

# **NorCom Information Technology AG**

Formwechsel in eine  
Kommanditgesellschaft auf Aktien

Umwandlungsbericht des Vorstands

## **Wichtiger Hinweis**

Dieser Umwandlungsbericht ist weder ein Angebot zum Verkauf von Aktien der Gesellschaft noch eine Aufforderung, der Gesellschaft ein Angebot zum Kauf von Aktien der Gesellschaft zu machen. Ein solches Angebot bedarf gegebenenfalls einer gesonderten Veröffentlichung und, sofern dies aufgrund nationaler rechtlicher Bestimmungen erforderlich ist, eines gesonderten Prospekts. Dieser Umwandlungsbericht ist kein Verkaufsprospekt oder Börsenzulassungsprospekt. Die Gesellschaft übernimmt im Zusammenhang mit diesem Umwandlungsbericht keine Haftung für etwaige zukunftsgerichtete Aussagen.

Dieser Umwandlungsbericht ist zudem weder ein Angebot zum Verkauf von Kommanditaktien noch eine Aufforderung, der Gesellschaft ein Angebot zum Kauf von Kommanditaktien zu machen. Ein solches Angebot bedarf gegebenenfalls einer gesonderten Veröffentlichung und, sofern dies aufgrund nationaler rechtlicher Bestimmungen erforderlich ist, eines gesonderten Prospekts.

Dieser Umwandlungsbericht ist ferner kein Angebot zum Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA). Wertpapiere dürfen in den USA nur mit vorheriger Registrierung oder ohne vorherige Registrierung nur aufgrund einer Ausnahmeregelung verkauft oder zum Kauf angeboten werden.

Dieser Umwandlungsbericht stellt ferner weder eine Angebotsunterlage noch ein Angebot zum Verkauf oder zur Ausgabe noch eine Aufforderung oder ein Angebot zum Kauf oder zur Zeichnung von übertragbaren Wertpapieren an die Allgemeinheit dar, auf welche Section 85 des Financial Services and Markets Act 2000 (FSMA) des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) anwendbar ist, und sollte nicht als Empfehlung an irgendeine Person verstanden werden, im Rahmen der Transaktion Wertpapiere zu kaufen oder zu zeichnen.

Dieser Umwandlungsbericht darf weder ganz noch in Teilen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft veröffentlicht, reproduziert, an andere verteilt oder auf sonstige Weise zugänglich gemacht werden.

<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>7</b>
<b>2.</b>	<b>DIE NORCOM INFORMATION TECHNOLOGY AG</b>	<b>9</b>
2.1	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE NORCOM INFORMATION TECHNOLOGY AG	9
2.2	GESCHICHTE UND ENTWICKLUNG	10
2.3	KONZERNSTRUKTUR UND BETEILIGUNGEN	10
2.4	GESCHÄFTSTÄTIGKEIT VON NORCOM	10
2.5	ÜBERBLICK ÜBER DIE UNTERNEHMENSBEREICHE	12
2.6	ORGANE	12
	2.6.1 VORSTAND	13
	2.6.2 AUFSICHTSRAT	14
2.7	MITARBEITER UND MITBESTIMMUNG	16
2.8	KAPITALVERHÄLTNISSE	16
	2.8.1 ALLGEMEIN	16
	2.8.2 GENEHMIGTES KAPITAL (§ 5.2 DER SATZUNG DER GESELLSCHAFT)	17
	2.8.3 BEDINGTES KAPITAL	18
	2.8.4 AKTIONÄRSSTRUKTUR	19
<b>3.</b>	<b>WIRTSCHAFTLICHE UND RECHTLICHE BEGRÜNDUNG DES FORMWECHSELS UND DER DAMIT VERBUNDENEN MAßNAHMEN</b>	<b>19</b>
3.1	BEDEUTUNG FÜR DIE TRANSAKTION	19
3.2	ÜBERBLICK ÜBER DIE VORGESCHLAGENEN MAßNAHMEN	20
	3.2.1 FORMWECHSEL	20
	3.2.2 WEITERE SATZUNGSÄNDERUNGEN	20
3.3	VOR- UND NACHTEILE DER TRANSAKTION FÜR DIE GESELLSCHAFT	21
	3.3.1 VORTEILE	21
3.4	ANGEMESSENHEIT DES BETEILIGUNGSVERHÄLTNISSES	21
3.5	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DES FORMWECHSEL AUF DIE STELLUNG UND INTERESSEN DER AKTIONÄRE	22

3.6	GRÜNDUNG DER NORCOM VERWALTUNGS GMBH	22
3.7	AUSWIRKUNGEN DER TRANSAKTION AUF DEN BÖRSENKURS	23
3.8	KOSTEN DER TRANSAKTION	24
3.9	ALTERNATIVEN	24
3.9.1	ABSEHEN VON DER TRANSAKTION	24
3.9.2	AUSGABE VON VORZUGSAKTIEN	25
3.9.3	UMWANDLUNG DER GESELLSCHAFT IN EINE SOCIETAS EUROPAEA (SE)	25
3.9.4	KGAA-STRUKTUR MIT SE ALS KOMPLEMENTÄRIN	25
4.	WEG DES FORMWECHSELS UND ERLÄUTERUNG DES UMWANDLUNGSBESCHLUSSES	26
4.1	VERFAHREN DES FORMWECHSELS	26
4.2	WESENTLICHE RECHTLICHE SCHRITTE DES FORMWECHSELS	26
4.3	ERLÄUTERUNG DES UMWANDLUNGSBESCHLUSSES	29
4.3.1	FORMWECHSEL IN EINE KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN	30
4.3.2	FIRMA UND SITZ DES NEUEN RECHTSTRÄGERS	31
4.3.3	FESTSTELLUNG DER NEUEN SATZUNG DER NORCOM INFORMATION TECHNOLOGY GMBH & CO. KGAA	31
4.3.4	GENEHMIGTES UND BEDINGTES KAPITAL	32
4.3.5	BETEILIGUNG DER AKTIONÄRE AN DEM RECHTSTRÄGER NEUER RECHTSFORM	32
4.3.6	EINTRITT DER NORCOM VERWALTUNGS GMBH ALS PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN	33
4.3.7	BESONDERE RECHTE UND VORTEILE	34
4.3.8	KEIN ABFINDUNGSANGEBOT AN DIE AKTIONÄRE	36
4.3.9	FOLGEN DES FORMWECHSELS FÜR DIE ARBEITNEHMER UND IHRE VERTRETUNGEN	36
4.4	AUFSICHTSRAT DES RECHTSTRÄGERS NEUER RECHTSFORM	37
5.	OPERATIVE, BILANZIELLE, FINANZWIRTSCHAFTLICHE UND STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN DER TRANSAKTION	37
5.1	OPERATIVE AUSWIRKUNGEN DES FORMWECHSELS	37
5.2	BILANZIELLE UND FINANZWIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN DES FORMWECHSELS	38

5.3	STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN FÜR DIE GESELLSCHAFT	38
5.3.1	FORMWECHSEL	38
5.3.2	BESTEuerung DER GESELLSCHAFT NACH ERFOLGTEM FORMWECHSEL	39
5.4	STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN FÜR DIE AKTIONÄRE	41
5.4.1	FORMWECHSEL	42
5.4.2	BESTEuerung DER AKTIONÄRE NACH FORMWECHSEL	42
6.	DIE KÜNFTIGE BETEILIGUNG DER AKTIONÄRE AN DER NORCOM INFORMATION TECHNOLOGY GMBH & CO. KGAA	42
6.1	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER RECHTSFORM "KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN" (KGAA)	43
6.1.1	DIE KGAA ALS GESELLSCHAFTSRECHTLICHE MISCHFORM	43
6.1.2	DIE ORGANE DER KGAA	43
6.1.3	STELLUNG DER MITGLIEDER DER UNTERSCHIEDLICHEN GESELLSCHAFTERGRUPPEN	45
6.2	ALLGEMEINER VERGLEICH DER WESENTLICHEN RECHTSGRUNDLAGEN VON AG UND KGAA	46
6.2.1	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	46
6.2.2	GRÜNDUNG DER GESELLSCHAFT	47
6.2.3	RECHTSVERHÄLTNISSE DER GESELLSCHAFT UND DER GESELLSCHAFTER	47
6.2.4	VERFASSUNG DER GESELLSCHAFT	48
6.2.5	JAHRESABSCHLUSS / KONSOLIDIRTER ABSCHLUSS	62
6.2.6	MAßNAHMEN DER KAPITALBESCHAFFUNG UND KAPITALHERABSETZUNG	62
6.2.7	NICHTIGKEIT VON HAUPTVERSAMMLUNGSBESCHLÜSSEN UND DES FESTGESTELLTEN JAHRESABSCHLUSSES / SONDERPRÜFUNG WEGEN UNZULÄSSIGER UNTERBEWERTUNG	63
6.2.8	VERBUNDENE UNTERNEHMEN	64
6.2.9	GERICHTLICHE AUFLÖSUNG	64
6.2.10	STRAF- UND BUßGELDVORSCHRIFTEN	64
6.3	RECHTLICHE AUSGESTALTUNG DER NORCOM INFORMATION TECHNOLOGY GMBH & CO. KGAA	64

6.3.1	ALLGEMEINES ZUR RECHTLICHEN AUSGESTALTUNG DER NORCOM INFORMATION TECHNOLOGY GMBH & CO. KGAA	64
6.3.2	DIE ORGANE DER NORCOM INFORMATION TECHNOLOGY GMBH & CO. KGAA	65
6.3.3	ERLÄUTERUNG DER SATZUNG DER NORCOM INFORMATION TECHNOLOGY GMBH & CO. KGAA	69
6.3.4	ERLÄUTERUNG DER SATZUNG DER NORCOM VERWALTUNGS GMBH	85
6.4	VERGLEICH DER POSITION DER AKTIONÄRE DER NORCOM INFORMATION TECHNOLOGY AG UND DER NORCOM INFORMATION TECHNOLOGY GMBH & CO. KGAA	86
6.4.1	DERZEITIGE STELLUNG DER AKTIONÄRE BEI DER NORCOM INFORMATION TECHNOLOGY AG	86
7.	WERTPAPIERE UND BÖRSENHANDEL	89
7.1	BÖRSENNOTIERUNG DER AKTIEN DER NORCOM INFORMATION TECHNOLOGY GMBH & CO. KGAA	89
7.2	DEUTSCHER CORPORATE GOVERNANCE KODEX	90
8.	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	92

## 1. EINLEITUNG

Vorstand und Aufsichtsrat der NorCom Information Technology AG (im Folgenden auch die "**Gesellschaft**" und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften "**NorCom**", "**NorCom-Gruppe**" oder das "**Unternehmen**") haben beschlossen, der am 3. August 2018 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der NorCom Information Technology AG den Formwechsel der Gesellschaft von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) vorzuschlagen. Für eine solche rechtsformwechselnde Umwandlung (nachfolgend auch der "**Formwechsel**") ist nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) die Zustimmung der Hauptversammlung der NorCom Information Technology AG erforderlich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Gesellschaft in eine KGaA umzuwandeln, weil nur dadurch die Entwicklung der Gesellschaft sichergestellt werden kann.

Die Gesellschaft hat aktuell eine hoch interessante Technologie entwickelt, die aber nur dann gut an renommierte, international agierende Unternehmen verkauft werden kann, wenn die Gesellschaft gegenüber diesen Kunden sicherstellen kann, dass die Gesellschaft nicht ihrerseits von einem Wettbewerber eines Kunden übernommen wird. Die Gesellschaft kann sich nur dann entwickeln, wenn sie "übernahmefeindlich" strukturiert ist.

Eine Umsetzung dieses Ziels ist nur in einer gesellschaftsrechtlichen Struktur möglich, in der eine starke Beteiligung am Aktienkapital der Gesellschaft keine Einflussnahme auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ermöglicht. In der jetzigen Rechtsform der Gesellschaft würde beispielsweise bei einer Übernahme der Gesellschaft eine Auswechslung des Aufsichtsrats ermöglichen und damit auch einen Austausch des Managements. Die Rechtsform der KGaA hingegen lässt eine Trennung von kapitalmäßiger Beteiligung und unternehmerischem Einfluss zu. Sie stellt daher die gesellschaftsrechtlich am besten geeignete Struktur da, um die vorgenannten Ziele erreichen zu können.

In der Rechtsform der KGaA obliegen die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft dem persönlich haftenden Gesellschafter, der in dieser Hinsicht an die Stelle des Vorstands der Gesellschaft tritt. Im Rahmen des Formwechsels wird die NorCom Verwaltungs GmbH als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft

eintreten und über ihre beiden Geschäftsführer, die bisherigen Vorstände der Gesellschaft, die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernehmen. Die Geschäftsanteile der NorCom Verwaltungs GmbH werden zu 100 % von Herrn Viggo Nordbakk gehalten.

Im Zusammenhang mit dem Formwechsel sollen zudem Satzungsänderungen beschlossen werden (nachfolgend auch die "**Weiteren Satzungsänderungen**"). Schließlich sollen die Bestimmungen der Satzung der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA an die neue Struktur angepasst und sprachlich neu gefasst werden.

Dieser Umwandlungsbericht des Vorstands der NorCom Information Technology AG enthält Informationen gemäß § 192 UmwG, die der Meinungsbildung und Entscheidung der Aktionäre über den Formwechsel in die Rechtsform einer KGaA dienen sollen. In ihm werden insbesondere die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Formwechsels sowie dessen Auswirkungen auf die künftige Rechtsstellung der Aktionäre und die Corporate Governance der Gesellschaft erläutert und begründet. Der Umwandlungsbericht beschreibt auch die weitere mit dem Formwechsel in Verbindung stehende Maßnahmen wie die Satzungsänderungen.

Dieser Umwandlungsbericht enthält gemäß § 192 Abs. 1 Satz 3 UmwG einen Entwurf des Umwandlungsbeschlusses, der in der als **Anlage 1** beigefügten Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung integriert ist. **Anlage 2** dieses Umwandlungsberichts ist die Satzung der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA und **Anlage 3** die Satzung der NorCom Verwaltungs GmbH. Dieser Umwandlungsbericht samt Anlagen liegt ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung, die über den Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA entscheidet in den Geschäftsräumen der NorCom Information Technology AG aus und ist auch auf der Internetseite der Gesellschaft ab Einberufung der Hauptversammlung [www.norcom.de/hauptversammlung](http://www.norcom.de/hauptversammlung) abrufbar. Er wird auf Verlangen den Aktionären zugesandt.

Der Vorstand weist ausdrücklich darauf hin, dass dieser Umwandlungsbericht weder ein Angebot zum Verkauf von Aktien (noch der künftigen Kommanditaktien) der Gesellschaft noch eine Aufforderung, der Gesellschaft ein Angebot zum Kauf von Aktien (Kommanditaktien) der Gesellschaft zu machen, ist. Ein solches Angebot bedarf gegebenenfalls einer gesonderten Veröffentlichung und, sofern dies aufgrund nationaler rechtlicher Bestimmungen erforderlich ist, eines gesonderten Prospekts. Der Vorstand weist ferner aus-

drücklich darauf hin, dass dieser Umwandlungsbericht kein Verkaufsprospekt oder Börsenzulassungsprospekt ist. Die Gesellschaft übernimmt im Zusammenhang mit diesem Umwandlungsbericht insbesondere keine Haftung für etwaige zukunftsgerichtete Aussagen. Ungeachtet davon weist der Vorstand vorsorglich darauf hin, dass der Absatz von Produkten und Dienstleistungen der Gesellschaft und damit auch die künftige Ertragslage von zahlreichen Faktoren abhängen. Negative Entwicklungen können daher nicht prinzipiell ausgeschlossen werden, insbesondere aufgrund gesamtwirtschaftlicher Entwicklungen sowie einer Fähigkeit von NorCom, sich auch in Zukunft auf neue Wettbewerbssituationen einzustellen.

## **2. DIE NORCOM INFORMATION TECHNOLOGY AG**

### **2.1 Allgemeine Informationen über die NorCom Information Technology AG**

Die NorCom Information Technology AG ist eine Aktiengesellschaft (AG) und besteht seit 1999. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München/Deutschland unter HRB 126903 eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist München/Deutschland. Die Geschäftsadresse lautet Gabelsbergerstr. 4/ 80333 München, Deutschland, Telefon-Nr. +49-89 939 48 0. Die Internetseite der Gesellschaft lautet [www.norcom.de](http://www.norcom.de).

Satzungsmäßiger Gegenstand der NorCom Information Technology AG ist die Konzeption, die Entwicklung und der Vertrieb von Soft- und Hardware-Produkten, die Beratung im Bereich der Informationstechnologie, die Durchführung von Schulungen, die Erbringung von sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere auf dem Gebiet der Entwicklung und des Vertriebes von Softwareprodukten sowie der Beratung bei und Entwicklung von individueller Software tätig sind sowie die strategische Führung, Steuerung und Koordinierung dieser Unternehmen

Die Gesellschaft ist daneben zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft im In- und Ausland auch andere Unternehmen oder Zweigniederlassungen errichten, erwerben oder veräußern oder mit anderen Unternehmen Unternehmensverträge abschließen.

## **2.2 Geschichte und Entwicklung**

Die NorCom-Gruppe hat ihren Ursprung in der im Jahre 1989 von Frau Liliana und Herrn Viggo Nordbakk in München gegründeten NorCom Technologies Holding GmbH. Durch Umwandlungsbeschluss vom 28. Juni 1999 entstand aus der NorCom Technologies Holding GmbH, München, die heutige NorCom Information Technology AG. Im Oktober 1999 erfolgte der Börsengang. Seither ist die Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse (ISIN DE0005A12UP37) notiert. Die Inhaber-Stückaktien der NorCom Information Technology AG sind im General Standard unter dem Kürzel "NC5A" gelistet.

## **2.3 Konzernstruktur und Beteiligungen**

Die NorCom Information Technology AG ist die Muttergesellschaft innerhalb der NorCom-Gruppe. Sie ist mit 100 % Alleingesellschafterin der NorCom Information Technology Inc., San Jose/USA, der NorCom Systems Technology GmbH, München, HRB 161633, der MaxiMedia Technologies GmbH, München, HRB 132777, der DaSense GmbH, München, HRB 225546 sowie der EAGLE GmbH, München, HRB 227026.

## **2.4 Geschäftstätigkeit von NorCom**

Die NorCom Information Technology AG entwickelt und implementiert Big-Data-Lösungen für internationale Unternehmen. NorCom unterstützt Kunden dabei, ihre Daten in weltweit verteilten Rechenzentren mithilfe moderner Big-Data-, Machine-Learning- & Deep-Learning-Tools in einer produktiven Umgebung zu bearbeiten und analysieren.

Hierbei konzentriert sich das Unternehmen derzeit insbesondere auf den Bereich Forschung & Entwicklung in der Automobilindustrie: Technologische Entwicklungen wie das autonome Fahren und Connected Car generieren dort explosionsartig anwachsende Datensätze, deren Verwaltung und Bearbeitung durch die NorCom-Lösungen möglich wird. Weiter bildet sich der Kundenkreis der NorCom aus großen Industrieunternehmen und Institutionen der öffentlichen Verwaltung.

Da die Kunden der NorCom häufig mit Themen konfrontiert sind, die für sie Neuland darstellen, machen die Consultingleistungen eine wichtige Ergänzung des Produktangebotes aus. Hier berät NorCom Kunden beispielsweise zu Big Data-Infrastruktur, Data Engineering und Advanced Analytics.

Der Konzernumsatz betrug im Geschäftsjahr 2017 insgesamt 12,44 Mio. Euro (soweit nicht ausdrücklich anderweitig hingewiesen, erfolgen die Angaben zu Finanzkennzahlen in diesem Umwandlungsbericht jeweils gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS)).

Im Geschäftsjahr 2017 beschäftigte die NorCom-Gruppe im Durchschnitt 80 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die NorCom-Gruppe ist derzeit nur Partei eines Prozesses mit der Bundesrepublik Deutschland. Es geht dabei um die Rechtmäßigkeit einer Rückabwicklung eines Projekts. Für den Rechtsstreit ist eine ausreichende Rückstellung gebildet.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Geschäftsentwicklung und die wesentlichen wirtschaftlichen Kennzahlen der NorCom-Gruppe in den Geschäftsjahren 2017, 2016 und 2015:

in Mio. TEUR	2017 IFRS	2016 IFRS	2015 IFRS
<b>Umsatz und Ergebnis</b>			
Umsatz	12.438	17.834	16.230
EBIT	1.133	1.611	1.102
Konzernergebnis	1.957	1.602	1.059
Abschreibungen	56	52	61
Ergebnis je Aktie in EUR	0,98	0,80	0,55
<b>Cashflow und Bilanz</b>			
Operativer Cashflow	933	1.273	-16
Operativer Cashflow in % vom Umsatz	7,5 %	7,1 %	-0,09 %
Bilanzsumme	9.542	9.203	6.536
Langfristige Vermögenswerte	3.372	2.281	1.354
Eigenkapital	5.328	3.333	1.681
Eigenkapitalquote in %	55,8 %	36,2 %	25,7 %
Investitionen	880	117	61
<b>Rentabilität</b>			
EBIT-Marge in %	9,1 %	9,0 %	6,8 %
<b>Mitarbeiter (31. Dez. )</b>	<b>80</b>	<b>86</b>	<b>84</b>

## **2.5 Überblick über die Unternehmensbereiche**

Das operative Geschäft der NorCom-Gruppe verteilt sich auf drei Segmente: DaSense, Eagle und Consulting

### *DaSense*

DaSense managt für Unternehmen komplexe, heterogene, semi-strukturierte & hoch proprietäre Daten. Es unterstützt schnell, komfortabel, proaktiv und vorausschauend bei der Erkenntnisgewinnung aus großen Datenmengen. Die innovative Big Data Softwarelösung integriert State-of-the-Art Big Data-Technologie und wird gleichzeitig den (Sicherheits-) Anforderungen großer Unternehmen gerecht. Eine herausragende Funktion von DaSense, das Arbeiten mit global verteilten Daten, wurde von NorCom zum Patent angemeldet (patent pending).

### *EAGLE*

EAGLE ist eine wissens- und assistenzbasierte Kommunikationsplattform und garantiert höchste Qualität und ein effizienteres Ablegen, Verwalten und Steuern von Dokumenten in weltweit agierenden Entwicklungs-Teams. EAGLE ist eine effektive Plattform für die gemeinsame Entwicklung und Bearbeitung von Dokumenten sowohl in geschlossenen Gruppen als auch in offenen Teams. Auf der Basis von NLP (Natural Language Programming) werden EAGLE-Anwender von intelligenten Assistenten unterstützt und erhalten Vorschläge zur Optimierung der Arbeitsprozesse und -inhalte.

### *Consulting & Operations*

Consulting & Operations runden das Big Data Enterprise Angebot ab. Hierzu zählen die konzeptionelle Beratung, die individuelle Applikationsentwicklung und der Betriebsservice.

## **2.6 Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz und in der Satzung der NorCom Information Technology AG geregelt. Die NorCom Information Technology AG wird

entsprechend ihrer Satzung durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

## 2.6.1 Vorstand

Der Vorstand der NorCom Information Technology AG führt die Geschäfte der Gesellschaft und vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten. Der Vorstand besteht satzungsgemäß aus einer oder mehreren Personen, deren Anzahl der Aufsichtsrat bestimmt. Derzeit besteht der Vorstand der NorCom Information Technology AG aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht zu erstatten, insbesondere über die beabsichtigte Geschäftspolitik und Strategie, die Rentabilität der Gesellschaft und des Eigenkapitals, den laufenden Geschäftsbetrieb und über alle sonstigen Geschäfte, die für die Rentabilität und Liquidität von erheblicher Bedeutung sein können. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung und Planung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance und geht dabei auch auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe der Gründe ein.

Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sind:

Name	Geburtsdatum	Mitglied im Vorstand seit	Zuständigkeit	Weitere Mandate
Viggo Nordbakk	11.10.1954	Mitglied seit: 10.08.1999 bestellt bis: 31.08.2020	Gesamtleitung der Gruppe im Sinne der Geschäftsführung; fungiert als CEO	
Dr. Tobias Abthoff	02.10.1967	Mitglied seit: 05.03.2007 bestellt bis: 31.12.2019	Leitung des Business Development und des operativen Geschäfts	

## 2.6.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft bestellt die Mitglieder des Vorstands und berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Der Aufsichtsrat darf grundsätzlich keine Geschäftsführungsfunktionen ausüben.

Maßgeblich für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind das Aktiengesetz und die Festlegungen in der Satzung der NorCom Information Technology AG. Derzeit gehören dem Aufsichtsrat der Gesellschaft drei Mitglieder an. Herr Viggo Nordbakk hat so lange, wie er selbst und/oder eine von ihm beherrschte (§ 17 AktG) oder unter seiner Leitung stehende (§ 18 AktG) Gesellschaft mit mindestens 25% am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt ist, das nicht übertragbare Recht, ein auf die Anteilseigner entfallendes Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden. Das Entsendungsrecht wird durch eine von dem Berechtigten unterzeichnete Erklärung, aus der sich das zu entsendende Mitglied des Aufsichtsrats ergibt, ausgeübt. Wird das Entsendungsrecht nicht spätestens sechs Monate nach der ordentlichen Hauptversammlung ausgeübt, die der Hauptversammlung vorausgeht, in der die turnusmäßige Wahl des Aufsichtsrats durchgeführt werden soll, so ruht es für die Dauer der anstehenden Wahlperiode.

Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft gehören die folgenden Mitglieder an:

Name	Ausgeübter Beruf	Mitglied seit/ bestellt bis	Weitere Mandate
Liliana Nordbakk	Managing Consultant, Motke Capital LLC	Mitglied seit: 18.06.2014 entsandt bis: Beendigung der im Geschäftsjahr 2021 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung	• keine
Dr. Johannes Liebl	Industrieberater und Herausgeber von Au- tomobilzeitschriften	Mitglied seit: 02.02.2017 entsandt bis: Beendigung der im Geschäftsjahr 2021 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung	• keine

Dr. Michael Krämer	Selbstständiger Unternehmensberater der Automobilindustrie	Mitglied seit: 14.07.2017 gewählt bis: Beendigung der im Geschäftsjahr 2021 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung	• keine
--------------------	--	---	---------

Der Aufsichtsrat der NorCom Information Technology AG hat aufgrund seiner geringen Größe darauf verzichtet, aus dem Kreis seiner Mitglieder Ausschüsse einzurichten. Das Plenum des Aufsichtsrats übernimmt daher die Aufgaben eines Prüfungsausschusses (Audit Committee), eines Personal- und eines Nominierungsausschusses. Das Aufsichtsratsplenum erfüllt insbesondere die gesetzlichen Bedingungen hinsichtlich Aufgaben und Besetzung des Prüfungsausschusses

Der Aufsichtsrat der NorCom Information Technology AG hat sich im Geschäftsjahr 2017 in zwei seiner Sitzungen mit der Effizienzprüfung gemäß Ziffer 5.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex befasst. Er überprüft die Effizienz seiner Tätigkeit mit Hilfe des von der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. entwickelten Leitfadens zur Effizienzprüfung des Aufsichtsrats. Der Leitfaden umfasst über 100 Fragen zu den wichtigsten Themenbereichen. Darunter fallen u.a. der Ablauf und die Strukturierung der Sitzungen, der Umfang der Vorlagen sowie die Informationsversorgung. Die so gewonnenen Daten geben einen sehr guten Überblick über die Arbeitsweise des Aufsichtsrats. Die vom Aufsichtsrat vorgenommenen Überprüfungen haben ergeben, dass der Aufsichtsrat effizient organisiert ist und das Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat gut funktioniert.

Das Mandat der Aufsichtsratsmitglieder endet gemäß § 4.2 der Satzung der Gesellschaft mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstands für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Das Mandat der von der Hauptversammlung am 14. Juni 2017 gewählten Aufsichtsratsmitglieder läuft demnach grundsätzlich bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021 entscheidet.

## **2.7 Mitarbeiter und Mitbestimmung**

Die NorCom-Gruppe beschäftigt derzeit 80 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Stand: 31. Dezember 2017). Die Gesellschaft selbst beschäftigt 42 Mitarbeiter. Die NorCom Information Technology AG ist zum Datum dieses Umwandlungsberichts mitbestimmungsfrei. Die Voraussetzungen für die Bildung eines mitbestimmten Aufsichtsrats nach dem Mitbestimmungsgesetz oder nach dem Drittelbeteiligungsgesetz liegen derzeit nicht vor:

- Aktiengesellschaften, die in ihren inländischen Betrieben in der Regel mehr als 2.000 Arbeitnehmer beschäftigen, müssen einen paritätisch besetzten Aufsichtsrat einrichten (§ 1 Abs. 1 MitbestG). Bei der Ermittlung des Schwellenwertes sind auf Ebene der Aktiengesellschaft auch alle Arbeitnehmer der Konzernunternehmen zu berücksichtigen, wenn es sich bei der Aktiengesellschaft um ein herrschendes Unternehmen eines Konzerns im Sinn von § 18 Abs. 1 AktG handelt (§ 5 Abs. 1 MitbestG). Bislang liegen für die Gesellschaft die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung der Arbeitnehmer der Konzernunternehmen nach dieser Vorschrift nicht vor.
- Den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes unterliegen Aktiengesellschaften mithin der Regel mehr als 500 bis 2.000 Arbeitnehmern. Bei der Ermittlung des Schwellenwertes sind die Arbeitnehmer der Konzernunternehmen jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn zwischen der Aktiengesellschaft und den Konzernunternehmen ein Beherrschungsvertrag besteht oder die abhängigen Unternehmen in das herrschende Unternehmen eingegliedert sind (§ 2 Abs. 2 DrittelbG). Beides ist bei NorCom nicht der Fall.

## **2.8 Kapitalverhältnisse**

### **2.8.1 Allgemein**

Das Grundkapital der NorCom Information Technology AG beträgt EUR 2.125.220,00. Es ist eingeteilt in 2.125.200 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die Einlagen auf sämtliche Stückaktien der Gesellschaft sind voll geleistet worden. Die Aktien haben keinen Nennwert, sondern stellen eine im Verhältnis der Einzelaktie zur Gesamtzahl der Aktien quotenmäßige Beteiligung am Unternehmen dar. Die Inhaberaktien sind in Form von Globalurkunden verbrieft. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.

## 2.8.2 Genehmigtes Kapital (§ 5.2 der Satzung der Gesellschaft)

Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 20. Juni 2021 einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 1.062.610,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 1.062.610 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2016). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- b) wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts auf Grund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;
- c) wenn im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen die Gewährung der Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung bestehender Beteiligungen) oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft erfolgt;
- d) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Gesellschaft ausgegebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustehen würde.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach jeder Ausübung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen

### 2.8.3 Bedingtes Kapital

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 100.000,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 100.000 neue auf den Inhaber lautende Stammstückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I). Das Bedingte Kapital I dient ausschließlich der Sicherung von bis zu 100.000 Bezugsrechten, die nach Maßgabe der Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 18. Juni 2014 und vom 14. Juli 2017 an den Vorstand und Mitarbeiter der Gesellschaft und von mit der Gesellschaft im Sinn von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen ausgegeben wurden. Die neuen Aktien sind erstmals für das Geschäftsjahr dividendenberechtigt, für das im Zeitpunkt der wirksamen Abgabe der Optionserklärung von der Hauptversammlung der Gesellschaft noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Optionsrechte an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem bedingten Kapital zu ändern.

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 112.500,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 112.500 neue auf den Inhaber lautende Stammstückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2015/I). Das Bedingte Kapital 2015/I dient ausschließlich der Sicherung von bis zu 112.500 Bezugsrechten, die nach Maßgabe der Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 30. Juli 2015 und 14. Juli 2017 an Mitglieder des Vorstands und Mitarbeiter der Gesellschaft und von mit der Gesellschaft im Sinn von §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen ausgegeben wurden. Die neuen Aktien sind erstmals für das Geschäftsjahr dividendenberechtigt, für das im Zeitpunkt der wirksamen Abgabe der Optionserklärung von der Hauptversammlung der Gesellschaft noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Optionsrechte an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der

Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem bedingten Kapital zu ändern.

#### **2.8.4 Aktionärsstruktur**

Das Aktienkapital der NorCom Information Technology AG setzt sich aus 2.125.200 auf den Inhaber lautende Stückaktien zusammen.

Die NorCom Information Technology AG hält bis zum Datum des Umwandlungsberichts 128.241 eigene Aktien. Dies entspricht 6,03 % des Grundkapitals.

Weitere Großaktionäre sind Nordbakk Invest GmbH mit einem Anteil 25,26 % des Grundkapitals sowie Liliana Nordbakk mit einem Anteil von 5,17 % des Grundkapitals.

### **3. WIRTSCHAFTLICHE UND RECHTLICHE BEGRÜNDUNG DES FORMWECHSELS UND DER DAMIT VERBUNDENEN MAßNAHMEN**

#### **3.1 Bedeutung für die Transaktion**

Die Gesellschaft hat aktuell eine hoch interessante Technologie entwickelt, die aber nur dann gut an renommierte, international agierende Unternehmen verkauft werden kann, wenn die Gesellschaft gegenüber diesen Kunden sicherstellen kann, dass die Gesellschaft nicht ihrerseits von einem Wettbewerber eines Kunden übernommen wird. Die Gesellschaft kann sich nur dann entwickeln, wenn sie "übernahmefeindlich" strukturiert ist.

Eine Umsetzung dieses Ziels ist nur in einer gesellschaftsrechtlichen Struktur möglich, in der eine starke Beteiligung am Aktienkapital der Gesellschaft keine Einflussnahme auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ermöglicht. In der jetzigen Rechtsform der Gesellschaft würde beispielsweise bei einer Übernahme der Gesellschaft eine Auswechslung des Aufsichtsrats ermöglichen und damit auch einen Austausch des Managements. Die Rechtsform der KGaA hingegen lässt eine Trennung von kapitalmäßiger Beteiligung und unternehmerischem Einfluss zu. Sie stellt daher die gesellschaftsrechtlich am besten geeignete Struktur da, um die vorgenannten Ziele erreichen zu können.

In der Rechtsform der KGaA obliegen die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft dem persönlich haftenden Gesellschafter, der in dieser Hinsicht an

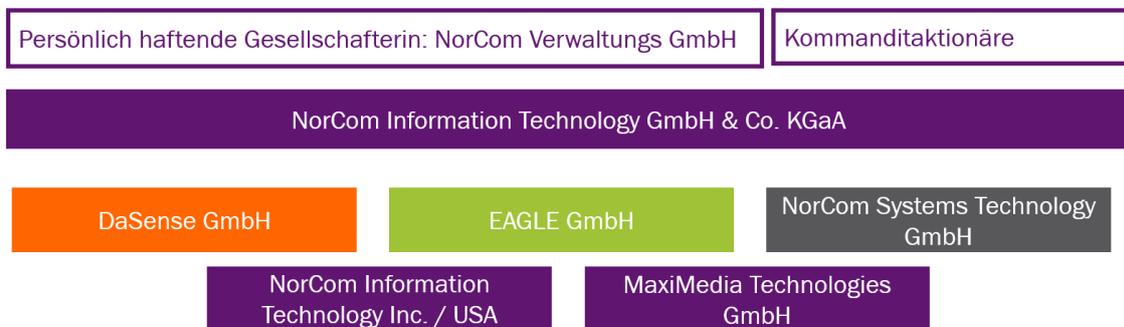
die Stelle des Vorstands der Gesellschaft tritt. Eine Veränderung der Aktionärsstruktur hätte keinerlei Einfluss auf das Management. Die Gesellschaft ist damit ein verlässlicher Partner für ihre Kunden.

## 3.2 Überblick über die vorgeschlagenen Maßnahmen

### 3.2.1 Formwechsel

Die vorgenannten Ziele können erreicht werden durch den vorgeschlagenen Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA, an der sich die NorCom Verwaltungs GmbH unmittelbar als persönlich haftende Gesellschafterin beteiligt. Als persönlich haftende Gesellschafterin steht der NorCom Verwaltungs GmbH die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis in der KGaA zu. Die Einzelheiten der Durchführung und die Auswirkungen des Formwechsels sind in den Abschnitten 4 bis 7 beschrieben; die durch den Umwandlungsbeschluss geänderte Satzung der Gesellschaft ist in Abschnitt 6.3.3 beschrieben.

Die gesellschaftsrechtliche Struktur der NorCom-Gruppe stellt sich nach Durchführung des Formwechsels vereinfacht wie folgt dar:



### 3.2.2 Weitere Satzungsänderungen

Im Zusammenhang mit dem Formwechsel sollen die Bestimmungen der Satzung der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA an die neue Struktur angepasst und sprachlich neu gefasst werden. Die Einzelheiten der Weiteren Satzungsänderungen sind im Abschnitt 9 beschrieben.

### **3.3 Vor- und Nachteile der Transaktion für die Gesellschaft**

#### **3.3.1 Vorteile**

Der Vorteil der Umwandlung in die Rechtsform einer KGaA besteht in der damit entstehenden Unabhängigkeit der Gesellschaft von ihrer Aktionärsstruktur. Derzeit wird die Aktionärsstruktur von der Familie Nordbakk geprägt. Sollte sich diese Struktur durch eine notwendige Kapitalerhöhung verändern oder sollte irgendjemand den Versuch unternehmen, die Majörität an der Gesellschaft zu erwirken, hätte dies keinen Einfluss auf die Geschäftspolitik und die Produktpolitik der Gesellschaft. Alle Kunden der Gesellschaft können sich darauf verlassen, dass ein "Change of Control" zwar die Eigentumsverhältnisse an der Gesellschaft verändert, nicht aber an der Strategie des Unternehmens.

#### **Nachteile**

Diesen Vorteilen stehen auch gewisse Nachteile gegenüber. Zu diesen gehören die mit der Transaktion verbundenen Kosten (siehe Abschnitt 3.8) sowie die geringere Einflussmöglichkeit der Aktionäre auf die Geschäftsführung.

### **3.4 Angemessenheit des Beteiligungsverhältnisses**

Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister der Gesellschaft an der NorCom Information Technology AG beteiligt sind, werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA beteiligt, wie zuvor an der NorCom Information Technology AG. Den Aktionären der NorCom Information Technology AG werden Inhaber-Stammaktien an der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA im Verhältnis 1:1 gewährt. Dies bedeutet, dass die Aktionäre der NorCom Information Technology AG für jede an der NorCom Information Technology AG gehaltene Aktie eine Aktie an der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA erhalten. Die Aktien der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA werden - wie die Aktien der NorCom Information Technology AG - als nennwertlose Stückaktien ausgestaltet sein. Der verhältnismäßige Anteil, den eine nennwertlose Stückaktie am Grundkapital repräsentiert, wird nicht verändert. Dieses Beteiligungsverhältnis an dem Rechtsträger neuer Rechtsform, bei dem die jeweilige proportionale Beteiligung eines jeden Aktionärs am Grundkapital der Gesellschaft unverändert bleibt, erscheint angemessen.

### **3.5 Wesentliche Auswirkungen des Formwechsels auf die Stellung und Interessen der Aktionäre**

Im Hinblick auf die Auswirkungen der Transaktion auf die Stellung und Interessen der Aktionäre ist zu berücksichtigen, dass sich an der aktuellen Ausgestaltung der NorCom-Gruppe nichts wesentlich ändert. Bei jeweils isolierter Betrachtung des beabsichtigten Formwechsels von einer AG in eine KGaA sowie der Weiteren Satzungsänderungen haben diese die folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Aktionäre und auf ihre Interessen.

Nach Durchführung des Formwechsels werden die Aktionäre der Gesellschaft zu Kommanditaktionären der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA beteiligt sein wie zuvor an der NorCom Information Technology AG. Der verhältnismäßige Anteil, den eine nennwertlose Stückaktie am Grundkapital der Gesellschaft repräsentiert, wird nicht verändert. Die mit den Aktien der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA verkörpertem mitgliedschaftlichen Rechte sind weitgehend vergleichbar mit den mitgliedschaftlichen Rechten, welche die Aktien der Gesellschaft verkörpern; Änderungen werden im Einzelnen in Abschnitt 6 dargestellt und erläutert.

Der Formwechsel führt dazu, dass die Aktionäre, die bislang – mittelbar über den Aufsichtsrat – Einfluss auf die Besetzung des Vorstands der Gesellschaft ausüben konnten, diesen Einfluss auf die Bestellung und Abberufung des Leitungsorgans der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA künftig nicht mehr ausüben können. In der Rechtsform der KGaA obliegt die Geschäftsführung kraft Gesetzes der oder den persönlich haftenden Gesellschaftern (§§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 115 HGB), hier also der NorCom Verwaltungs GmbH. Anders als der Aufsichtsrat einer AG ist der Aufsichtsrat einer KGaA für die Bestellung und Abberufung der Leitungsorgane der KGaA nicht zuständig. Die Geschäftsführer der NorCom Verwaltungs GmbH werden durch die Gesellschafterversammlung der NorCom Verwaltungs GmbH bestimmt.

### **3.6 Gründung der NorCom Verwaltungs GmbH**

Der beabsichtigte Formwechsel von einer AG in eine KGaA hat zur Folge, dass nun eine Komplementärin die Führung der Gesellschaft übernimmt. Um eine

persönliche Haftung von natürlichen Personen auszuschließen, wird als Komplementärin eine GmbH eingesetzt. Hierfür wurde am 18. Juni 2018 die NorCom Verwaltungs GmbH gegründet. Alleiniger Gesellschafter ist Herr Viggo Nordbakk. Gesamtvertretungsberechtigte Geschäftsführer sind Herr Viggo Nordbakk und Herr Dr. Tobias Abthoff.

### **3.7 Auswirkungen der Transaktion auf den Börsenkurs**

Durch die Transaktion lassen sich mehrere Vorteile realisieren: Die Transaktion ermöglicht den Wechsel in eine kapitalmarktbekannte Rechtsform. Daneben kann die Einflussnahme der Familie Nordbakk auf die Gesellschaft gewahrt werden und gleichzeitig Flexibilität und Akzeptanz am Kapitalmarkt erhöht werden.

Der Vorstand geht davon aus, dass die vorstehenden Effekte grundsätzlich vom Kapitalmarkt honoriert werden sollten. Andererseits kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass der Formwechsel einer AG in eine KGaA allein für sich genommen negative Auswirkungen auf den Börsenkurs haben könnte. Dies könnte zum einen daran liegen, dass die Rechtsform der KGaA am Kapitalmarkt nach wie vor weniger verbreitet ist als die AG und eine nicht überall bekannte Organisationsverfassung aufweist. Allerdings ist insofern zu berücksichtigen, dass auch die bestehende Konzernstruktur der NorCom-Gruppe durch zahlreiche Besonderheiten geprägt ist. Zum anderen könnte der mangelnde Einfluss der Kommanditaktionäre auf die Besetzung des Managements die Kursphantasie begrenzen. Trotz der vorgenannten Aspekte und auch wenn andere Unternehmen wie die Henkel AG & Co. KGaA, die Merck KGaA, die Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA und die Fresenius SE & Co. KGaA in der Rechtsform der KGaA seit Jahren erfolgreich am Kapitalmarkt vertreten sind, kann bei der Rechtsform der KGaA ein rechtsformbedingter Kursabschlag grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Im konkreten Fall des Formwechsels der NorCom Information Technology AG in eine KGaA sprechen jedoch nach Auffassung des Vorstands gute Gründe, dass der beschriebene potenzielle rechtsformbedingte Kursabschlag entweder nicht auftritt oder aber mittelfristig kompensiert werden kann.

Aus den genannten Gründen kann angenommen werden, dass der Kapitalmarkt den Rechtsformwechsel als notwendigen Teil der Gesamttransaktion honorieren wird. Die Gesellschaft beabsichtigt zudem, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Investor Relations und Öffentlichkeitsarbeit, die Kapitalmarktakzeptanz der Transaktion zu fördern.

### **3.8 Kosten der Transaktion**

Nach der derzeitigen Schätzung werden sich die Kosten des Formwechsels in die KGaA insgesamt auf rund EUR 90.000,-- belaufen. Diese Schätzung enthält insbesondere die Kosten für die Gründungsprüfung, die erforderlichen Veröffentlichungen, die Notar- und Gerichtskosten, die Kosten für die Börsenzulassung der Aktien der Gesellschaft und die Kosten externer Berater.

### **3.9 Alternativen**

Der Vorstand hat sich im Vorfeld des Formwechsels ausführlich mit denkbaren Alternativen zu der vorgeschlagenen Transaktion beschäftigt. Er ist nach sorgfältiger Abwägung des Für und Wider zu dem Ergebnis gekommen, dass es zu den vorgeschlagenen Maßnahmen keine Alternative gibt, welche die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre in gleicher Weise oder besser berücksichtigt. Im Einzelnen:

#### **3.9.1 Absehen von der Transaktion**

Der Vorstand hat erwogen, von der Transaktion abzusehen. Bei Absehen von der Transaktion könnte die Gesellschaft allerdings ihre – mit der Transaktion verfolgten – Ziele, die im Abschnitt 3.3.1 dargestellt sind, nicht verwirklichen. Deswegen stellt ein Absehen von der Transaktion aus Sicht des Vorstands keine sinnvolle Alternative dar.

### **3.9.2 Ausgabe von Vorzugsaktien**

Der Vorstand hat als mögliche Alternative die Ausgabe von Vorzugsaktien erwogen. Insoweit hat er geprüft, ob durch die Umwandlung der bestehenden Inhaber-Stammaktien der Gesellschaft in Vorzugsaktien und durch die Ausgabe neuer Vorzugsaktien eine Gesellschaftsstruktur geschaffen werden könnte, in welcher die Interessen der Aktionäre gewahrt bleiben.

### **3.9.3 Umwandlung der Gesellschaft in eine Societas Europaea (SE)**

Der Vorstand hat geprüft, ob eine Alternative darin bestehen könnte, die Gesellschaft nicht in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, sondern – wie das in der Vergangenheit auch andere börsennotierte Aktiengesellschaften getan haben (Allianz SE, E.ON SE) – in eine Societas Europaea (SE) umzuwandeln. Die Kompetenzen der Aktionäre sind bei einer in Deutschland ansässigen Societas Europaea jedoch, weil das Recht der Societas Europaea insoweit maßgeblich auf das deutsche Aktienrecht verweist, mit denen einer deutschen Aktiengesellschaft weitgehend vergleichbar. Durch einen bloßen Rechtsformwechsel der Gesellschaft in eine SE hätte daher keiner der beabsichtigten Vorteile erreicht werden können.

### **3.9.4 KGaA-Struktur mit SE als Komplementärin**

Der Vorstand hat ferner erwogen, im Zusammenhang mit dem Formwechsel der NorCom Information Technology AG in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien als Komplementärin statt der Rechtsform der GmbH eine Societas Europaea (SE) vorzusehen. Hintergrund dieser Überlegung war die Erwägung, ähnlich wie andere Gesellschaften (Bertelsmann SE & Co. KGaA, Fresenius SE & Co. KGaA) als NorCom SE & Co. KGaA zu firmieren. Der Vorstand ist nach Abwägung aller Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, dass diese firmenrechtliche Erwägung letztlich nicht durchgreift. Eine Societas Europaea (SE) als Komplementärin hätte gegenüber der GmbH viele Nachteile. Aufgrund der Verweise auf das deutsche Aktienrecht wären erhöhte Formvorschriften einzuhalten, was einen hohen Kostenaufwand bedeutet. Ferner würden die mit der Umwandlung beabsichtigten Ziele nicht erreicht werden.

## **4. Weg des Formwechsels und Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses**

### **4.1 Verfahren des Formwechsels**

Der Formwechsel der Gesellschaft soll im Wege der formwechselnden Umwandlung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (§§ 190 ff. UmwG) erfolgen. Die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes gelten auch für den Formwechsel einer AG in eine KGaA. Mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wird der Formwechsel wirksam. Die Gesellschaft besteht nach der Eintragung in der in dem Umwandlungsbeschluss bestimmten Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien weiter. Die Einzelheiten des Formwechsels sind im Umwandlungsbeschluss, welcher der Hauptversammlung am 3. August 2018 zur Beschlussfassung vorgelegt wird, enthalten. Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses ist als Teil der Einladung zur Hauptversammlung diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 1** beigefügt. Die Einzelheiten des Umwandlungsbeschlusses werden in Abschnitt 4.3 erläutert.

### **4.2 Wesentliche rechtliche Schritte des Formwechsels**

Rechtliche Grundlage des Formwechsels ist der Umwandlungsbeschluss, welcher der ordentlichen Hauptversammlung am 3. August 2018 zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses ist grundsätzlich spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung den zuständigen Betriebsräten und Sprecherausschüssen zuzuleiten (§ 194 Abs. 2 UmwG). Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Arbeitnehmervertreter von der in dem Umwandlungsbeschluss enthaltenen Beschreibung der Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen Kenntnis nehmen können. Diese Verpflichtung entfällt jedoch im Fall der Gesellschaft, da auf Ebene der NorCom Information Technology AG weder ein Betriebsrat noch ein Sprecherausschuss besteht.

Der Umwandlungsbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der notariellen Beurkundung (§ 193 Abs. 3 Satz 1 UmwG) sowie einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals in der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 3. August 2018 (§ 240 Abs. 1 Satz 1 UmwG). Des Weiteren bedarf der Formwechsel der Zustimmung der neu eintretenden persönlich haftenden Gesellschafterin NorCom Verwaltungs GmbH (§ 240 Abs. 2 Satz 1 UmwG). Die NorCom Verwaltungs GmbH übernimmt gemäß § 245 Abs. 2 Satz 1 UmwG die Stellung des Gründers des Rechtsträgers

neuer Rechtsform. Die Zustimmungserklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin muss notariell beurkundet werden (vgl. §§ 240 Abs. 2 Satz 1, 193 Abs. 3 Satz 1 UmwG). Sie soll ebenfalls im Rahmen der Hauptversammlung am 3. August 2018 abgegeben werden. Weitere Wirksamkeitsvoraussetzung für den Formwechsel ist, dass die NorCom Verwaltungs GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin die neue Satzung der KGaA ausdrücklich genehmigt (vgl. §§ 240 Abs. 2 Satz 2, 221 Satz 2 UmwG). Diese Genehmigungserklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedarf gleichfalls der notariellen Beurkundung und soll ebenfalls im Rahmen der Hauptversammlung am 3. August 2018 abgegeben werden.

Nach § 197 UmwG finden auf den Formwechsel die für den Rechtsträger neuer Rechtsform geltenden Gründungsvorschriften Anwendung, d.h. hier die für die Gründung einer KGaA geltenden Bestimmungen. Hierbei erfolgt die Kapitalaufbringung im Wege der Umwandlung selbst; eine Zahlung an die Gesellschaft oder sonstige Einlage in das Gesellschaftsvermögen müssen die Aktionäre nicht erbringen. Gemäß § 30 Abs. 1 AktG, der von der Verweisung des § 197 Satz 1 UmwG ebenfalls erfasst wird, haben die Gründer – hier gemäß § 245 Abs. 2 Satz 1 UmwG die NorCom Verwaltungs GmbH – grundsätzlich den ersten Aufsichtsrat der Gesellschaft (neuer Rechtsform) und den Abschlussprüfer für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen. Die Bestellung bedarf notarieller Beurkundung. Der Formwechsel der Gesellschaft hat jedoch keine Auswirkungen auf die organschaftliche Stellung der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft. Deswegen ist auch eine Bestellung des Aufsichtsrats im Sinn des § 30 Abs. 1 Satz 1 AktG durch die NorCom Verwaltungs GmbH entbehrlich. Nach dem Gesetzeswortlaut ist aber die Bestellung des Abschlussprüfers im Sinn des § 30 Abs. 1 Satz 1 AktG durch die NorCom Verwaltungs GmbH erforderlich. Daher ist vorgesehen, dass die NorCom Verwaltungs GmbH vorsorglich unter Tagesordnungspunkt 5 der Hauptversammlung am 3. August 2018 (Wahl des Abschlussprüfers) folgende notariell zu beurkundende Erklärung abgibt: "Zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA wird die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft, Georg-Glock-Str. 4, 40474 Düsseldorf, bestellt. Das erste Geschäftsjahr der NorCom Information Technology GmbH & Co. KG ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft, in dem die Umwandlung der NorCom Information Technology AG

in die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen wird."

Die Gründerin, hier die NorCom Verwaltungs GmbH (§ 245 Abs. 2 UmwG), muss einen schriftlichen Gründungsbericht erstellen, in dem über den Hergang der Umwandlung im Einzelnen berichtet wird (§ 32 AktG). Der Gründungsbericht enthält Ausführungen zum Inhalt des Umwandlungsbeschlusses, zur Feststellung der künftigen Satzung, zur Höhe des Grundkapitals, zu den Beteiligungsverhältnissen, zur Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats und zu der persönlich haftenden Gesellschafterin. Zudem sind in dem Gründungsbericht die Umstände darzulegen, aus denen sich ergibt, dass das Grundkapital durch das Reinvermögen der Gesellschaft gedeckt ist.

Sodann findet eine Gründungsprüfung durch die insoweit gemäß § 197 UmwG i.V.m. § 283 Nr. 2 AktG zuständige NorCom Verwaltungs GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin und den Aufsichtsrat der Gesellschaft neuer Rechtsform statt (§ 33 Abs. 1 AktG).

Ferner ist eine Prüfung durch einen externen Prüfer vorgesehen (§ 33 Abs. 2 AktG). Die Bestellung des externen Gründungsprüfers erfolgt durch das für die Gesellschaft zuständige Registergericht München. Als externer Gründungsprüfer soll ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt werden. Die Gründungsprüfung wird sich insbesondere auf die Deckung des Grundkapitals durch das Reinvermögen der Gesellschaft erstrecken. Über die Gründungsprüfung durch die NorCom Verwaltungs GmbH und den Aufsichtsrat sowie durch den Gründungsprüfer ist schriftlich zu berichten (§ 34 Abs. 2 AktG). Die über die Gründungsprüfung zu erstellenden Prüfberichte sowie der Gründungsbericht werden zusammen mit der Anmeldung des Formwechsels beim Handelsregister der Gesellschaft eingereicht (§ 37 Abs. 4 Nr. 4 AktG).

Nach der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft sowie nach Erstellung des Gründungsberichts und Durchführung der Gründungsprüfungen wird der Vorstand den Formwechsel zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft anmelden. Dabei hat der Vorstand zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (Negativerklärung nach §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 2 UmwG).

Liegt diese Erklärung nicht vor, darf die Umwandlung nicht eingetragen werden (Registersperre). Mit einer solchen Klage kann weder das Beteiligungsverhältnis noch die Gleichwertigkeit der Mitgliedschaft überprüft werden (§ 195 Abs. 2 UmwG); hierfür steht ein gerichtliches Spruchverfahren nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes zur Verfügung (§ 196 UmwG). Insofern ist zu beachten, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgabe in § 250 UmwG beim Formwechsel von einer AG in die Rechtsform der KGaA kein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG abzugeben ist; die Gesellschaft ist aufgrund dieser Regelung nicht befugt, den Aktionären die Möglichkeit zu geben, im Zuge des Formwechsels gegen eine Abfindung aus der Gesellschaft auszuscheiden. Im Fall einer auf andere Gründe gestützten Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung der NorCom Information Technology AG kann ein Freigabeverfahren nach §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 3 UmwG durchgeführt werden. Danach kann die Registersperre auf Antrag der NorCom Information Technology AG überwunden werden, wenn (i) die erhobene Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000 hält oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden des Formwechsels vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für den formwechselnden Rechtsträger und seine Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor (§ 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG).

Mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wird der Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA unter der Firma NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA wirksam.

#### **4.3 Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses**

Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses ist unter Tagesordnungspunkt 5 Bestandteil der Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 3. August 2018. Er ist mit der Einladung zur Hauptversammlung diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 1** beigefügt. Der Umwandlungsbeschluss wird wie folgt erläutert:

#### 4.3.1 Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

Nach § 194 Abs. 1 Nr. 1 UmwG muss der Umwandlungsbeschluss die Rechtsform angeben, die der Rechtsträger durch den Formwechsel erlangen soll. Dementsprechend sieht Ziffer 1 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses vor, dass die Gesellschaft im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelt wird.

Nach § 202 Abs. 1 UmwG wird der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA mit Eintragung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister des Amtsgerichts München wirksam. Die Gesellschaft besteht mit der Eintragung in der Rechtsform der KGaA weiter. Es ändert sich durch den Formwechsel nur die Rechtsform, nicht aber die Identität der Gesellschaft (Prinzip der Identität des Rechtsträgers). Der Rechtsträger neuer Rechtsform erhält aufgrund der Änderung der Rechtsform eine neue Firma (siehe Abschnitt 4.3.2) sowie eine neue Satzung (siehe Abschnitt 4.3.3). Die Rechtsverhältnisse, welche zwischen der Gesellschaft und Dritten bestehen, bleiben unverändert. Ein "Übergang" des Vermögens der Gesellschaft findet nicht statt. Soweit öffentliche Register durch die Änderung der Firma (siehe Abschnitt 4.3.2) unrichtig werden, werden sie auf Antrag des Rechtsträgers neuer Rechtsform berichtigt.

Die Organstellung der Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft endet mit Wirksamkeit des Formwechsels. An die Stelle des Vorstands tritt die NorCom Verwaltungs GmbH als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin (siehe Abschnitte 4.3.6 und 7.3.2—*Persönlich haftende Gesellschafterin*). Die derzeitigen Vorstandsmitglieder werden mit Wirksamwerden des Formwechsels ausschließlich Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin sein. Wirtschaftlich wird die Vergütung der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans wie bisher von der Gesellschaft getragen.

Der Aufsichtsrat der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA wird nach § 278 Abs. 3 AktG in sinngemäßer Anwendung der für die AG geltenden Vorschriften (§§ 95 ff. AktG) gebildet und zusammengesetzt. Nach § 203 Satz 1 UmwG bleiben die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft daher über den Formwechsel hinaus für den Rest ihrer Wahlzeit als Mitglieder des Aufsichtsrats der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA im Amt.

Die Unterschiede zwischen der Rechtsform der AG und der Rechtsform der KGaA und die damit verbundenen Auswirkungen für die Aktionäre sind in Abschnitt 6 dargestellt. Die steuerlichen Auswirkungen für die Gesellschaft und ihre Aktionäre werden in den Abschnitten 5.3 und 5.4 erläutert.

#### **4.3.2 Firma und Sitz des neuen Rechtsträgers**

Nach § 194 Abs. 1 Nr. 2 UmwG muss der Umwandlungsbeschluss die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform enthalten. Dementsprechend sieht Ziffer 2 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses vor, dass der Rechtsträger neuer Rechtsform die Firma "NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA" führen soll. Die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform wird den auch bislang prägenden Bestandteil "NorCom Information Technology" fortführen. Die künftige Firma enthält nicht nur den Rechtsformzusatz "KGaA" (§ 279 Abs. 1 AktG), sondern darüber hinaus auch den Zusatz "GmbH & Co.". Damit wird gemäß § 279 Abs. 2 AktG dem Umstand Rechnung getragen, dass dem Rechtsträger neuer Rechtsform mit der NorCom Verwaltungs GmbH als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin keine natürliche Person als Komplementär zur Verfügung steht.

Weiterhin stellt Ziffer 2 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses klar, dass der Rechtsträger neuer Rechtsform seinen Sitz auch künftig in München hat.

#### **4.3.3 Feststellung der neuen Satzung der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA**

Nach Ziffer 3 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses wird die neue Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform in der sich aus **Anlage 2** zu diesem Umwandlungsbericht ergebenden Form festgestellt.

#### **4.3.4 Genehmigtes und Bedingtes Kapital**

Mit dem Formwechsel werden nach Ziffer 4 des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses das Genehmigte Kapital und das Bedingte Kapital des formwechselnden Rechtsträgers an die Gegebenheiten des Rechtsträgers neuer Rechtsform begrifflich angepasst. Dabei wird der "Vorstand" jeweils durch die "persönlich haftende Gesellschafterin" ersetzt; inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

#### **4.3.5 Beteiligung der Aktionäre an dem Rechtsträger neuer Rechtsform**

Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses bestimmt in Ziffer (5), dass sich durch den Formwechsel das Grundkapital der Gesellschaft nicht verändert, sondern vielmehr das gesamte Grundkapital der Gesellschaft zum satzungsmäßigen Grundkapital des Rechtsträgers neuer Rechtsform wird. Damit bleibt auch der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit: EUR 1,00) unverändert.

In Ziffer (6) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses wird in Umsetzung der Vorgaben aus § 194 Abs. 1 Nr. 3 und 4 UmwG dargelegt, wie die Aktionäre der Gesellschaft an dem Rechtsträger neuer Rechtsform nach den für diesen geltenden Vorschriften beteiligt sein werden. Ziffer (6) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses bestimmt, dass die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der NorCom Information Technology AG sind, Aktionäre (sog. Kommanditaktionäre) der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA werden. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA beteiligt, wie sie vor Wirksamwerden des Formwechsels an der NorCom Information Technology AG beteiligt waren (Prinzip der Kontinuität der Anteilsinhaber). Gemäß § 202 Abs. 1 Nr. 2 UmwG bestehen Rechte, die Dritte an den Aktien der Gesellschaft haben (wie etwa Pfandrechte), an den an die Stelle dieser Aktien tretenden Kommanditaktien weiter; eine Neubestellung solcher Rechte Dritter ist nicht erforderlich. Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für die eigenen Aktien der NorCom Information Technology AG (siehe zu den eigenen Aktien Abschnitt 2.7.4); diese werden durch den Formwechsel zu eigenen Aktien der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA.

#### **4.3.6 Eintritt der NorCom Verwaltungs GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin**

Gemäß § 194 Abs.1 Nr. 4 UmwG hat der Umwandlungsbeschluss ferner zu bestimmen, inwieweit der beitretenen persönlich haftenden Gesellschafterin Anteile oder Mitgliedschaften am Rechtsträger neuer Rechtsform eingeräumt werden sollen. Ziffer (7) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses bestimmt dazu, dass als persönlich haftende Gesellschafterin die NorCom Verwaltungs GmbH mit Sitz in München beitreten soll. Tagesordnungspunkt 5 der Hauptversammlung vom 3. August 2018, unter dem über den Formwechsel abgestimmt werden soll, sieht vor, dass die NorCom Verwaltungs GmbH ihre Zustimmung zu diesem Beitritt als persönlich haftende Gesellschafterin erklärt und die Satzung der KGaA genehmigt.

Als persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt die NorCom Verwaltungs GmbH gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die Rechtsstellung des Gründers des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Das bedeutet unter anderem, dass sie gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 AktG den Abschlussprüfer für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen und gemäß § 32 Abs. 1 AktG einen Gründungsbericht zu erstellen hat. Des Weiteren wird unter Ziffer (7) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses gemäß den Vorgaben des § 194 Abs.1 Nr. 4 UmwG der Kapitalanteil festgelegt, den die NorCom Verwaltungs GmbH im Zuge des Formwechsels am Rechtsträger neuer Rechtsform erhält: Es wird festgesetzt, dass die NorCom Verwaltungs GmbH keine Kapitalbeteiligung übernehmen und daher auch nicht am Vermögen und nicht am Gewinn und Verlust der KGaA beteiligt sein wird. Dies bedeutet, dass die NorCom Verwaltungs GmbH beim Eintritt in die Gesellschaft keine Einlage zu leisten hat; im Gegenzug hat sie allerdings auch kein Gewinnbezugsrecht. Dies ist eine Regelung, die für persönlich haftende Gesellschafter üblich ist, die ausschließlich Managementfunktionen wahrnehmen. Für die Aktionäre bedeutet dies umgekehrt, dass ihr Dividendenbezugsrecht durch den Beitritt der NorCom Verwaltungs GmbH zur Gesellschaft nicht verwässert oder in anderer Weise beeinträchtigt wird.

Die NorCom Verwaltungs GmbH wurde mit Errichtungsurkunde vom 18. Juni 2018 errichtet. Sie hat ihren Sitz in München.

Für die Übernahme der Komplementärstellung muss die NorCom Verwaltungs GmbH gemäß § 240 Abs. 2 Satz 1 UmwG dem Formwechsel zustimmen, wobei

diese Zustimmungserklärung gemäß § 193 Abs. 3 Satz 1 UmwG notariell beurkundet werden muss. Dementsprechend weist der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses am Ende darauf hin, dass nach entsprechender Erklärung der GmbH Folgendes beurkundet werden soll: "Die NorCom Verwaltungs GmbH, die in der Gesellschaft neuer Rechtsform die Stellung als einzige persönlich haftende Gesellschafterin übernehmen soll, stimmt dem Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien (NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA) und der Satzung ausdrücklich zu."

Als persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt die GmbH gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die Rechtsstellung des Gründers des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Das bedeutet unter anderem, dass sie gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 AktG den Abschlussprüfer für das erste Voll- und Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen und gemäß § 32 Abs. 1 AktG einen Gründungsbericht zu erstellen hat.

Die Rechte und Pflichten der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie die künftige personelle Zusammensetzung sind im Übrigen in den Abschnitten 6.3.2—*Organe der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA* dargelegt.

#### **4.3.7 Besondere Rechte und Vorteile**

Im Zuge der angestrebten Neuordnung, durch welche die bewährte Struktur der NORCOM-Gruppe harmonisch weiterentwickelt werden kann, werden bestimmte Rechte an die neue Struktur angepasst, während andere unverändert bestehen bleiben. Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses beschreibt in Ziffer (8) die Rechte, welche einzelnen Anteilsinhabern oder den Inhabern besonderer Rechte gemäß § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG gewährt werden sollen und welche Maßnahmen für diese Personen vorgesehen sind. Darzustellen sind nach dieser Vorschrift nur solche Rechte, die (auch) von dem Rechtsträger neuer Rechtsform "gewährt" werden, nicht jedoch solche, die schon kraft Gesetzes bestehen oder entstehen. Damit wird den gesetzlichen Vorgaben in § 194 Abs. 1 Nr. 5 sowie §§ 204, 23 UmwG entsprochen.

- Herr Viggo Nordbakk hat so lange, wie er selbst und/oder eine von ihm beherrschte (§ 17 AktG) oder unter seiner Leitung stehende (§ 18 AktG)

Gesellschaft mit mindestens 25% am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt ist, das nicht übertragbare Recht, ein auf die Anteilseigner entfallendes Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden. Das Entsendungsrecht wird durch eine von dem Berechtigten unterzeichnete Erklärung, aus der sich das zu entsendende Mitglied des Aufsichtsrats ergibt, ausgeübt. Wird das Entsendungsrecht nicht spätestens sechs Monate nach der ordentlichen Hauptversammlung ausgeübt, die der Hauptversammlung vorausgeht, in der die turnusmäßige Wahl des Aufsichtsrats durchgeführt werden soll, so ruht es für die Dauer der anstehenden Wahlperiode.

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird darauf hingewiesen, dass die NorCom Verwaltungs GmbH in der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA die alleinige Komplementärstellung erhält und die nach Gesetz und Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten haben wird. Sie erhält für die Übernahme der Geschäftsführung und für die Übernahme ihres persönlichen Haftungsrisikos nach Maßgabe der gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung getroffenen Vereinbarung eine jährliche, angemessene und gewinn- und verlustunabhängige Vergütung. Ihr werden zudem sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Geschäftsführungstätigkeit, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, ersetzt.

Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist, der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Gleiches gilt für die Beschlüsse der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses.

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird weiter darauf hingewiesen, dass unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit der Gesellschafterversammlung der NorCom Verwaltungs GmbH die amtierenden Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft Geschäftsführer der NorCom Verwaltungs GmbH sind.

Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft, Frau Liliana Nordbakk, Herr Dr. Johannes Liebl und Herr Dr. Michael Krämer gemäß

gesetzlicher Bestimmung zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA, und zwar für die restliche Amtszeit, für die sie von der Hauptversammlung vom 14. Juli 2017 bestellt worden sind, d.h. bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 beschließt.

#### **4.3.8 Kein Abfindungsangebot an die Aktionäre**

Ziffer (9) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses stellt klar, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgabe in § 250 UmwG bei einem Formwechsel von einer AG in eine KGaA, der hier vorliegt, kein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG abzugeben ist. Die Gesellschaft ist aufgrund dieser Regelung nicht befugt, den Aktionären die Möglichkeit zu geben, im Zuge des Formwechsels gegen eine Abfindung aus der Gesellschaft auszuscheiden, da ihre Rechtsstellung im Wesentlichen unverändert bleibt.

#### **4.3.9 Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

Gemäß den Vorgaben in § 194 Abs. 1 Nr. 7 UmwG enthält Ziffer (10) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses Angaben zu den Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen. Hierbei ist zu differenzieren zwischen den Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen und den Folgen im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung:

- *Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen*

Durch den Formwechsel erfolgt kein Arbeitgeberwechsel. Die Arbeitsverträge der Arbeitnehmer der Gesellschaft gelten unverändert fort; die Direktionsbefugnisse der Gesellschaft werden nach dem Formwechsel vom Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin, der NorCom Verwaltungs GmbH, ausgeübt. Für die Arbeitnehmer ergeben sich hierdurch keine Änderungen. Betriebsräte existieren auf Ebene der NorCom Information Technology AG nicht, sodass es insoweit auch nicht zu Veränderungen in Folge des Formwechsels kommen kann. Tarifrechtliche Bindungen der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften werden durch den Formwechsel nicht berührt.

- *Folgen des Formwechsels im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung*

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder einer formwechselnden Gesellschaft endet grundsätzlich kraft Gesetzes mit Wirksamwerden des Formwechsels. Eine Ausnahme statuiert § 203 Satz 1 UmwG. Danach bleiben die Mitglieder des Aufsichtsrats für den Rest ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglieder des Rechtsträgers neuer Rechtsform im Amt, wenn der Aufsichtsrat im Rechtsträger neuer Rechtsform "in gleicher Weise" zusammengesetzt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass sich durch den Formwechsel die für die Zusammensetzung maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften ebenso wenig ändern wie die zahlenmäßige Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Diese Voraussetzungen sind beim Formwechsel der NorCom Information Technology AG in die Rechtsform der KGaA erfüllt. Durch den Formwechsel bleibt die Organstellung der Mitglieder ihres Aufsichtsrats unberührt. § 10 Abs. 1 der als **Anlage 2** beigefügten Satzung der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA sieht daher – wie bislang – vor, dass der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern besteht, die nach Aufhebung der Entsendungsrechte (siehe Abschnitt 4.3.5) ausschließlich von der Hauptversammlung gewählt werden.

#### **4.4 Aufsichtsrat des Rechtsträgers neuer Rechtsform**

Die Organstellung der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft bleibt durch den Formwechsel aber unberührt (siehe Abschnitt 4.3.9—*Folgen des Formwechsels im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung*). Nach Wirksamkeit des Formwechsels wird sich der Aufsichtsrat daher zunächst auch weiterhin aus den bisherigen drei Mitgliedern zusammensetzen. Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft neuer Rechtsform werden daher Frau Liliana Nordbakk, Herr Johannes Liebl sowie Herr Dr. Michael Krämer und sein.

### **5. OPERATIVE, BILANZIELLE, FINANZWIRTSCHAFTLICHE UND STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN DER TRANSAKTION**

#### **5.1 Operative Auswirkungen des Formwechsels**

Der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA hat – isoliert betrachtet – keine Auswirkung auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens. Die Auswirkungen des Formwechsels sind ausschließlich auf die Änderung der

Rechtsform beschränkt und berühren das operative Geschäft der Gesellschaft nicht.

## **5.2 Bilanzielle und finanzwirtschaftliche Auswirkungen des Formwechsels**

Der Formwechsel der NorCom Information Technology AG in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien lässt das Eigenkapital der Gesellschaft unverändert (siehe Abschnitt 4.3.4). Dies gilt insbesondere für den Betrag des gezeichneten Kapitals sowie für die Kapital- und Gewinnrücklagen.

Zur Durchführung des Formwechsels muss weder eine Schlussbilanz noch eine Eröffnungsbilanz aufgestellt werden. Wegen der Fortführung der Buchwerte ist der Formwechsel ergebnisneutral. Die Transaktionskosten in Höhe von rund EUR 90.000 (siehe Abschnitt 3.8) sind aufwandswirksam zu erfassen. Der Formwechsel kann nicht auf einen früheren Stichtag als den Tag der Eintragung im Handelsregister zurückbezogen werden. Nach dem Formwechsel führen Aktionäre, die ihre Beteiligung an der Gesellschaft bilanzieren, den Wertansatz ihrer Beteiligung als Wertansatz für die Beteiligung an der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA unverändert fort.

## **5.3 Steuerliche Auswirkungen für die Gesellschaft**

### **5.3.1 Formwechsel**

#### *Ertragsteuern*

Der Formwechsel der NorCom Information Technology AG in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien hat keine ertragsteuerlichen Folgen für die Gesellschaft. Steuerlich handelt es sich bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien unverändert um eine Körperschaft, die ebenso behandelt wird wie eine Aktiengesellschaft. Es liegt lediglich ein Rechtsformwechsel vor, durch den das körperschaftsteuerliche Regime nicht verlassen wird.

Der Formwechsel löst keine Grunderwerbsteuer aus.

### **5.3.2 Besteuerung der Gesellschaft nach erfolgtem Formwechsel**

Die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA ist eine Kapitalgesellschaft. Deutsche Kapitalgesellschaften unterliegen mit ihrem Gewinn grundsätzlich der Körperschaftsteuer mit einem einheitlichen Satz von derzeit 15 % für ausgeschüttete und einbehaltene Gewinne zuzüglich eines Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % auf die Körperschaftsteuerschuld (insgesamt 15,825 %). Bei der Ermittlung des körperschaftsteuerpflichtigen Einkommens einer KGaA wird der Teil des Gewinns, der auf die nicht auf das Grundkapital geleisteten Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter im Sinn des § 281 Abs. 2 AktG entfällt oder als Vergütung für deren Geschäftsführung verteilt wird, in der Gewinn- und Verlustrechnung der KGaA als Aufwand abgezogen und als Ertrag der GmbH erfasst. Dies gilt z.B. für Aufwendungen der GmbH für die Organmitglieder, die der GmbH durch die NorCom Information Technology GmbH & Co KGaA erstattet werden. In ihrer Eigenschaft als persönlich haftender Gesellschafterin ist die GmbH am Kapital der NorCom Information Technology GmbH & Co KGaA nicht beteiligt und erhält demzufolge hierauf keine Vergütung.

Bezieht die Gesellschaft Dividenden oder andere Gewinnanteile von inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaften, so sind diese zu 95 % von der Körperschaftsteuer befreit. Die restlichen 5 % gelten als nicht abziehbare Betriebsausgaben und unterliegen demnach der Körperschaftsteuer zuzüglich des Solidaritätszuschlags. Dasselbe gilt für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaft. Verluste aus der Veräußerung solcher Anteile sind steuerlich nicht abzugsfähig.

Zusätzlich unterliegen deutsche Kapitalgesellschaften mit ihrem in inländischen Betriebsstätten erzielten Gewerbeertrag grundsätzlich der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer beträgt je nach Hebesatz der jeweiligen Gemeinde in der Regel 7 bis 17,5 % des Gewerbeertrags. Die Gewerbesteuer darf bei der Ermittlung des körperschaftsteuerpflichtigen Einkommens der Kapitalgesellschaft nicht als

Betriebsausgabe abgezogen werden. Im Rahmen der Ermittlung des Gewerbeertrags erfolgt eine Korrektur des für körperschaftsteuerliche Zwecke ermittelten Einkommens durch bestimmte Hinzurechnungen und Kürzungen. Bei einer KGaA sind insbesondere die Gewinnanteile des persönlich haftenden Gesellschafters und dessen Vergütungen für die Geschäftsführung, die im Rahmen der Ermittlung des Gewinns nach dem Körperschaftsteuergesetz abgezogen wurden, wieder hinzuzurechnen. Für Zwecke der Gewerbesteuer werden von inländischen und ausländischen Kapitalgesellschaften bezogene Gewinnanteile sowie Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer anderen Kapitalgesellschaft grundsätzlich in gleicher Weise behandelt wie für Zwecke der Körperschaftsteuer. Allerdings sind von inländischen und ausländischen Kapitalgesellschaften bezogene Gewinnanteile grundsätzlich nur dann effektiv zu 95 % von der Gewerbesteuer befreit, wenn die Gesellschaft zu Beginn bzw. – im Fall von ausländischen Kapitalgesellschaften – seit Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15 % am Grund- oder Stammkapital der ausschüttenden Gesellschaft beteiligt war (gewerbsteuerliches Schachtelprivileg). Falls die Beteiligung an einer ausländischen Kapitalgesellschaft i.S.d. Art. 2 der Richtlinie 2011/96/EU vom 30. November 2011 (die "**Mutter-Tochter-Richtlinie**") mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union besteht, greift das gewerbsteuerliche Schachtelprivileg schon bei einer Beteiligung von 10 % am Grund- oder Stammkapital der ausländischen Kapitalgesellschaft zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums ein. Anderenfalls unterliegen die Gewinnanteile vollständig der Gewerbesteuer. Für Gewinnanteile, die von ausländischen Kapitalgesellschaften stammen und für die nicht die Mutter-Tochter-Richtlinie anwendbar ist, gelten zusätzliche Einschränkungen.

Für Dividenden und Veräußerungsgewinne, die von Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors oder von Pensionsfonds erzielt werden, gelten Sonderregelungen (siehe Abschnitt 5.4.2—*Besondere Regelungen für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen sowie Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds*).

Zinsaufwendungen sind nach den Regelungen über die Zinsschranke gegebenenfalls nur beschränkt abziehbar. Danach sind die Zinsaufwendungen abzüglich der Zinserträge (so genannter Nettozinsaufwand) grundsätzlich in Höhe von

30 % des steuerlichen EBITDA im jeweiligen Wirtschaftsjahr abzugsfähig, wobei Ausnahmen von dieser Regelung bestehen. Nicht abzugsfähiger Zinsaufwand und nicht ausgeschöpftes EBITDA-Volumen können unter bestimmten Voraussetzungen in die Folgejahre vorgetragen werden. Für Zwecke der Gewerbesteuer werden 25 % der nach Anwendung der Zinsschranke an sich abzugsfähigen Zinsaufwendungen wieder hinzugerechnet, so dass insoweit nur eine Abzugsfähigkeit in Höhe von 75 % gegeben ist.

#### *Besteuerung der Komplementäre*

Persönlich haftende Gesellschafter werden steuerlich wie Mitunternehmer behandelt. Ihre nicht auf Kommanditaktien bezogenen Einkünfte (Gewinnanteile und Vergütungen jeweils abzüglich entsprechender Betriebs- bzw., Sonderbetriebsausgaben) unterliegen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) nach den insoweit jeweils geltenden Regelungen. Etwaige Kommanditaktien sind nicht dem Sonderbetriebsvermögen der Komplementäre bei der KGaA zuzurechnen.

#### *Besteuerung der Kommanditaktionäre*

Kommanditaktionäre unterliegen wie Aktionäre einer Aktiengesellschaft der Besteuerung insbesondere im Zusammenhang mit dem Halten der Aktien (Besteuerung von Dividenden), der Veräußerung von Aktien (Besteuerung von Veräußerungsgewinnen) und der unentgeltlichen Übertragung von Aktien (Erbchaft- und Schenkungsteuer) (siehe Abschnitt 5.4.2).

### **5.4 Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre**

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Auswirkungen des Formwechsels und der damit verbundenen Anwachsung für die Aktionäre gibt lediglich einen Überblick und berücksichtigt nicht die Umstände des einzelnen Aktionärs. Sie beschränkt sich zudem auf die steuerliche Situation nach deutschem Recht. Steuerliche Auswirkungen auf die Aktionäre nach ausländischem Steuerrecht sowie den anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen werden nicht erläutert. Die nachfolgende Darstellung ersetzt nicht eine die persönlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs berücksichtigende steuerliche Beratung. Allen

Aktionären wird empfohlen, sich steuerlich beraten zu lassen. Dies gilt insbesondere für im Ausland ansässige bzw. ausländischem Steuerrecht unterliegende Aktionäre.

#### **5.4.1 Formwechsel**

Für Aktionäre mit unbeschränkter Steuerpflicht in Deutschland stellt der Formwechsel der NorCom Information Technology AG in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien als solcher keinen Veräußerungsvorgang dar, so dass die Aktionäre keinen steuerpflichtigen Gewinn realisieren.

#### **5.4.2 Besteuerung der Aktionäre nach Formwechsel**

Die folgende Beschreibung der steuerlichen Auswirkungen des Formwechsels für die Aktionäre dient lediglich Informationszwecken und soll einen Überblick verschaffen. Sie berücksichtigt allerdings nicht die jeweiligen Umstände des einzelnen Aktionärs. Zur Beurteilung der persönlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs ist daher eine individuelle Beratung durch einen steuerrechtlichen Berater empfehlenswert. Diese Empfehlung gilt insbesondere für im Ausland ansässige Aktionäre bzw. ausländischem Steuerrecht unterliegende Aktionäre.

Für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Aktionäre ergeben sich im Ergebnis keine steuerlichen Auswirkungen durch den Formwechsel, weil kein steuerpflichtiger Gewinn realisiert wird. Der Formwechsel ist kein Veräußerungsvorgang, insbesondere liegt kein Tausch der Aktien vor.

Für Aktionäre, die außerhalb Deutschlands unbeschränkt steuerpflichtig sind, sind steuerliche Konsequenzen nicht geprüft worden, werden indes ebenfalls nicht erwartet.

### **6. DIE KÜNFTIGE BETEILIGUNG DER AKTIONÄRE AN DER NORCOM INFORMATION TECHNOLOGY GMBH & CO. KGAA**

In diesem Abschnitt wird die künftige Beteiligung der Aktionäre an der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA dargestellt. Zu diesem Zweck werden die wesentlichen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen, die derzeit für die NorCom Information Technology AG gelten, denen der künftigen

NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA vergleichend gegenübergestellt. Dabei wird insbesondere auf die Rechte der Aktionäre und auf die Corporate Governance eingegangen.

Die nachfolgend in den Abschnitten 6.1 und 6.2 enthaltenen, allgemeinen Ausführungen ermöglichen einen Vergleich der grundsätzlichen Unterschiede zwischen einer Aktiengesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, die jeweils dem gesetzlichen Leitbild entsprechen. Dadurch werden die Aktionäre der Gesellschaft über die grundsätzlichen Unterschiede zwischen den beiden Rechtsformen informiert.

## **6.1 Allgemeine Beschreibung der Rechtsform "Kommanditgesellschaft auf Aktien" (KGaA)**

### **6.1.1 Die KGaA als gesellschaftsrechtliche Mischform**

Die KGaA ist eine gesellschaftsrechtliche Mischform, die sowohl personengesellschaftsrechtliche als auch kapitalgesellschaftsrechtliche Elemente aufweist. Die KGaA hat Ähnlichkeiten zur Kommanditgesellschaft einerseits und zur Aktiengesellschaft andererseits. Wie die Aktiengesellschaft ist die KGaA eine Kapitalgesellschaft, deren Grundkapital in Aktien zerlegt ist. Daher ist die KGaA ebenso wie die Aktiengesellschaft für einen breiten Anlegerkreis und eine einfache Handelbarkeit der Anteilsrechte geeignet. Die KGaA ist neben der AG die einzige Rechtsform nach deutschem Recht, deren Anteile börsenmäßig gehandelt werden können. Wie bei der Kommanditgesellschaft gibt es bei der KGaA zwei verschiedene Gesellschaftergruppen, den bzw. die persönlich haftenden Gesellschafter einerseits und die Kommanditaktionäre andererseits.

### **6.1.2 Die Organe der KGaA**

Die KGaA hat als Pflichtorgane den bzw. die persönlich haftenden Gesellschafter, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Die KGaA kann einen oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter (auch "Komplementäre" genannt) haben. Diese persönlich haftenden Gesellschafter führen die Geschäfte der KGaA. Sie erhalten ihre Organstellung bereits aufgrund ihrer Gesellschafterstellung, sie sind daher ein sog. "geborenes Gesellschaftsor-

gan". Im Gegensatz hierzu wird der Vorstand einer Aktiengesellschaft vom Aufsichtsrat bestellt ("gekorenes Gesellschaftsorgan"). Der Aufsichtsrat der KGaA hat, anders als der Aufsichtsrat der AG in Bezug auf den Vorstand, auf die Bestellung der persönlich haftenden Gesellschafter keinen Einfluss, auch ist eine "Abberufung" der persönlich haftenden Gesellschafter nur unter sehr engen Voraussetzungen und nur durch gerichtliche Entscheidung möglich. Die persönlich haftenden Gesellschafter können eine Sondereinlage in die Gesellschaft erbringen und sich dadurch am Gesamtkapital der KGaA beteiligen, jedoch ist eine solche Beteiligung nicht zwingend. Die persönlich haftenden Gesellschafter haften gegenüber Dritten persönlich und unbeschränkt für Verbindlichkeiten der KGaA. Soweit die persönlich haftenden Gesellschafter juristische Personen mit beschränkter Haftung sind, haften diese gemäß den für sie geltenden gesetzlichen Regelungen ausschließlich mit ihrem Gesellschaftsvermögen für Verbindlichkeiten der KGaA.

Der Aufsichtsrat der KGaA ist im Wesentlichen wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft verfasst. Ebenso wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft ist der Aufsichtsrat der KGaA verpflichtet, die Geschäftsführung zu überwachen. Dabei kann der Aufsichtsrat jedoch im Regelfall weder eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen noch Kataloge mit Geschäftsführungsmaßnahmen aufstellen, die seiner Zustimmung bedürfen. Auch wirkt der Aufsichtsrat der KGaA, anders als im Regelfall bei der Aktiengesellschaft, nicht an der Feststellung des Jahresabschlusses mit. Der Aufsichtsrat wird von den Kommanditaktionären in der Hauptversammlung gewählt. Für den Fall, dass die persönlich haftenden Gesellschafter Aktien an der KGaA halten, steht diesen in der Hauptversammlung bei der Wahl des Aufsichtsrats kein Stimmrecht zu.

Die Hauptversammlung ist das Beschlussgremium der Kommanditaktionäre. Im Gegensatz zur Lage bei der Aktiengesellschaft beschließt die Hauptversammlung der KGaA (mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter) auch über die Feststellung des Jahresabschlusses. Das interne Verfahren der Hauptversammlung entspricht dem der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft. Beschlüsse der Hauptversammlung über Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse bedürfen grundsätzlich auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter; dies gibt den persönlich haftenden Gesellschaftern im Ergebnis ein Vetorecht.

### **6.1.3 Stellung der Mitglieder der unterschiedlichen Gesellschaftergruppen**

Die Mitglieder der unterschiedlichen Gesellschaftergruppen, also der Gruppe der Kommanditaktionäre einerseits und der Gruppe der persönlich haftenden Gesellschafter andererseits, haben aufgrund der Struktur der KGaA unterschiedliche Rechtspositionen innerhalb dieser Gesellschaft. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Gesellschaft.

Die Kommanditaktionäre haben im Rahmen der Hauptversammlung Einfluss in Form der Ausübung von Stimmrechten. Im Vergleich zur Lage bei einer Aktiengesellschaft besteht bei der KGaA nach dem gesetzlichen Leitbild jedoch ein Vetorecht der persönlich haftenden Gesellschafter bei wesentlichen Beschlussgegenständen, so dass insgesamt der Einfluss der Gesamtheit der Kommanditaktionäre über die Hauptversammlung auf die Gesellschaft geringer ist als bei einer Aktiengesellschaft. Ebenso wie bei einer Aktiengesellschaft werden die Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht Arbeitnehmervertreter sind, von der Hauptversammlung gewählt. Da der Aufsichtsrat einer KGaA jedoch geringere Befugnisse hat als der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft, ist der mittelbare Einfluss der Kommanditaktionäre über den Aufsichtsrat auf die Gesellschaft im gesetzlichen Regelfall ebenfalls geringer als bei einer Aktiengesellschaft.

Die Stellung der Gruppe der persönlich haftenden Gesellschafter ist strukturell stärker als die Stellung der Kommanditaktionäre. Dies beruht auf der Geschäftsführungskompetenz der persönlich haftenden Gesellschafter, dem bestehenden Vetorecht bei wesentlichen Beschlüssen der Hauptversammlung und der nach dem gesetzlichen Leitbild der KGaA aufgrund der persönlichen Haftung bestehenden Unabhängigkeit der persönlich haftenden Gesellschafter gegenüber Einflussnahmen der Gesamtheit der Kommanditaktionäre. Diese unabhängige Stellung der persönlich haftenden Gesellschafter bringt es mit sich, dass die Einflussmöglichkeiten der persönlich haftenden Gesellschafter bzw. der hinter ihnen stehenden Gesellschafter nicht gegen ihren Willen durch spätere Satzungsänderung entziehbar sind. Dies gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass die persönlich haftenden Gesellschafter bzw. die hinter diesen stehenden Gesellschafter gar nicht oder nur in geringem Umfang am Gesamtkapital der KGaA beteiligt sind.

Weitere Einzelheiten zu den rechtlichen Unterschieden zwischen einer Aktiengesellschaft einerseits und einer KGaA andererseits sind nachfolgend zunächst in

allgemeiner Form und anschließend anhand der für die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA vorgeschlagenen Struktur erläutert.

## **6.2 Allgemeiner Vergleich der wesentlichen Rechtsgrundlagen von AG und KGaA**

### **6.2.1 Allgemeine Vorschriften**

#### *Grundkapital / Ausgestaltung der Aktien*

Das Grundkapital einer KGaA lautet wie bei der AG auf Euro (§§ 278 Abs. 3, 6 AktG) und muss jeweils mindestens EUR 50.000 betragen (§§ 278 Abs. 3, 7 AktG).

Ebenso wie die Aktien einer AG können die Aktien einer KGaA in verschiedener Weise ausgestaltet werden. Danach können die Aktien entweder als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien begründet werden. Die Aktien können sowohl bei der AG als auch bei der KGaA auf den Inhaber oder auf den Namen lauten. Auf den Namen lautende Aktien können vinkuliert werden. Auch die Ausgabe von Aktien verschiedener Gattungen, insbesondere die Ausgabe von Vorzugsaktien, ist sowohl bei der AG als auch bei der KGaA möglich.

#### *Sitz*

Sowohl bei der AG als auch bei der KGaA wird der Sitz durch die Satzung bestimmt und muss im Inland liegen (§§ 278 Abs. 3, 5 AktG). Der Sitz einer AG oder KGaA kann nur durch Satzungsänderung verlegt werden (§§ 278 Abs. 3, 179 ff., 5 AktG).

#### *Mitteilungspflichten*

Sowohl für eine börsennotierte AG als auch für eine börsennotierte KGaA finden hinsichtlich Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile die Regelungen der §§ 38 ff. WpHG und der §§ 20, 21 AktG Anwendung. Dies gilt auch für § 44 WpHG und §§ 20 Abs. 7, 21 Abs. 4 AktG, die den Verlust der Aktionärsrechte bei Verletzung von Mitteilungspflichten anordnen.

## **6.2.2 Gründung der Gesellschaft**

Die Gründungsvorschriften der AG (Feststellung der Satzung, Sondervorteile, Gründungsaufwand, Gründer, Errichtung der Gesellschaft, Bestellung des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Abschlussprüfers, Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung durch das Gericht sowie Eintragung in das Handelsregister) sind in den §§ 23 ff. AktG geregelt. Für einen Formwechsel gelten darüber hinaus die §§ 190 ff. UmwG.

Soweit sich aus den §§ 279 bis 283 AktG nichts anderes ergibt, sind die für eine Aktiengesellschaft geltenden Gründungsvorschriften über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG auch auf die Gründung einer KGaA anwendbar. Die speziellen KGaA-Gründungsvorschriften tragen dem Umstand Rechnung, dass an der Gründung einer KGaA mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist. Auf den Formwechsel finden ebenfalls die §§ 190 ff. UmwG Anwendung. Gründer sind bei der Umwandlung in eine KGaA die persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA (§ 245 Abs. 2 UmwG).

Im Hinblick auf die Kapitalaufbringung sind auf die KGaA über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG die für eine Aktiengesellschaft geltenden Regelungen anwendbar.

## **6.2.3 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter**

Das Aktiengesetz verlangt die Gleichbehandlung der Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen (§ 53a AktG). Dieser Grundsatz gilt über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA.

Wesentlicher Unterschied zwischen AG und KGaA ist, dass die persönlich haftenden Gesellschafter gegenüber Dritten persönlich und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der KGaA haften. Soweit die persönlich haftenden Gesellschafter juristische Personen mit beschränkter Haftung sind, haften sie gemäß den für

sie geltenden gesetzlichen Regelungen ausschließlich mit ihrem Gesellschaftsvermögen für die Verbindlichkeiten der KGaA.

Für die AG verbietet § 56 AktG die Zeichnung eigener Aktien und § 57 AktG die Rückgewähr von Einlagen. Die Verwendung des Jahresüberschusses und die Bildung von Rücklagen richtet sich nach § 58 Abs. 1 bis 3 AktG, der Anspruch der Aktionäre auf den Bilanzgewinn nach § 58 Abs. 4 AktG. Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn sind nur unter engen Voraussetzungen möglich (§ 59 AktG). Die genannten Vorschriften gelten gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA.

Die Gewinnverteilung bei der AG hat sich grundsätzlich nach den Anteilen der Aktionäre zu bestimmen, wobei die Satzung eine andere Art der Gewinnverteilung bestimmen kann (§ 60 AktG). Bei der KGaA richtet sich die Gewinnverteilung zwischen den beiden Gesellschaftergruppen nach § 278 Abs. 2 AktG, § 168 Abs. 1 HGB, sofern die Satzung keine abweichende Gewinnverteilung vorsieht. Hinsichtlich der Verteilung unter den Kommanditaktionären findet über § 278 Abs. 3 AktG auch § 60 AktG Anwendung. Ebenso wie die Satzung der NorCom Information Technology AG sieht die vorgeschlagene Satzung der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA vor, dass über den Bilanzgewinn die Hauptversammlung entscheidet (siehe Abschnitt 6.3.3).

Entsprechend dem Grundsatz der Kapitalerhaltung ist in der AG wie in der KGaA nur unter eingeschränkten Voraussetzungen der Erwerb von eigenen Aktien zulässig (§§ 71, 71a, 71b, 71c, 71d und 71e AktG).

#### **6.2.4 Verfassung der Gesellschaft**

Im Gegensatz zur AG besteht das dualistische System der KGaA nicht aus Vorstand und Aufsichtsrat, sondern aus persönlich haftenden Gesellschaftern (§§ 278 Abs. 2, 283 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114, 115 HGB) und Aufsichtsrat (§§ 278 Abs. 3, 95 ff., 287 AktG).

*Leitungsorgan*

Leitung der Gesellschaft

Bei der AG führt der Vorstand die Geschäfte der Gesellschaft (§ 76 AktG). Anders als die AG hat die KGaA keinen Vorstand. Die persönlich haftenden Gesellschafter führen die Geschäfte der KGaA in eigener Verantwortung (§§ 278 Abs. 2, 283 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114, 115 HGB). Sind die persönlich haftenden Gesellschafter juristische Personen, handeln diese durch ihren Vorstand bzw. ihre Geschäftsführer.

#### Größe und Zusammensetzung des Leitungsorgans

In einer AG mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3 Mio. besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen (§ 76 Abs. 2 AktG). Da das Grundkapital der Gesellschaft unter EUR 3 Mio. liegt sieht die Satzung der NorCom Information Technology AG vor, dass der Vorstand aus einer oder mehreren Personen bestehen kann.

Bei der KGaA sind die persönlich haftenden Gesellschafter aufgrund ihrer Gesellschafterstellung als sog. "geborenes Gesellschaftsorgan" kraft Gesetzes zur Leitung der Gesellschaft berufen (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114, 115 HGB). Die KGaA kann einen oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter haben. Persönlich haftender Gesellschafter einer KGaA kann eine natürliche Person, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person sein.

#### Geschäftsführung

Für die AG gilt vorbehaltlich abweichender Satzungs- und Geschäftsordnungsregeln der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung. Auch gilt der Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden können (§ 77 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Bei der KGaA gilt der Grundsatz, dass von mehreren geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern jeder einzelgeschäftsführungsbefugt ist (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 115 HGB). Durch entsprechende Satzungsregelung kann Gesamtgeschäftsführung vereinbart werden. In diesem Fall bedarf es für jedes Geschäft der Zustimmung aller geschäftsführender Gesellschafter (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 115 Abs. 2 HGB). Einzelne persönlich haftende Gesellschafter können von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114 HGB). Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt (§

278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 116 HGB). Ausgenommen sind außergewöhnliche Geschäfte und Grundlagengeschäfte. Ohne abweichende Satzungsregelung dürfen außergewöhnliche Geschäfte nur vorgenommen werden, wenn alle persönlich haftenden Gesellschafter, einschließlich ein von der Geschäftsführung ausgeschlossener Gesellschafter, zustimmen und zusätzlich die Hauptversammlung ihre Zustimmung erteilt (§ 278 Abs. 2 AktG, § 116 Abs. 2 HGB). Die Grundlagen der Gesellschaft können nur durch übereinstimmende Beschlüsse der persönlich haftenden Gesellschafter und der Hauptversammlung verändert werden. Die gesetzliche Kompetenzverteilung bei der Geschäftsführung zwischen geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern und Kommanditaktionären kann durch die Satzung verändert werden. So kann insbesondere das Erfordernis der Zustimmung der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäften ausgeschlossen werden.

#### Vertretung der Gesellschaft

Die AG wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, wobei – vorbehaltlich abweichender Satzungsregeln – sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt sind (§ 78 Abs. 1 und 2 AktG). Die Satzung kann darüber hinaus bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind (§ 78 Abs. 3 AktG).

Die KGaA wird gerichtlich und außergerichtlich durch die persönlich haftenden Gesellschafter vertreten. Vorbehaltlich abweichender Satzungsregelungen gilt bei der KGaA das Prinzip der Einzelvertretung (§ 278 Abs. 2 AktG, § 125 Abs. 1 HGB). Danach ist jeder persönlich haftende Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Abweichende Satzungsregelungen sind zulässig.

#### Bestellung und Abberufung des Leitungsorgans / Dauer des Mandats

Die Mitglieder des Vorstands einer AG werden vom Aufsichtsrat für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt, der fünf Jahre nicht überschreiten darf (§ 84 Abs. 1 Satz 1 AktG). Eine Wiederbestellung ist vorbehaltlich etwaiger Satzungsregelungen zulässig (§ 84 Abs. 1 Satz 2 AktG). Der Aufsichtsrat kann die Bestellung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund widerrufen (§ 84 Abs. 3 AktG).

Die persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA leiten die Gesellschaft ohne zeitliche Beschränkung ab deren Gründung bzw. ab der Aufnahme des persönlich haftenden Gesellschafters durch entsprechende Satzungsänderung. Die persönlich haftenden Gesellschafter können aufgrund gesetzlicher Regelungen ausscheiden (§ 289 Abs. 1 AktG, §§ 161 Abs. 2, 131 Abs. 3 HGB) oder ausgeschlossen werden (§ 289 Abs. 1 AktG, §§ 161 Abs. 2, 140 HGB) oder auf Basis von Satzungsregelungen ausscheiden (§ 289 Abs. 5 AktG).

#### Grundsätze für die Bezüge der Leitungsorgane, Wettbewerbsverbot, Kreditgewährung an Mitglieder der Leitungsorgane

Für die AG sind den §§ 87 bis 89 AktG die Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, das Wettbewerbsverbot und die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder zu entnehmen.

Die gesetzliche Regelung geht davon aus, dass die Geschäftsführungstätigkeit der persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA durch eine Gewinnbeteiligung abgegolten wird. Es besteht aber die gesetzlich anerkannte Möglichkeit zum Abschluss von Vereinbarungen über Tätigkeitsvergütungen (vgl. § 288 Abs. 3 AktG). Dabei kann auch eine Gewinnbeteiligung ausgeschlossen werden. Eine solche Vergütungsfestsetzung bedarf einer entsprechenden Grundlage in der Satzung, wobei eine Festlegung der Vergütung dem Grunde nach ausreicht. Das Wettbewerbsverbot für die persönlich haftenden Gesellschafter richtet sich nach § 284 AktG. Die Kreditgewährung an persönlich haftende Gesellschafter richtet sich nach § 288 Abs. 2 AktG. Danach darf die Gesellschaft einem persönlich haftenden Gesellschafter keinen Kredit gewähren, wenn die Voraussetzungen einer Gefährdung der Kapitalgrundlagen der Gesellschaft nach § 288 Abs. 1 Satz 2 AktG vorliegen.

#### Berichte an den Aufsichtsrat

Für die persönlich haftenden Gesellschafter gelten gegenüber dem Aufsichtsrat der KGaA die für den Vorstand einer Aktiengesellschaft geltenden Berichtspflichten (§§ 283 Nr. 4, 90 AktG). Gemäß § 90 Abs. 1 AktG ist dem Aufsichtsrat zu berichten über (i) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, (ii) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere des Eigenkapitals, (iii) den Gang der Geschäfte

(insbesondere den Umsatz) und die Lage der Gesellschaft, (iv) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Sofern die Gesellschaft Mutterunternehmen ist, hat der Bericht auch auf Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen (§ 90 Abs. 2 AktG). Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten (§ 90 Abs. 1 Satz 3 AktG). Als wichtiger Anlass ist auch ein dem persönlich haftenden Gesellschafter bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann. Das Aktiengesetz sieht für die jeweiligen Berichte einen regelmäßigen Turnus vor. Der Aufsichtsrat hat darüber hinaus jederzeit das Recht, einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, zu verlangen (§ 90 Abs. 3 AktG). Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann einen Bericht verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (§ 90 Abs. 4 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (§ 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

### *Aufsichtsrat*

#### Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der KGaA richtet sich aufgrund des Verweises in § 278 Abs. 3 AktG grundsätzlich ebenso wie bei der AG nach den §§ 95, 96 AktG. Der Aufsichtsrat besteht vorbehaltlich einer abweichenden Satzungsregelung aus drei Mitgliedern (§ 95 Satz 1 AktG). Eine abweichende Satzungsregelung muss die in § 95 Satz 4 AktG geregelte Höchstzahl an Aufsichtsratsmitgliedern beachten. Zudem muss die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder durch drei teilbar sein (§ 95 Satz 3 AktG). Die Mitbestimmung nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes betrifft AG und KGaA gleichermaßen. Die Auswirkungen der Transaktion auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind im Abschnitt 4.3.9—*Folgen der Anwachsung im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung* beschrieben.

#### Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Über § 278 Abs. 3 AktG gelten für die KGaA die aktienrechtlichen Regelungen über das sog. Statusverfahren. Das Statusverfahren findet Anwendung, wenn Streitig bzw. unsicher ist, ob der Aufsichtsrat nach den für ihn maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist (§§ 97, 98, 99 AktG, siehe zum Statusverfahren Abschnitt 4.3.9—*Folgen der Anwachsung im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung*).

#### Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats der KGaA finden über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes (§ 100 AktG) Anwendung.

#### Bestellung des Aufsichtsrats

Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats der KGaA bestimmt sich nach den für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG). Danach werden die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt, soweit nicht mitbestimmungsrechtliche Regelungen etwas anderes vorsehen (§ 101 Abs. 1 AktG). Für die Bestellung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat ergeben sich durch die Umwandlung der NorCom Information Technology AG in eine KGaA keine Unterschiede zur derzeitigen Regelung. Herr Viggo Nordbakk hat auch weiterhin so lange, wie er selbst und/oder eine von ihm beherrschte (§ 17 AktG) oder unter seiner Leitung stehende (§ 18 AktG) Gesellschaft mit mindestens 25% am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt ist, das nicht übertragbare Recht, ein auf die Anteilseigner entfallendes Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden. Das Entsendungsrecht wird durch eine von dem Berechtigten unterzeichnete Erklärung, aus der sich das zu entsendende Mitglied des Aufsichtsrats ergibt, ausgeübt. Wird das Entsendungsrecht nicht spätestens sechs Monate nach der ordentlichen Hauptversammlung ausgeübt, die der Hauptversammlung vorausgeht, in der die turnusmäßige Wahl des Aufsichtsrats durchgeführt werden soll, so ruht es für die Dauer der anstehenden Wahlperiode.

#### Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der KGaA richtet sich nach den für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§§ 278 Abs. 3, 102 AktG). Danach können Aufsichtsratsmitglieder nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das

vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt (wo-bei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, § 102 Abs. 1 AktG).

#### Abberufung

Bei der KGaA richtet sich die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern nach den für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern einer AG geltenden Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG). Für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner gilt § 103 AktG, für die Abberufung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat einer paritätisch mitbestimmten KGaA gilt § 23 MitbestG.

#### Bestellung durch das Gericht

Für die KGaA sind über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG die für eine Aktiengesellschaft geltenden Regelungen anwendbar.

#### Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zum Leitungsorgan und zum Aufsichtsrat

Bei einer AG kann niemand zugleich Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats sein (§ 105 Abs. 1 AktG). Bei der KGaA können gemäß § 287 Abs. 3 AktG persönlich haftende Gesellschafter nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein.

#### Innere Ordnung – Vorsitz / Stellvertretender Vorsitz im Aufsichtsrat

Auch die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden einer KGaA richtet sich grundsätzlich nach dem Aktiengesetz (§§ 278 Abs. 3, 107 Abs. 1 Satz 1 AktG). Für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden einer paritätisch mitbestimmten KGaA gilt § 27 MitbestG.

#### Innere Ordnung – Beschlussfassung innerhalb des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat einer KGaA ist – wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft – grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt, wobei abweichende Satzungsregelungen zulässig sind (§§ 278 Abs. 3, 108 Abs. 2 Satz 2 AktG). Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; eine entsprechende Regelung enthält die Satzung der Gesellschaft. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden kann sowohl bei der Aktiengesellschaft als auch bei der KGaA grundsätzlich ein Zweitstimmrecht eingeräumt werden. Die Satzung der Gesellschaft sieht ein solches Zweitstimm-

recht vor. In einer paritätisch mitbestimmten AG oder KGaA hat der Aufsichtsratsvorsitzende von Gesetzes wegen ein Zweitstimmrecht (§ 29 Abs. 2 Satz 1 MitbestG).

#### Einberufung des Aufsichtsrats

Bei der AG kann jedes Aufsichtsratsmitglied unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Sofern die Sitzung nicht binnen zwei Wochen stattfindet, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand den Aufsichtsrat einberufen (vgl. § 110 AktG). Bei börsennotierten Gesellschaften sind mindestens zwei Aufsichtsratsitzungen je Kalenderhalbjahr abzuhalten. Die für die Aktiengesellschaft geltenden Regelungen finden auch uneingeschränkt auf die KGaA Anwendung (§§ 278 Abs. 3, 110 AktG).

#### Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Bei der AG überwacht der Aufsichtsrat die Führung der Geschäfte durch den Vorstand (§ 111 Abs. 1 AktG). Gemäß § 111 Abs. 3 Satz 1 AktG ist er verpflichtet, die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Auch bei der KGaA überwacht der Aufsichtsrat das Leitungsorgan, d.h. die persönlich haftenden Gesellschafter (§§ 278 Abs. 3, 111 Abs. 1 AktG). Auch hier hat der Aufsichtsrat gemäß §§ 278 Abs. 3, 111 Abs. 3 Satz 1 AktG die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat weder bei der AG noch bei der KGaA übertragen werden (vgl. §§ 278 Abs. 3, 111 Abs. 4 Satz 1 AktG).

Nach § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG sind sowohl der Satzungsgeber als auch der Aufsichtsrat verpflichtet die Arten der Geschäfte festzulegen, für die der Aufsichtsrat seine Zustimmung erteilen muss. Bei der KGaA kann dagegen nur in der Satzung festgelegt werden, ob und, wenn ja, welche Arten von Geschäften der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen. Dem Aufsichtsrat der KGaA steht keine Kompetenz zu, weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

Anders als nach § 84 AktG, wonach der Aufsichtsrat der AG die Mitglieder des Vorstands bestellt und abberuft, kann der Aufsichtsrat der KGaA die persönlich haftenden Gesellschafter ohne entsprechende Regelung in der Satzung weder

aufnehmen oder ausschließen noch deren Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entziehen. Auch kann der Aufsichtsrat ohne entsprechende Regelung in der Satzung keine Geschäftsordnung für die persönlich haftenden Gesellschafter oder – sofern es sich bei diesen um juristische Personen handelt – für deren Organe erlassen.

Schließlich ist der Aufsichtsrat der KGaA nicht an der Feststellung des Jahresabschlusses beteiligt, wie dies in der AG der Fall ist (§ 172 Satz 1 AktG). In der KGaA wird der Jahresabschluss durch die Hauptversammlung festgestellt (§ 286 Abs. 1 Satz 1 AktG). Der Hauptversammlungsbeschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 286 Abs. 1 Satz 2 AktG).

#### Sorgfaltspflichten und Verschwiegenheitspflicht

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Aufsichtsrat der AG die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds anzuwenden (§§ 116, 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese Vorschriften gelten über die Verweisung in § 278 Abs. 3 AktG auch für die Mitglieder des Aufsichtsrats einer KGaA. Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder einer KGaA richten sich ebenfalls nach der aktienrechtlichen Verschwiegenheitspflicht (§§ 278 Abs. 3, 116 Satz 2 AktG).

#### Vertretung der Gesellschaft gegenüber Mitgliedern der Leitungsorgane

Der Aufsichtsrat vertritt die AG gegenüber Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich (§ 112 AktG). Bei der KGaA vertritt der Aufsichtsrat die Gesamtheit der Kommanditaktionäre in Rechtsstreitigkeiten mit den persönlich haftenden Gesellschaftern (§ 287 Abs. 2 AktG). Darüber hinaus steht dem Aufsichtsrat die Kompetenz zu, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit den persönlich haftenden Gesellschaftern zu vertreten (§§ 278 Abs. 3, 112 AktG).

#### Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder

Gemäß § 278 Abs. 3 AktG gelten die aktienrechtlichen Vorschriften zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (§§ 113 bis 115 AktG) auch für die KGaA. Die Vergütung des Aufsichtsrats ist – wie bei der NorCom Information Technology AG – in der vorgeschlagenen Satzung der NorCom Information

Technology GmbH & Co. KGaA festgeschrieben (siehe Abschnitt 6.3.3—*B. Aufsichtsrat—Innere Ordnung des Aufsichtsrats (§ 9 der Satzung)*).

### *Hauptversammlung*

#### Rechte der Hauptversammlung

Die Aktionäre der AG üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 2 Satz 1 AktG). Die Hauptversammlung der AG beschließt insbesondere über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (§ 119 Abs. 1 AktG). Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung der AG grundsätzlich nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (vgl. § 119 Abs. 2 AktG). Ausnahmen gelten für die sog. "Holzmüller/Gelatine"-Fälle, d.h. für Strukturmaßnahmen, die zwar grundsätzlich in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, aber wegen ihres Gewichts in die Rechte der Aktionäre eingreifen. Des Weiteren beschließt die Hauptversammlung der AG umwandlungsrechtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen oder Formwechsel).

Die Kompetenzen der Hauptversammlung der KGaA decken sich grundsätzlich mit den oben beschriebenen Kompetenzen der Hauptversammlung einer AG. An die Stelle der Entlastung der Vorstandsmitglieder tritt die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 285 Abs. 1 Nr. 2 AktG). Die sog. "Holzmüller/Gelatine"-Grundsätze, aus denen sich eine ungeschriebene Hauptversammlungszuständigkeit ergeben kann, finden – nach umstrittener Ansicht – auch bei der KGaA Anwendung.

Neben die sich aus dem Aktiengesetz ergebenden Kompetenzen der Hauptversammlung treten bei der KGaA die sich aus dem Personengesellschaftsrecht er-

gebenden Kompetenzen. Der Hauptversammlung der KGaA stehen – vorbehaltlich gesetzlicher Sonderregelungen und vorbehaltlich abweichender Satzungsbestimmungen – die Kompetenzen eines Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft zu (§§ 278 Abs. 2, 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Dies betrifft insbesondere den Bereich der außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen und der Grundlagengeschäfte (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 164 Satz 1, 161 Abs. 2, 114, 116 Abs. 2 HGB), die Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 117, 127 HGB), Änderungen der Vermögenseinlage der Komplementäre (vgl. auch § 281 Abs. 2 AktG), Änderungen der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114, 125 HGB), die Aufnahme neuer Komplementäre und das Ausscheiden und die Ausschließung von Komplementären (§ 278 Abs. 2 AktG i.V.m. HGB). Mit Ausnahme der Grundlagengeschäfte, die den Kernbereich der Mitgliedschaft betreffen, ist die Kompetenz der Hauptversammlung in diesen Fällen satzungsd dispositiv; sie kann also durch die Satzung abbedungen werden. Die vorgeschlagene Satzung der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA sieht entsprechend vor, dass – abweichend von der gesetzlichen Regelung – außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafter keiner Zustimmung durch die Hauptversammlung unterliegen (siehe Abschnitt 6.3.2—*Persönlich haftende Gesellschafterin*). In den vorgenannten Fällen bedürfen die jeweiligen Beschlüsse der Hauptversammlung von Gesetzes wegen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter. Dieses Zustimmungserfordernis gilt bei allen Angelegenheiten, für die bei einer Kommanditgesellschaft sowohl das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter als auch der Kommanditisten erforderlich ist (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Vom Zustimmungserfordernis umfasst sind daher auch weitere Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse, wie zum Beispiel Beschlussfassungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträgen, Umwandlungsmaßnahmen (etwa Verschmelzung oder Formwechsel) und der Auflösung der Gesellschaft. Darüber hinaus räumt das Aktiengesetz der Hauptversammlung der KGaA aufgrund spezialrechtlicher Regelungen Kompetenzen ein. Hierzu gehört insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 286 Abs. 1 Satz 1 AktG). Der Hauptversammlungsbeschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 286 Abs. 1 Satz 2 AktG).

### Stimmrecht

Das Stimmrecht der Aktionäre ist für die AG in §§ 134 bis 137 AktG geregelt. Die Ausübung des Stimmrechts durch die Kommanditaktionäre der KGaA richtet sich ebenfalls nach diesen Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG). Sofern dem persönlich haftenden Gesellschafter aus eigenen Kommanditaktien ebenfalls ein Stimmrecht in der Hauptversammlung zusteht, unterliegt dieses bestimmten Beschränkungen. So besteht für die persönlich haftenden Gesellschafter ein Stimmverbot im Hinblick auf die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsratsmitglieder, die Bestellung von Sonderprüfern, die Geltendmachung von Ersatzansprüchen und den Verzicht auf Ersatzansprüche sowie die Wahl von Abschlussprüfern (§ 285 Abs. 1 Satz 2 AktG). Diese Stimmverbote tragen einem möglichen Interessenkonflikt der persönlich haftenden Gesellschafter Rechnung.

#### Entlastung des Leitungsorgans bzw. Aufsichtsrats

Die Hauptversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs, wodurch sie die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats billigt (vgl. §§ 119 Abs. 1 Nr. 3, 120 AktG). Bei der KGaA finden bezüglich der Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und des Aufsichtsrats die für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften Anwendung (§ 278 Abs. 3 AktG). Hinsichtlich der Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Mitglieder des Aufsichtsrats ist das Stimmrecht der persönlich haftenden Gesellschafter aus eigenen Kommanditaktien ausgeschlossen (§ 285 Abs. 1 Nr. 2 AktG).

#### Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der AG kann jederzeit vom Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen werden. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr binnen acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs zusammen (vgl. § 175 Abs. 1 Satz 2 AktG). Bei der KGaA gelten für die Einberufung der Hauptversammlung uneingeschränkt die für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§ 283 Nr. 6 AktG).

#### Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit / Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Bei der KGaA richtet sich die Einberufung der Hauptversammlung bzw. die Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit nach den für eine

Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§ 283 Nr. 6 bzw. § 278 Abs. 3 AktG). Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung – nach anderer Auffassung ist vom Tag der Stellung bzw. des Zugangs des Ergänzungsantrags zurückzurechnen – Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag (d.h. bis zur gerichtlichen Ermächtigung oder bis zur Einberufung durch den Vorstand) halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3 AktG i.V.m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG). In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000 erreichen, verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG).

#### Organisation und Ablauf der Hauptversammlung

Zur Organisation und zum Ablauf gelten auch für die Hauptversammlung der KGaA die Regeln des Aktienrechts (§ 278 Abs. 3 AktG). Damit gelten bei AG und KGaA u.a. gleiche Regelungen über die Beschränkung des Rederechts.

#### Auskunfts-, Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Grundlage für die Information der Aktionäre sind der Jahresabschluss nebst Anhang und der Lagebericht des Vorstands (§ 175 Abs. 2 AktG) sowie der Bericht des Aufsichtsrats (§ 171 Abs. 2 AktG). Zusätzlich gewährt § 131 AktG jedem Aktionär unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung in der Hauptversammlung ein Auskunftsrecht, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung notwendig ist. Dieses Recht kann nicht durch die Satzung eingeschränkt werden (vgl. § 23 Abs. 5 AktG); es ist zwingend. Nur unter bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG aufgezählten Gründen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Ein solches Auskunftsverweigerungsrecht besteht beispielsweise, wenn die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Dieses Informationsrecht steht auch den Aktionären einer KGaA zu; es richtet sich auch dort grundsätzlich nach den für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG).

### Geschäftsordnung

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung betreffend die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben (§ 129 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese aktienrechtliche Vorschrift gilt auch für die Hauptversammlung der KGaA (§ 278 Abs. 3 AktG).

### Einfache (nicht satzungsändernde) Beschlüsse der Hauptversammlung

Einfache Beschlüsse der Hauptversammlung einer KGaA bedürfen ebenso wie solche Beschlüsse der Hauptversammlung einer AG der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§§ 278 Abs. 3, 133 Abs. 1 AktG).

### Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung

In der Hauptversammlung der KGaA richtet sich die erforderliche Mehrheit auch hinsichtlich satzungsändernder Beschlüsse grundsätzlich nach den für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG). Danach bedürfen solche Beschlüsse einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie der einfachen Stimmenmehrheit (§§ 179 Abs. 2, 133 AktG). Die Satzung kann abweichende Mehrheitserfordernisse vorsehen, für bestimmte Beschlussgegenstände – etwa die Änderung des Unternehmensgegenstands (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG) – jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit. Der Aufsichtsrat ist nach § 14.1 der Satzung der Gesellschaft ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen (§ 179 Abs. 1 AktG).

### Sonderprüfung

Über § 278 Abs. 3 AktG kommen bei der KGaA die für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§§ 142, 258, 315 AktG) hinsichtlich einer Sonderprüfung zur Anwendung.

### Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Gesellschaftsorgane / Aktionärsklagen

Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Gesellschaftsorgane ist für die AG in den §§ 147 ff. AktG geregelt. Diese gelten gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA.

### **6.2.5 Jahresabschluss / konsolidierter Abschluss**

Bei der KGaA wird der Jahresabschluss von den geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahrs aufgestellt und vorgelegt (§ 283 Nr. 9 AktG, §§ 242, 264 HGB). Anschließend ist der Jahresabschluss durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers haben die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht sowie einen Gewinnverwendungsvorschlag vorzulegen (§ 283 Nr. 9, 10 AktG i.V.m. § 170 AktG). Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen zu prüfen (§§ 278 Abs. 3, 171 AktG), auch wenn er bei der KGaA – anders als bei der AG – im Übrigen an der Feststellung des Jahresabschlusses nicht mitwirkt. Der Jahresabschluss wird gem. § 286 Abs. 1 AktG durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter festgestellt. Für den Jahresabschluss der KGaA gelten nach § 278 Abs. 3 AktG grundsätzlich alle von einer Aktiengesellschaft zu beachtenden Ansatz-, Gliederungs- und Bewertungsvorschriften.

### **6.2.6 Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung**

Bei der KGaA kann Eigenkapital sowohl in Form von Kommanditaktien als – insofern abweichend bei der AG – auch durch Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter, die nicht auf das Grundkapital geleistet werden (§ 281 Abs. 2 AktG), aufgebracht werden. Die Schaffung oder Erhöhung von Komplementäranteilen richtet sich allein nach dem Recht der Kommanditgesellschaft (§ 278 Abs. 2 AktG). Die Erhöhung der Vermögenseinlage der persönlich haftenden Gesellschafter bedarf als Satzungsänderung eines Beschlusses der Hauptversammlung mit der dafür erforderlichen Mehrheit (siehe Abschnitt 6.2.4—*Hauptversammlung— Rechte der Hauptversammlung*). Die Erhöhung des Grundkapitals der KGaA, d.h. des Kapitals, das durch die Kommanditaktionäre aufgebracht wird, richtet sich nach den für eine AG geltenden Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG). Zusätzlich zu dem Kapitalerhöhungsbeschluss der Hauptversammlung ist

aber ein Zustimmungsbeschluss der persönlich haftenden Gesellschafter erforderlich (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG).

### **6.2.7 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses / Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung**

#### *Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen*

Die Vorschriften zur Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen des AktG (§§ 241 ff. AktG) gelten gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA.

#### *Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern*

Gemäß § 278 Abs. 3 AktG kommen bei der KGaA grundsätzlich die Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 250 ff. AktG) über die Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner zur Anwendung. Die Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer richtet sich in einer paritätisch mitbestimmten KGaA nach § 22 MitbestG.

#### *Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses*

Die Regelungen zur Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) finden gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch auf die KGaA Anwendung.

#### *Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung*

Die Regeln zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 bis 261a AktG) finden gemäß § 278 Abs. 3 AktG auf die KGaA Anwendung.

#### *Auflösung der Gesellschaft*

Bei der KGaA richtet sich die Auflösung – im Gegensatz zur AG (dort § 262 AktG) – nach § 289 AktG. Maßgeblich sind danach die Vorschriften über die Kommanditgesellschaft, ergänzt durch spezielle Vorschriften für die KGaA. Die Abwicklung richtet sich nach den aktienrechtlichen Vorschriften, die gemäß § 290 AktG mit rechtsformspezifischen Ausnahmen Anwendung finden.

### **6.2.8 Verbundene Unternehmen**

Die KGaA ist wie eine Aktiengesellschaft den Vorschriften für verbundene Unternehmen in den §§ 291 ff. AktG unterstellt.

### **6.2.9 Gerichtliche Auflösung**

Die Regelungen zur gerichtlichen Auflösung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden sich in §§ 396 bis 398 AktG.

### **6.2.10 Straf- und Bußgeldvorschriften**

Die aktienrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 399 ff. AktG) gelten gemäß § 408 AktG sinngemäß für die KGaA.

## **6.3 Rechtliche Ausgestaltung der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA**

Die NorCom Verwaltungs GmbH soll die Stellung als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA übernehmen. Die heutigen Aktionäre der Gesellschaft werden zu Kommanditaktionären der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA; an ihrer gegenwärtigen Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft ändert sich durch den Formwechsel nichts.

### **6.3.1 Allgemeines zur rechtlichen Ausgestaltung der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA**

In der Satzung einer KGaA kann das Verhältnis zwischen den persönlich haftenden Gesellschaftern einerseits und den Kommanditaktionären andererseits weitgehend frei ausgestaltet werden. Damit kann die Satzung einer KGaA an die speziellen Bedürfnisse der Gesellschafter im Zeitpunkt der Gründung der KGaA bzw. des Formwechsels in die KGaA angepasst werden. Da die Satzung der KGaA im Nachhinein nur noch durch Hauptversammlungsbeschluss und mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter geändert werden kann, ist die jeweilige Gesellschaftergruppe praktisch vor einer einseitigen Änderung der Satzung durch die jeweils andere Gesellschaftergruppe geschützt.

Wie bereits in Abschnitt 3 beschrieben, dient der Formwechsel der NorCom Information Technology AG in die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA

dazu, das bestehende Familienunternehmen flexibler und für den Kapitalmarkt attraktiver zu machen. Auch wenn die Kompetenzen zwischen den Gesellschaftsorganen einer AG einerseits und einer KGaA andererseits im gesetzlichen Regelfall voneinander abweichen, führen diese Besonderheiten der bestehenden Struktur der NorCom-Gruppe dazu, dass die neue Struktur nach Durchführung von Formwechsel die tatsächliche Einflussverteilung der derzeitigen Gesellschafter weitgehend abbilden wird.

### **6.3.2 Die Organe der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA**

Im nachfolgenden Abschnitt 6.3.2 werden die Organe der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA nach Durchführung des Formwechsels beschrieben. Die jeweiligen Bestimmungen in der durch den Formwechsel beschlossenen Satzung der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA, die diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 2** angefügt ist, finden sich im Abschnitt 6.3.3 (siehe dort zur Hauptversammlung *III. Verfassung der Gesellschaft—A. Hauptversammlung*, zum Aufsichtsrat *III. Verfassung der Gesellschaft—B. Aufsichtsrat* und zur persönlich haftenden Gesellschafterin *III. Verfassung der Gesellschaft—C. Persönlich haftende Gesellschafterin*).

#### *Persönlich haftende Gesellschafterin*

Im Zuge der Umwandlung der NorCom Information Technology AG in die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA wird die NorCom Verwaltungs GmbH alleinige persönlich haftende Gesellschafterin. Die NorCom Verwaltungs GmbH hat ihren Sitz in München. Wesentlicher Zweck der NorCom Verwaltungs GmbH ist die Führung der Geschäfte der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA. Zum Datum dieses Umwandlungsberichts verfügt die NorCom Verwaltungs GmbH über ein Eigenkapital von EUR 25.000,--. Die derzeitigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der NorCom Verwaltungs GmbH werden ausführlicher im Abschnitt 4.3.6 erläutert. Die künftigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der NorCom Verwaltungs GmbH nach Wirksamkeit des Formwechsels werden im Abschnitt 6.3.4 dargelegt.

Die NorCom Verwaltungs GmbH wird als persönlich haftende Gesellschafterin keine Kapitalbeteiligung leisten.

Der NorCom Verwaltungs GmbH obliegt als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin die Führung der Geschäfte der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA. Bei der Führung der Geschäfte der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA gelten für die NorCom Verwaltungs GmbH die gleichen Sorgfaltsmaßstäbe und das gleiche Haftungsregime wie für den Vorstand der NorCom Information Technology AG (§§ 283 Nr. 3, 93 AktG). Die Geschäftsführer der NorCom Verwaltungs GmbH haben daher die Pflicht zur sorgfältigen Geschäftsführung der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA. Dabei werden die Geschäftsführer vom Aufsichtsrat der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA überwacht.

Abweichend vom gesetzlichen Regelfall der KGaA bedürfen außerordentliche Geschäftsführungsmaßnahmen der NorCom Verwaltungs GmbH nicht der Zustimmung der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung. Der gesetzliche Regelfall sieht vor, dass – wie bei einer Kommanditgesellschaft – jedes Geschäft, das nach Art oder Umfang über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgeht, der Zustimmung der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung bedarf (§ 278 Abs. 2 AktG, § 164 HGB). Die genaue Abgrenzung zwischen gewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen und außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist jedoch problematisch und führt oftmals zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Zudem ist die Einberufung einer Hauptversammlung zur Zustimmung zu einzelnen Geschäftsführungsmaßnahmen mit erheblichem Aufwand und hohen Kosten verbunden; eventuelle Anfechtungsklagen könnten die Maßnahmen auf längere Zeit blockieren und so Nachteile für die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA verursachen.

Organe der NorCom Verwaltungs GmbH werden künftig die Gesellschafterversammlung sowie die Geschäftsführer sein. Siehe zu den Aufgaben und zur Zusammensetzung der Organe Abschnitt 6.3.4.

#### *Aufsichtsrat*

Hinsichtlich der Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA ist zu differenzieren zwischen der

Phase nach Wirksamkeit des Formwechsels und nach Wirksamkeit der Anwachsung.

Der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA lässt die Organstellung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft unberührt (siehe Abschnitt 4.3.9— *Folgen des Formwechsels im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung*). Nach Wirksamkeit des Formwechsels wird sich der Aufsichtsrat auch weiterhin aus den drei bisherigen Mitgliedern zusammensetzen. Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft neuer Rechtsform werden daher Frau Liliana Nordbakk, Herr Dr. Johannes Liebl sowie Herr Dr. Michael Krämer sein.

Der Aufsichtsrat der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA hat allerdings rechtsformspezifisch geringere Kompetenzen und Einflussmöglichkeiten als der Aufsichtsrat der NorCom Information Technology AG (siehe allgemein Abschnitt 6.2.4— *Aufsichtsrat—Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats*). Der Aufsichtsrat der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA kann nicht die persönlich haftende Gesellschafterin oder deren Organe bestellen. Zudem kann er keinen Katalog von Geschäftsführungsmaßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafterin beschließen, die seiner Zustimmung bedürfen. Ebenso ist es dem Aufsichtsrat der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA nicht möglich, eine Geschäftsordnung für die persönlich haftende Gesellschafterin zu erlassen. Auch obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses bei der KGaA den Kommanditaktionären in der Hauptversammlung, wobei die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin erforderlich ist. Dem Aufsichtsrat der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA stehen allerdings die gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufsichts- und Kontrollrechte gegenüber der NorCom Verwaltungs GmbH in dem gleichen Umfang zu, in dem solche Rechte bei einer Aktiengesellschaft gegenüber dem Vorstand bestehen.

Zusammengefasst haben die Kommanditaktionäre künftig auf den von ihnen (ohne die Stimmen der NorCom Verwaltungs GmbH) gewählten Aufsichtsrat zwar mehr Einflussmöglichkeiten als bei der NorCom Information Technology AG; dieser Aufsichtsrat ist jedoch nicht zur Bestellung der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin befugt, so dass die Kommanditaktionäre auch mittelbar – vorbehaltlich der Zustimmungsrechte des Aufsichtsrats (siehe hierzu Abschnitt 6.3.3— *C. Persönlich haftende Gesellschafterin—Vertretung und*

*Geschäftsführung (§ 8 und 9 der Satzung)* – keinen Einfluss auf die Geschäftsführungsmaßnahmen der Gesellschaft ausüben können.

### *Hauptversammlung*

Der Formwechsel lässt die quotale Kapitalbeteiligung der Aktionäre unberührt, so dass die Stimmverhältnisse in der Hauptversammlung nicht verändert werden. Die NorCom Verwaltungs GmbH unterliegt aber in der Hauptversammlung der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA in ihrer Eigenschaft als Komplementärin bestimmten Stimmverboten. So kann die NorCom Verwaltungs GmbH in der Hauptversammlung der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA bei Beschlussfassungen über die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Bestellung von Sonderprüfern, die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder der Gesellschaftsorgane, den Verzicht auf Ersatzansprüche und über die Wahl von Abschlussprüfern ihr Stimmrecht nicht ausüben (§ 285 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Anders als in der NorCom Information Technology AG bedürfen bestimmte Beschlussgegenstände in der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA neben einem Hauptversammlungsbeschluss zusätzlich auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, also der NorCom Verwaltungs GmbH. Dieses Zustimmungserfordernis gilt bei allen Angelegenheiten, für die bei einer Kommanditgesellschaft sowohl das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter als auch der Kommanditisten erforderlich ist (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Vom Zustimmungserfordernis umfasst sind daher Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse, wie zum Beispiel Beschlussfassungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträgen, Umwandlungsmaßnahmen (etwa Verschmelzung oder Formwechsel) und der Auflösung der Gesellschaft. Aufgrund dieses gesetzlichen Vetorechts der persönlich haftenden Gesellschafterin ist die Stellung der Kommanditaktionäre einer KGaA im Vergleich zur Hauptversammlung der AG grundsätzlich als schwächer einzuschätzen.

Das Verfahren der Hauptversammlung im Übrigen entspricht dem Verfahren der Hauptversammlung der NorCom Information Technology AG.

### 6.3.3 Erläuterung der Satzung der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA

Die vorgeschlagene Satzung der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA, die diesem Umwandlungsbericht als **Anlage 2** angefügt ist, basiert auf der Satzung der Gesellschaft. Wesentliche Regelungen der Satzung der NorCom Information Technology AG wurden in die vorgeschlagene Satzung der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA übernommen, insbesondere im Hinblick auf die Kapitalstruktur, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Andere Bereiche, insbesondere betreffend die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, mussten an die neue Rechtsform angepasst werden.

Die nachfolgende Übersicht enthält eine Zusammenfassung ausgewählter Gesichtspunkte und soll einen überblickartigen Vergleich ermöglichen:

Gegenstand	Satzung der NorCom Information Technology AG	Satzung der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA
<b>Firma</b>	- NorCom Information Technology AG	- NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA
<b>Sitz</b>	- 80333 München	- 80333 München
<b>Unternehmensgegenstand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Konzeption, die Entwicklung und der Vertrieb von Soft- und Hardware-Produkten</li> <li>- die Beratung im Bereich der Informationstechnologie</li> <li>- die Durchführung von Schulungen</li> <li>- die Erbringung von sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen,</li> <li>- der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere auf dem Gebiet der Entwicklung und des Vertriebes von Softwareprodukten sowie der Beratung bei und Entwicklung von individueller Software tätig sind</li> <li>- die strategische Führung, Steuerung und Koordinierung dieser Unternehmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Konzeption, die Entwicklung und der Vertrieb von Soft- und Hardware-Produkten</li> <li>- die Beratung im Bereich der Informationstechnologie</li> <li>- die Durchführung von Schulungen</li> <li>- die Erbringung von sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen,</li> <li>- der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere auf dem Gebiet der Entwicklung und des Vertriebes von Softwareprodukten sowie der Beratung bei und Entwicklung von individueller Software tätig sind</li> <li>- die strategische Führung, Steuerung und Koordinierung dieser Unternehmen</li> </ul>
<b>Grundkapital</b>	- EUR 2.125.220,00	- EUR 2.125.220,00
<b>Aktien</b>	- 2.125.220,00 Inhaberaktien	- 2.125.220,00 Inhaberaktien

<b>Genehmigtes/ Bedingtes Kapital</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Genehmigtes Kapital: Ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen bis zu EUR 1.062.610 bis zum 20. Juni 2021. Bei Sacheinlagen kein Bezugsrecht der Aktionäre.</li> <li>- Bedingtes Kapital: Ausgabe bis zu 100.000 neue auf den Inhaber lautende Stammstückaktien (bedingtes Kapital I) sowie Ausgabe von bis 112.500 neue auf den Inhaber lautende Stammstückaktien (bedingtes Kapital II)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Genehmigtes Kapital: Ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen bis zu EUR 1.062.610 bis zum 20. Juni 2021. Bei Sacheinlagen kein Bezugsrecht der Kommanditaktionäre.</li> <li>- Bedingtes Kapital: Ausgabe bis zu 100.000 neue auf den Inhaber lautende Stammstückaktien (bedingtes Kapital I) sowie Ausgabe von bis 112.500 neue auf den Inhaber lautende Stammstückaktien (bedingtes Kapital II)</li> </ul>
<b>Geschäftsführung/ Vertretung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geschäftsführung durch den Vorstand</li> <li>- Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen</li> <li>- Vertretung gegenüber Vorstand durch Aufsichtsrat</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geschäftsführung und Vertretung durch die persönlich haftende Gesellschafterin</li> <li>- Vertretung gegenüber persönlich haftender Gesellschafterin durch Aufsichtsrat</li> </ul>
<b>Aufsichtsrats- mitglieder</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 3 Mitglieder,</li> <li>- Bestellung aller 3 Aufsichtsratsmitglieder durch Beschluss der Hauptversammlung</li> <li>- Herr Viggo Nordbakk hat so lange, wie er selbst und/oder eine von ihm beherrschte (§ 17 AktG) oder unter seiner Leitung stehende (§ 18 AktG) Gesellschaft mit mindestens 25% am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt ist, das nicht übertragbare Recht, ein auf die Anteilseigner entfallendes Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden. Das Entsendungsrecht wird durch eine von dem Berechtigten unterzeichnete Erklärung, aus der sich das zu entsendende Mitglied des Aufsichtsrats ergibt, ausgeübt. Wird das Entsendungsrecht nicht spätestens sechs Monate nach der ordentlichen Hauptversammlung ausgeübt, die der Hauptversammlung vorausgeht, in der die turnusmäßige Wahl des Aufsichtsrats durchgeführt werden soll, so ruht es für die Dauer der anstehenden Wahlperiode.</li> <li>- Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über Entlastung des Vorstands für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 3 Mitglieder,</li> <li>- Bestellung aller 3 Aufsichtsratsmitglieder durch Beschluss der Hauptversammlung</li> <li>- Herr Viggo Nordbakk hat so lange, wie er selbst und/oder eine von ihm beherrschte (§ 17 AktG) oder unter seiner Leitung stehende (§ 18 AktG) Gesellschaft mit mindestens 25% am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt ist, das nicht übertragbare Recht, ein auf die Anteilseigner entfallendes Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden. Das Entsendungsrecht wird durch eine von dem Berechtigten unterzeichnete Erklärung, aus der sich das zu entsendende Mitglied des Aufsichtsrats ergibt, ausgeübt. Wird das Entsendungsrecht nicht spätestens sechs Monate nach der ordentlichen Hauptversammlung ausgeübt, die der Hauptversammlung vorausgeht, in der die turnusmäßige Wahl des Aufsichtsrats durchgeführt werden soll, so ruht es für die Dauer der anstehenden Wahlperiode.</li> <li>- Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt</li> </ul>
<b>Konstituierung des Aufsichtsrats</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter für die in § 9(2) bestimmte Amtszeit.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter für die in § 9(2) bestimmte Amtszeit.</li> </ul>

<b>Sitzung/Beschlussfassung im Aufsichtsrat</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.</li> <li>- Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Die Art und die Form der Beschlussfassung bestimmt der Vorsitzende der Sitzung.</li> <li>- Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass die durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen.</li> <li>- Auf Vorschlag des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters ist eine Beschlussfassung im Wege schriftlicher, fernschriftlicher (Telefax, E-Mail) und fernmündlicher Abstimmung auch ohne Einberufung einer Sitzung zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dem Verfahren widerspricht.</li> <li>- Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Über die im Wege schriftlicher, fernschriftlicher (Telefax, E-Mail) und fernmündlicher Abstimmung gefassten Beschlüsse hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten.</li> <li>- Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Erklärungen abzugeben.</li> <li>-Soweit nach dieser Satzung Erklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat abzugeben sind, genügt die Abgabe der Erklärung gegenüber einem der Mitglieder des Aufsichtsrats.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.</li> <li>- Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Die Art und die Form der Beschlussfassung bestimmt der Vorsitzende der Sitzung.</li> <li>- Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass die durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen.</li> <li>- Auf Vorschlag des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters ist eine Beschlussfassung im Wege schriftlicher, fernschriftlicher (Telefax, E-Mail) und fernmündlicher Abstimmung auch ohne Einberufung einer Sitzung zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dem Verfahren widerspricht.</li> <li>- Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Über die im Wege schriftlicher, fernschriftlicher (Telefax, E-Mail) und fernmündlicher Abstimmung gefassten Beschlüsse hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten.</li> <li>- Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Erklärungen abzugeben.</li> <li>- Soweit nach dieser Satzung Erklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat abzugeben sind, genügt die Abgabe der Erklärung gegenüber einem der Mitglieder des Aufsichtsrats.</li> </ul>
<b>Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufsichtsrat überwacht Geschäftsführung durch den Vorstand</li> <li>- Aufsichtsrat bestellt Vorstand</li> <li>- Bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstands bedürfen ausdrücklich der Zustimmung des Aufsichtsrats</li> <li>- Aufsichtsrat kann Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufsichtsrat überwacht Geschäftsführung durch persönlich haftende Gesellschafterin</li> <li>- Bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen ausdrücklich der Zustimmung des Aufsichtsrats</li> </ul>
<b>Aufsichtsratsvergütung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ersatz von Auslagen</li> <li>- Feste Vergütung</li> <li>- Erfolgsabhängige Vergütung</li> <li>- Dividendenabhängige Vergütung</li> <li>- Vorsitzender erhält das Doppelte, sein Stellvertreter für jeden Sitzungstag, den er die Rolle des Vorsitzenden ausübt EUR 1.000,00</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ersatz von Auslagen</li> <li>- Feste Vergütung</li> <li>- Erfolgsabhängige Vergütung</li> <li>- Dividendenabhängige Vergütung</li> <li>- Vorsitzender erhält das Doppelte, sein Stellvertreter für jeden Sitzungstag, den er die Rolle des Vorsitzenden ausübt EUR 1.000,00</li> </ul>

<b>Einberufung Hauptversammlung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.</li> <li>- Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Regelungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Hauptversammlung wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin oder in den gesetzlich vorgesehen Fällen von den jeweils dazu berufenen Personen einberufen</li> <li>- Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Regelungen</li> </ul>
<b>Teilnahme an der Hauptversammlung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung angemeldet und ihre Berechtigung nachgewiesen haben. Zum Nachweis der Berechtigung bedarf es des Nachweises des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut. In der Einberufung können weitere Institute, von denen der Nachweis erstellt werden kann, zugelassen werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung angemeldet und ihre Berechtigung nachgewiesen haben. Zum Nachweis der Berechtigung bedarf es des Nachweises des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut. In der Einberufung können weitere Institute, von denen der Nachweis erstellt werden kann, zugelassen werden.</li> </ul>
<b>Leitung der Hauptversammlung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ersatzweise das weitere Mitglied des Aufsichtsrats. Im Übrigen wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt. Er bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnung sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung.</li> <li>- Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Kommanditaktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Frage- und Rederechts für den gesamten Verlauf der Hauptversammlung, für einzelne Punkte der Tagesordnung und/oder einzelne Frage- und Redebeiträge angemessen festzusetzen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ersatzweise das weitere Mitglied des Aufsichtsrats. Im Übrigen wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt. Er bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnung sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung.</li> <li>- Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Kommanditaktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Frage- und Rederechts für den gesamten Verlauf der Hauptversammlung, für einzelne Punkte der Tagesordnung und/oder einzelne Frage- und Redebeiträge angemessen festzusetzen.</li> </ul>

<b>Abstimmung in der Hauptversammlung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.</li> <li>- Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht auf-grund gesetzlicher Bestimmungen oder auf-grund dieser Satzung zwingend eine größere Mehrheit erforderlich ist. Schreibt dem Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor, so genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.</li> <li>- Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch wenn sie an der Hauptversammlung nicht teilnehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Sie kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln. Macht der Die persönliche haftende Gesellschafterin von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die näheren Einzelheiten in der Einberufungsbekanntmachung mitzuteilen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Jede Kommanditaktie gewährt eine Stimme.</li> <li>- Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieser Satzung zwingend eine größere Mehrheit erforderlich ist. Schreibt dem Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor, so genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.</li> <li>- Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch wenn sie an der Hauptversammlung nicht teilnehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Sie kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln. Macht der Die persönliche haftende Gesellschafterin von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die näheren Einzelheiten in der Einberufungsbekanntmachung mitzuteilen.</li> </ul>
---	---	---

<b>Jahresabschluss</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufstellung durch den Vorstand</li> <li>- Feststellung durch Vorstand und Aufsichtsrat (Regelfall)</li> <li>- Vorstand und Aufsichtsrat können beschließen, dass die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Aufstellung durch persönlich haftende Gesellschafterin</li> <li>- Feststellung durch Beschluss der Hauptversammlung, der Beschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin</li> </ul>
<b>Gewinnverwendung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns.</li> <li>- Sie kann weitere Teile des Bilanzgewinns in andere Gewinnrücklagen einstellen.</li> <li>- Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bis zu 50 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns.</li> <li>- Sie kann weitere Teile des Bilanzgewinns in andere Gewinnrücklagen einstellen.</li> <li>- Persönlich haftende Gesellschafterin kann, soweit gesetzlich zulässig, bei Aufstellung des Jahresabschlusses einen größeren Teil als die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen.</li> </ul>

Im Folgenden werden die relevanten Satzungsregelungen der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA im Detail dargestellt. Dabei wird insbesondere auf inhaltliche Abweichungen zu den derzeitigen Regelungen in der Satzung der NorCom Information Technology AG eingegangen.

## *I. Allgemeine Bestimmungen*

Die allgemeinen Bestimmungen der vorgeschlagenen Satzung (§§ 1 und 2) sind aus der Satzung der NorCom Information Technology AG übernommen worden.

### Firma, Sitz und Geschäftsjahr (§ 1 der Satzung)

Die in § 1 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung für die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA geregelte neue Firma der Gesellschaft "NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA" entspricht der gesetzlichen Bestimmung des § 279 AktG, wonach die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform neben dem Rechtsformzusatz (hier: "KGaA") einen weiteren Zusatz (hier: "GmbH & Co.") enthalten muss, der deutlich macht, dass in der Gesellschaft keine natürliche Person als Komplementär persönlich haftet (siehe im Übrigen zur künftigen Firmierung Abschnitt 4.3.2). Der Sitz der Gesellschaft bleibt unverändert in München (§ 1 Abs. 2), das Geschäftsjahr bleibt unverändert das Kalenderjahr (§ 1 Abs. 3).

Neu aufgenommen wurde die Aufzählung der Organe der Gesellschaft (§ 1 Abs. 4). Dies sind die Hauptversammlung, der Aufsichtsrat und die persönlich haftende Gesellschafterin.

### Gegenstand des Unternehmens (§ 2 der Satzung)

Die vorgeschlagene Satzung für die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA sieht in § 2 Abs. 1 eine identische Regelung des Unternehmensgegenstands vor. Auch § 2 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung für die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA wurde unverändert aus der Satzung der Gesellschaft übernommen. Danach ist die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft im In- und Ausland auch andere Unternehmen oder Zweigniederlassungen errichten, erwerben oder veräußern oder mit anderen Unternehmen Unternehmensverträge abschließen.

### Bekanntmachungen (§ 3 der Satzung)

Die Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger. Eine Änderung zur bisherigen Satzung der Gesellschaft erfolgte nicht.

## *II. Kapital*

Die Bestimmungen über das Grundkapital, das genehmigte und das bedingte Kapital in der vorgeschlagenen Satzung für die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA sind weitgehend mit der derzeitigen Satzung der Gesellschaft (dort § 5) identisch. Berücksichtigt wurde aber, dass die Kompetenzen des Vorstands auf die persönlich haftende Gesellschafterin übergehen und dass das Bedingte Kapital durch den Beschluss der Hauptversammlung am 3. August 2018 geändert wird.

### Grundkapital und Aktien (§ 4 und § 5 der Satzung)

§ 4 Abs. 1 der Satzung für die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA entspricht § 5.1 und § 5.2 der derzeitigen Satzung und bestimmt unverändert, dass das Grundkapital der Gesellschaft EUR 2.125.220,00 beträgt und in 2.125.220,00 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt ist. Die Aktien werden auch weiterhin keinen Nennwert haben, sondern eine im Verhältnis der Einzelaktie zur Gesamtzahl der Aktien quotenmäßige Beteiligung am Unternehmen darstellen.

Neu eingefügt wurde eine Regelung, dass die Erhöhung und die Herabsetzung des Grundkapitals sowie die Verwendung der Kapitalrücklage und der Gewinnrücklagen der Zustimmung aller persönlich haftender Gesellschafter bedürfen (§ 4 Abs. 2 der Satzung). Ferner bestimmt § 4 Abs. 3 der Satzung, dass das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine KGaA vorhandene Grundkapital durch Formwechsel der NorCom Information Technology AG erbracht wird. Hierbei handelt es sich um eine neu aufgenommene, gesetzliche Pflichtangabe (§ 197 Satz 1 UmwG i.V.m. § 27 AktG).

Nach § 5 Abs. 1 der Satzung lauten die Aktien der Gesellschaft auf den Inhaber (früher § 6 der Satzung).

§ 5 Abs. 2 der Satzung übernimmt die Regelung über das genehmigte Kapital aus der Satzung der Gesellschaft (dort § 5.5). Demnach ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 20. Juni 2021 einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 1.062.610,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Aus-

gabe von bis zu 1.062.610 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2016). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die persönliche haftende Gesellschafterin ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- b) wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts auf Grund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;
- c) wenn im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen die Gewährung der Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung bestehender Beteiligungen) oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft erfolgt;
- d) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Gesellschaft ausgegebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustehen würde.

Die persönliche haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach jeder Ausübung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

§ 5 Abs. 3 und 4 der Satzung übernehmen die Regelung über das Bedingte Kapital aus der Satzung der Gesellschaft (dort § 5.6 und § 5.7). Das Grundkapital ist um bis zu € 100.000,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 100.000 neue auf den Inhaber lautende Stammstückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I). Das Bedingte Kapital I dient ausschließlich der Sicherung von bis zu 100.000 Bezugsrechten, die nach Maßgabe der Beschlussfassung der Hauptversamm-

lungen vom 18. Juni 2014 und vom 14. Juli 2017 an Organmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin und Mitarbeiter der Gesellschaft und von mit der Gesellschaft im Sinn von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen ausgegeben wurden. Die neuen Aktien sind erstmals für das Geschäftsjahr dividendenberechtigt, für das im Zeitpunkt der wirksamen Abgabe der Optionserklärung von der Hauptversammlung der Gesellschaft noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist. Die persönliche haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Optionsrechte an Organmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem bedingten Kapital zu ändern. Das Grundkapital ist weiter um bis zu EUR 112.500,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 112.500 neue auf den Inhaber lautende Stammstückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2015/I). Das Bedingte Kapital 2015/I dient ausschließlich der Sicherung von bis zu 112.500 Bezugsrechten, die nach Maßgabe der Beschlussfassung der Hauptversammlungen vom 30. Juli 2015 und 14. Juli 2017 an Organmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin und Mitarbeiter der Gesellschaft und von mit der Gesellschaft im Sinn von §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen ausgegeben wurden. Die neuen Aktien sind erstmals für das Geschäftsjahr dividendenberechtigt, für das im Zeitpunkt der wirksamen Abgabe der Optionserklärung von der Hauptversammlung der Gesellschaft noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist. Die persönliche haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Optionsrechte an Mitglieder des Organmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem bedingten Kapital zu ändern.

§ 5 Abs. 5 der Satzung regelt unverändert, dass bei einer Kapitalerhöhung die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG geregelt werden

kann. Nach § 5 Abs. 6 der Satzung bestimmen Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine die vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter. Es können Sammelurkunden ausgegeben werden. Der Anspruch der Kommanditaktionäre auf Verbriefung ihres jeweiligen Anteils ist ausgeschlossen.

### III. Persönlich haftende Gesellschafter

Die umfangreichsten Neuerungen in der vorgeschlagenen Satzung für die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA betreffen die persönlich haftende Gesellschafterin. Sie haben ihren Grund darin, dass nach dem Formwechsel für die KGaA kein Vorstand mehr gebildet wird, sondern die Geschäftsführung- und Vertretungsbefugnis in die ausschließliche Kompetenz der NorCom Verwaltungs GmbH als persönlich haftender Gesellschafterin fallen werden. Daher sieht die vorgeschlagene Satzung vor, die Regelungen der derzeitigen Satzung zum Vorstand (dort in § 5) zu streichen und die organschaftliche Stellung und Befugnisse der persönlich haftenden Gesellschafterin in der Satzung der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA wie folgt zu regeln:

#### Persönlich haftende Gesellschafterin, Rechtsverhältnisse (§ 6 der Satzung)

§ 6 Abs. 1 der Satzung für die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA bestimmt, dass persönlich haftende Gesellschafterin der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA die NorCom Verwaltungs GmbH mit Sitz in München ist (Satz 1). Sie verfügt über keinen Kapitalanteil. Die NorCom Verwaltungs GmbH wird keine Sondereinlage erbringen und als persönlich haftende Gesellschafterin daher insofern weder am Gewinn noch am Verlust der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA beteiligt sein (Satz 2).

Die Rechtsbeziehungen zwischen der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA und der persönlich haftenden Gesellschafterin sollen, soweit sie sich nicht aus der Satzung oder dem Gesetz zwingend ergeben, durch gesonderte Vereinbarungen zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Gesellschaft geregelt werden (§ 6 Abs. 2). Zur Vermeidung von Interessenkonflikten wird die Gesellschaft beim Abschluss solcher Vereinbarungen mit der NorCom Verwaltungs GmbH durch den Aufsichtsrat vertreten.

Die persönlich haftende Gesellschafterin soll für ihre Geschäftsführungstätigkeit und für die Übernahme ihres persönlichen Haftungsrisikos eine jährliche, angemessene und gewinn- und verlustunabhängige Vergütung erhalten (§ 6 Abs. 3 Satz 1). Ihr sollen zudem sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Geschäftsführungstätigkeit, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, ersetzt werden (Satz 2). Diese Bezüge der NorCom Verwaltungs GmbH gelten – ungeachtet etwa abweichender steuerlicher Vorschriften – im Verhältnis zu den Kommanditaktionären als Aufwand der Gesellschaft (§ 6 Abs. 4). Mit diesen Regelungen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die NorCom Verwaltungs GmbH in ihrer Funktion als persönlich haftende Gesellschafterin der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA künftig deren Geschäfte führen und mit ihrem Vermögen für die Verbindlichkeiten der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA haften wird.

Aufgenommen wird auch eine Regelung, wonach die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Haftpflichtversicherung (D&O-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) abschließen wird, die in angemessener Form die gesetzliche Haftpflicht aus ihrer Tätigkeit für die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA abdeckt (§ 6 Abs. 5). Eine solche Haftpflichtversicherung zugunsten des geschäftsführenden Organs ist üblich.

#### Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin (§ 7 der Satzung)

§ 7 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung für die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA stellt klar, dass die Stellung der NorCom Verwaltungs GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin unabhängig von einer Vermögenseinlage – sei es auf das Grundkapital der Gesellschaft oder durch Sondereinlage – besteht (Satz 1), dass aber andererseits die zwingenden gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin unberührt bleiben (Satz 2). Da die NorCom Verwaltungs GmbH keine Sondereinlage erbringt, hat sie im Falle ihres Ausscheidens keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben (§ 7 Abs. 2).

Für den Fall, dass die NorCom Verwaltungs GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft ausscheidet, enthält § 7 Abs. 3 zur Vermeidung einer Auflösung der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA

die folgende Regelung: *"Scheidet die einzige persönlich haftende Gesellschafterin aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Hauptversammlung einzuberufen, die über die Aufnahme eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters oder die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft entscheidet."* Kommt hingegen kein entsprechender Beschluss zustande, wird die Gesellschaft aufgelöst.

#### IV. Vertretung der Gesellschaft und Geschäftsführung

##### Vertretung (§ 8 der Satzung)

§ 8 der Satzung für die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA wiederholt deklaratorisch die gesetzliche Regelung über die Vertretung der Kommanditgesellschaft auf Aktien (§ 278 Abs. 2 AktG i.V.m. §§ 170, 161 Abs. 2, 125 HGB sowie § 287 Abs. 2 AktG). Danach wird die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. § 112 AktG bleibt unberührt. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, vertritt jeder die Gesellschaft einzeln. Der Aufsichtsrat kann einzelne, mehrere oder alle persönlich haftende Gesellschafter von § 181 Alt. 2 BGB befreien.

##### Geschäftsführung (§ 9 der Satzung)

§ 9 der Satzung für die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA gibt die gesetzliche Regelung zur Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin (§ 278 Abs. 2 AktG i.V.m. §§ 164 Satz 1 1. Halbsatz, 114 Abs. 1 HGB) wieder. Abweichend von der gesetzlichen Regelung (§ 278 Abs. 2 AktG i.V.m. § 164 Satz 1 2. Halbsatz HGB) bestimmt § 9 Abs. 1 Satz 2, dass die Geschäftsführungsbefugnis der NorCom Verwaltungs GmbH auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen umfasst und § 9 Abs. 2 Satz 2 dass das Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre nach § 164 HGB ausgeschlossen ist. Mit dieser Satzungsbestimmung können zum einen problematische Abgrenzungsfragen und damit verbundene Rechtsunsicherheiten sowie zusätzlicher Aufwand und Kosten wegen der Einberufung von Hauptversammlungen vermieden werden. Andererseits bleibt das Mitwirkungsrecht der Hauptversammlung bei Maßnahmen von herausragender Bedeutung (sog. "Holzmüller/Gelatine"-Fälle) durch die Umwandlung in die Rechtsform unberührt.

#### VI. Aufsichtsrat

Im Abschnitt über den Aufsichtsrat der vorgeschlagenen Satzung für die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA spiegelt sich wieder, dass die organ-schaftliche Verfassung des Aufsichtsrats durch den Formwechsel grundsätzlich unberührt bleibt. Die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien bringt je-doch Änderungen der Aufgaben und Kompetenzen des Aufsichtsrats mit sich.

Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung (§ 10 der Satzung)

§ 10 der vorgeschlagenen Satzung für die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA übernimmt – unter Berücksichtigung der neuen Rechtsform der KGaA, im Übrigen aber weitgehend gleichlautend – die Regelungen über Zu-sammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung, die bislang in § 9 der Sat-zung der NorCom Information Technology AG enthalten waren.

Der Aufsichtsrat der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA besteht – zunächst unverändert – auch weiterhin aus 3 Mitgliedern (§ 10 Abs. 1). Herr Viggo Nordbakk hat auch weiterhin so lange, wie er selbst und/oder eine von ihm beherrschte (§ 17 AktG) oder unter seiner Leitung stehende (§ 18 AktG) Gesell-schaft mit mindestens 25% am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt ist, das nicht übertragbare Recht, ein auf die Anteilseigner entfallendes Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden. Das Entsendungsrecht wird durch eine von dem Berechtigten unterzeichnete Erklärung, aus der sich das zu ent-sendende Mitglied des Aufsichtsrats ergibt, ausgeübt. Wird das Entsendungs-recht nicht spätestens sechs Monate nach der ordentlichen Hauptversammlung ausgeübt, die der Hauptversammlung vorausgeht, in der die turnusmäßige Wahl des Aufsichtsrats durchgeführt werden soll, so ruht es für die Dauer der anste-henden Wahlperiode.

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert auch zukünftig bis zur Beendi-gung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Ge-schäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird (§ 10 Abs. 2). Eine Wiederwahl ist möglich.

Auch weiterhin können gleichzeitig mit den ordentlichen Mitgliedern des Auf-sichtsrats für ein oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglie-der gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihen-

folge Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt sind, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen (§ 10 Abs. 3). Nach § 10 Abs. 4 der Satzung gilt auch weiterhin für den Fall, dass ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt wird, dass sein Amt für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds besteht. Ferner können die Mitglieder des Aufsichtsrats ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an die persönlich haftende Gesellschafterin zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Niederlegung fristlos erfolgen (§ 10 Abs. 5).

#### Vorsitzender und Stellvertreter (§ 11 der Satzung)

§ 11 der vorgeschlagenen Satzung für die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA ist mit den derzeitigen Regelungen in § 10 der Satzung der NorCom Information Technology AG vergleichbar.

Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der er gewählt wurde, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter (§ 11 Abs. 1). Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen (§ 11 Abs. 2).

#### Beschlussfassung (§ 12 der Satzung)

Die Regelungen zur Beschlussfassung des Aufsichtsrats sind identisch mit den derzeitigen Regelungen in § 11 der Satzung der NorCom Information Technology AG.

#### Vergütung (§ 13 der Satzung)

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ändert sich anlässlich des Formwechsels nicht. Auch zukünftig sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine Festvergütung und eine erfolgsabhängige Vergütung erhalten. Daher wurden in § 13 der Satzung der NorCom Information Technology

GmbH & Co. KGaA die Regelungen aus der Satzung der NorCom Information Technology AG (dort § 12) unverändert übernommen.

#### Geschäftsordnung, Änderung der Satzungsfassung (§ 14 der Satzung)

Neue eingefügt wurde in § 14 Abs. 1 der Satzung die Regelung, dass sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben kann.

#### *VI. Hauptversammlung*

Die Stellung der Hauptversammlung der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA entspricht grundsätzlich derjenigen der Hauptversammlung der NorCom Information Technology AG. Die Rechtsform der KGaA bringt jedoch aufgrund ihres personengesellschaftsrechtlichen Elements bestimmte Zustimmungspflichten der NorCom Verwaltungs GmbH mit sich (siehe Abschnitte 6.2.4— *Hauptversammlung—Rechte der Hauptversammlung* und 6.3.2— *Hauptversammlung*).

#### Ort, Einberufung und Teilnahme an und Ablauf der Hauptversammlung (§ 15 und § 16 der Satzung)

Die Bestimmungen zu Ort, Einberufung, Teilnahme an und Ablauf der Hauptversammlung sind, abgesehen von der Berücksichtigung des Übergangs der Geschäftsführungsbefugnis vom Vorstand auf die persönlich haftende Gesellschafterin unverändert aus der Satzung der Gesellschaft (dort § 14 und § 15) übernommen worden. Insofern ergeben sich keine Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Satzung der Gesellschaft.

#### Stimmrecht (§ 17 der Satzung)

§ 17 Abs. 1 der Satzung wurde aufgrund des Formwechsels angepasst. Statt Stückaktie muss es nun Kommanditaktie heißen. Im Übrigen entsprechen die Ausführungen zum Stimmrecht der bisherigen Regelung der Satzung der Gesellschaft (dort § 16).

#### Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (§ 18 der Satzung)

Aufgrund des Formwechsels ist in die Satzung neu aufgenommen, dass die persönlich haftende Gesellschafterin, sofern deren Zustimmung zu einem Hauptversammlungsbeschluss erforderlich ist, in der Hauptversammlung erklärt, ob sie dem Beschluss zustimmt oder nicht.

## *VII. Jahresabschluss und Gewinnverwendung*

### Jahresabschluss, Lagebericht und Gewinnverwendung (§ 19 der Satzung)

Nach § 19 Abs. 1 der Satzung für die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA hat die persönlich haftende Gesellschafterin innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und sofern eine Prüfungspflicht besteht oder eine freiwillige Prüfung beschlossen wurde, dem Abschlussprüfer vorzulegen. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung (§ 283 Nr. 9 AktG i.V.m. §§ 242, 264 HGB).

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss und ggf. der Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung – im Falle einer Prüfung unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichts – zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen (Satz 2). Diese Regelung entspricht ebenfalls den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 283 Nr. 9, Nr. 10, 170 AktG, §§ 278 Abs. 3, 171 AktG).

Der Jahresabschluss wird bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien durch Beschluss der Hauptversammlung festgestellt; dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der NorCom Verwaltungs GmbH als persönlich haftender Gesellschafterin (§ 19 Abs. 3). Diese neu aufgenommene Regelung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen (§ 286 Abs. 1 AktG).

## *VIII. Schlussbestimmungen*

### Ausschluss des Kündigungsrechts, Auflösung, Auseinandersetzung ( § 20 der Satzung)

Aufgrund der Rechtsform der KGaA würde ein Kündigungsrecht der Kommanditaktionäre bestehen. Das Kündigungsrecht der Gesamtheit der Kommanditaktionäre wird ausgeschlossen. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch die persönlich haftende Gesellschafterin, wenn die Hauptversammlung nicht andere Personen als Abwickler bestellt.

Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird zwischen den Kommanditaktionären verteilt.

#### Teilnichtigkeit (§ 21 der Satzung)

In § 21 der Satzung wurde eine salvatorische Klausel beibehalten (§19 der bisherigen Satzung). Sollte demnach eine Bestimmung der Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte in dieser Satzung eine Lücke enthalten sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder Ausfüllung der Lücke ist durch Satzungsänderung diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder Zeit, so ist das der Bestimmung am nächsten kommende, rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren.

#### Übernahme von Satzungsbestimmungen, Gründungsaufwand (§ 22 der Satzung)

Die Regelungen für die Gründungskosten wurden von der bisherigen Satzung (dort § 18) übernommen (Abs. 1).

Neu eingefügt wurde eine Regelung hinsichtlich der Kosten der Umwandlung (Abs. 2). Die Gesellschaft trägt demnach die Kosten des Formwechsels (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten, Kosten der Rechts- und Steuerberatung) bis zu einem Betrag von EUR 90.000,--.

### **6.3.4 Erläuterung der Satzung der NorCom Verwaltungs GmbH**

Die NorCom Verwaltungs GmbH wurde neu gegründet. Die Satzung der NorCom Verwaltungs GmbH enthält Standardregelungen einer GmbH. Gegenstand des

Unternehmens ist die Übernahme der Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA, die die Konzeption, die Entwicklung und den Vertrieb von Soft- und Hardware-Produkten, die Beratung im Bereich der Informationstechnologie, die Durchführung von Schulungen, die Erbringung von sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, den Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere auf dem Gebiet der Entwicklung und des Vertriebes von Softwareprodukten sowie der Beratung bei und Entwicklung von individueller Software tätig sind, sowie die strategische Führung, Steuerung und Koordinierung dieser Unternehmen zum Gegenstand hat. Die Gesellschaft kann alle mit dem Gegenstand ihres Unternehmens in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehenden Geschäfte betreiben. Sie kann sich im In- und Ausland an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Geschäftsgegenstand beteiligen, solche Unternehmen erwerben oder gründen sowie Zweigniederlassungen errichten. Genehmigungspflichtige Tätigkeiten sind nicht Gegenstand des Unternehmens.

Alleiniger Gesellschafter ist Herr Viggo Nordbakk.

Gesamtvertretungsberechtigte Geschäftsführer sind Herr Viggo Nordbakk und Herr Dr. Tobias Abthoff.

#### **6.4 Vergleich der Position der Aktionäre der NorCom Information Technology AG und der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA**

Die rechtsformspezifischen Unterschiede zwischen einer AG einerseits und einer KGaA andererseits führen im Regelfall dazu, dass die Hauptversammlung der Kommanditaktionäre und der von ihr gewählte Aufsichtsrat der KGaA insgesamt eine schwächere Stellung haben als die entsprechenden Gesellschaftsorgane einer AG. Für einen Vergleich der Rechtsstellung der Aktionäre vor und nach dem Formwechsel ist jedoch nicht die abstrakte Betrachtung der beiden Rechtsformen, sondern die konkrete Einzelfallbetrachtung für den vorliegenden Sachverhalt maßgeblich.

##### **6.4.1 Derzeitige Stellung der Aktionäre bei der NorCom Information Technology AG**

Die derzeitige Aktionärsstruktur bei der NorCom Information Technology AG ist dadurch gekennzeichnet, dass die Nordbakk Invest GmbH 25,26 % und Frau Liliana Nordbakk 5,17 % der Aktien halten.

Die nachfolgende Synopse stellt allein zu Informationszwecken die (faktischen) Einflussmöglichkeiten der NorCom Verwaltungs GmbH und der übrigen Aktionäre der Gesellschaft nach Wirksamkeit des Formwechsels dar.

Gegenstand	Einflussverteilung in der NorCom Information Technology AG (vor dem Formwechsel)	Einflussverteilung in der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA (nach dem Formwechsel)
<b>Fassung von Hauptversammlungsbeschlüssen, die der einfachen Mehrheit bedürfen</b>	Einfache Hauptversammlungsbeschlüsse können allein von den Aktionären der Gesellschaft gefasst werden. Der Nordbakk Invest GmbH stehen dabei 25,26 % und Frau Liliana Nordbakk 5,17 % der Stimmrechte zu. Bei bestimmten Beschlussgegenständen unterliegen die Nordbakk Invest GmbH und Frau Liliana Nordbakk gesetzlichen Stimmverboten	Einfache Hauptversammlungsbeschlüsse können allein von den Kommanditaktionären der Gesellschaft gefasst werden. Der Nordbakk Invest GmbH stehen dabei 25,26 % und Frau Liliana Nordbakk 5,17 % der Stimmrechte zu. Bei bestimmten Beschlussgegenständen unterliegen die Nordbakk Invest GmbH und Frau Liliana Nordbakk gesetzlichen Stimmverboten.
<b>Satzungsänderungen</b>	Satzungsänderungen bedürfen eines Hauptversammlungsbeschlusses der Aktionäre der Gesellschaft. Das Mehrheitserfordernis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die – soweit zulässig – durch die Satzung (§ 16 Abs. 2) modifiziert werden.	Satzungsänderungen bedürfen eines Hauptversammlungsbeschlusses der Kommanditaktionäre der Gesellschaft. Das Mehrheitserfordernis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die – soweit zulässig – durch die Satzung (§ 17 Abs. 2) modifiziert werden. Satzungsändernde Hauptversammlungsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.
<b>Bestimmung der Aufsichtsratsmitglieder</b>	Sämtliche Aufsichtsräte werden von den Aktionären der Gesellschaft in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.  Herr Viggo Nordbakk hat so lange, wie er selbst und/oder eine von ihm beherrschte (§ 17 AktG) oder unter seiner Leitung stehende (§ 18 AktG) Gesellschaft mit mindestens 25% am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt ist, das nicht übertragbare Recht, ein auf die Anteilseigner entfallendes Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden.	Sämtliche Aufsichtsräte werden von den Kommanditaktionären der Gesellschaft in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.  Herr Viggo Nordbakk hat so lange, wie er selbst und/oder eine von ihm beherrschte (§ 17 AktG) oder unter seiner Leitung stehende (§ 18 AktG) Gesellschaft mit mindestens 25% am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt ist, das nicht übertragbare Recht, ein auf die Anteilseigner entfallendes Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden.
<b>Bestimmung des geschäftsführenden Organs</b>	Der Vorstand der Gesellschaft wird durch den Aufsichtsrat bestellt. Dessen Zusammensetzung wiederum bestimmen die Aktionäre der Gesellschaft.	Geschäftsführungsbefugt ist der Geschäftsführer der NorCom Verwaltungs GmbH. Auf dessen Zusammensetzung haben die Kommanditaktionäre keinen Einfluss.

<b>Feststellung des Jahresabschlusses</b>	Im Regelfall erfolgt die Feststellung durch Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft.	Die Feststellung erfolgt durch die Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung. Jedoch bedarf der Beschluss der Zustimmung durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
<b>Gewinnverteilung</b>	Die Gewinnverwendung wird von den Aktionären der Gesellschaft beschlossen.	Die Gewinnverwendung wird von den Kommanditaktionären der Gesellschaft beschlossen.
<b>Entlastung des Geschäftsführungsorgans und des Aufsichtorgans</b>	Über Entlastungen beschließen allein die Aktionäre in der Hauptversammlung der Gesellschaft.	Über Entlastungen beschließen allein die Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung der Gesellschaft.
<b>Bestellung von Sonderprüfern* Und Wahl von Abschlussprüfern</b>	Alleinige Entscheidungskompetenz der Aktionäre in der Hauptversammlung der Gesellschaft.	Alleinige Entscheidungskompetenz der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung der Gesellschaft.

## **7. WERTPAPIERE UND BÖRSENHANDEL**

Die 2.125.220 Inhaber-Stückaktien der NorCom Information Technology AG (ISIN DE0005A12UP37) sind an der Frankfurter Wertpapierbörse im regulierten Markt (General Standard) notiert. Sie sind zudem in das elektronische Handelssystem XETRA einbezogen.

### **7.1 Börsennotierung der Aktien der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA**

Der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA wird mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam. Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der NorCom Information Technology AG sind, werden Aktionäre der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels an der NorCom Information Technology AG waren. Nach Wirksamwerden des Formwechsels wird zugleich die Wertpapierbezeichnung der auf den Inhaber lautenden Stammaktien der NorCom Information Technology AG in auf den Inhaber lautenden Stammaktien der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA geändert.

Die Inhaberaktien der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA werden wie bisher durch Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt werden. Die Kommanditaktionäre der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA werden an dem bei der Clearstream Banking AG gehaltenen Sammelbestand an Kommanditaktien der Gesellschaft entsprechend ihrem Anteil als Miteigentümer beteiligt; ein Anspruch der Kommanditaktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist auch weiterhin ausgeschlossen. Von den Aktionären ist hierfür nichts weiter zu veranlassen. Der Austausch der Aktien geschieht über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, und mittels Umbuchung in den Depots der Aktionäre durch die jeweiligen Depotbanken. Die Aktionäre werden über die Umbuchung benachrichtigt.

Die derzeitigen Aktien an der NorCom Information Technology AG verlieren mit Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister ihre Börsenzulassung. Die Börsennotierung wird voraussichtlich mit Schluss der Börsensitzung des Tages, an dem der Formwechsel wirksam wird, an den beteiligten Wertpapierbörsen eingestellt und alle vorliegenden Börsenaufträge zu den Aktien der NorCom Information Technology AG erlöschen. Die Gesellschaft wird die Zulassung der Stammaktien an der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA zum Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse im regulierten Markt (General Standard) unmittelbar nach Wirksamwerden des Formwechsels im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften veranlassen. Die Gesellschaft wird sich darum bemühen, die Zulassung der Kommanditaktien der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA so rechtzeitig zu beantragen, dass die börsenmäßige Handelbarkeit ohne Unterbrechung sichergestellt ist.

Die Erstellung eines Wertpapierprospekts für die Börsenzulassung der Kommanditaktien der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA ist aufgrund des Eingreifens gesetzlicher Ausnahmetatbestände entbehrlich.

## **7.2 Deutscher Corporate Governance Kodex**

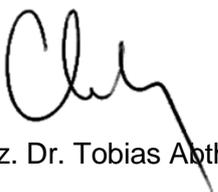
Nach § 161 Abs. 1 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsenorientierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen (§ 161 Abs. 2 AktG). Der Deutsche Corporate Governance Kodex stellt wesentliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung (Unternehmensführung) dar und enthält sowohl Vorschriften, die deutsche Gesetzesnormen beschreiben, als auch Empfehlungen und Anregungen. Allein die gesetzlichen Vorschriften sind von den Unternehmen zwingend anzuwenden. Hinsichtlich der Empfehlungen sieht § 161 AktG vor, dass börsennotierte Unternehmen jährlich eine Erklärung abgeben, ob und warum von den Empfehlungen abgewichen wird (Entsprechenserklärung).

Der Deutsche Corporate Governance Kodex ist auf die Verfassung einer börsennotierten Aktiengesellschaft zugeschnitten und kann auf eine börsennotierte KGaA allenfalls modifiziert Anwendung finden. Die Unterschiede zwischen einer AG und einer KGaA sind im vorliegenden Umwandlungsbericht ausführlich dargestellt (siehe Abschnitt 7.2). Im Übrigen wird die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in demselben Umfang wie bislang folgen. Nach erfolgter Umwandlung werden die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der Gesellschaft eine neue Entsprechenserklärung abgeben, die die derzeitigen Ausnahmen darstellt und den Besonderheiten der KGaA Rechnung trägt.

München, den 18. Juni 2018

**NorCom Information Technology AG**  
**Der Vorstand**

  
gez. Viggo Nordbakk

  
gez. Dr. Tobias Anthoff

## 8. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
Co.	Compagnie
d.h.	das heißt
DM	Deutsche Mark
DrittelbG	Drittelbeteiligungsgesetz
EBIT	Earnings Before Interest and Taxes
EBITDA	Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization
EStG	Einkommenssteuergesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
e.V.	eingetragener Verein
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f.	folgende
ff.	folgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
h.c.	honoris causa
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister Abteilung B
i.V.m.	in Verbindung mit
IFRS	International Financial Reporting Standards
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
LLC	Limited liability company
Ltd.	Limited Company
mbH	mit beschränkter Haftung
Mio.	Millionen
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz
Nr.	Nummer

o.g.	oben genannt
SE	Societas Europaea
sog.	so genannte/r/s
TOP	Tagesordnungspunkt
u.a.	unter anderem / unter anderen
UmwG	Umwandlungsgesetz
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
USA	United States of Amerika
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
vgl.	vergleiche
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
z.B.	zum Beispiel

## Anlage 1



NorCom Information Technology AG  
München

ISIN DE000A12UP37  
WKN A12UP3

### **EINLADUNG zur ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden unsere Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung ein, die

**am 03. August 2018  
um 11.00 Uhr,**

in den Räumen der Bayerische Börse AG  
am Karolinenplatz 6 in 80333 München  
stattfindet.

### **Tagesordnung der Hauptversammlung**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 der NorCom Information Technology AG, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2017, des zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern für das Geschäftsjahr 2017 (einschließlich der Erläuterungen des Vorstands zu den Angaben nach § 289a Abs. 1 bzw. § 315a Abs. 1 HGB für das Geschäftsjahr 2017) sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen, weil der Aufsichtsrat den Jahres- und den Konzernabschluss bereits gebilligt hat und der Jahresabschluss damit festgestellt ist. Für die übrigen Unterlagen, die unter diesem Tagesordnungspunkt genannt werden, sieht das Gesetz generell lediglich die Information der Aktionäre durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme und keine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vor.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2017**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

#### 4. **Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2018**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

RSM GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft,  
Georg-Glock-Str. 4,  
D-40474 Düsseldorf,

zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 zu wählen.

#### 5. **Beschlussfassung über den Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien.**

Vorstand und Aufsichtsrat haben beschlossen, der Hauptversammlung den Formwechsel der Gesellschaft von einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorzuschlagen. Im Zuge des Formwechsels wird die NorCom Verwaltungs GmbH, an der Herr Viggo Nordbakk zu 100 % beteiligt ist, der Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beitreten. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird keine Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft halten und zukünftig durch ihre Geschäftsführer die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind davon überzeugt, dass die Rechtsform der KGaA eine größere Flexibilität in Bezug auf die zukünftige Investitionsfinanzierung der Gesellschaft bringt und die Gesellschaft vor möglichen Übernahmeversuchen schützt.

Eine ausführliche Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen des Rechtsformwechsels enthält der vom Vorstand erstellte Umwandlungsbericht, der seit der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift des Umwandlungsberichts. Der Umwandlungsbericht steht zudem auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.norcom.de/hauptversammlung> zum Herunterladen zur Verfügung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- (1) Die NorCom Information Technology AG wird im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) umgewandelt.
- (2) Der Rechtsträger neuer Rechtsform führt die Firma "NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA" und hat seinen Sitz in München.
- (3) Die Satzung der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA wird mit dem sich aus der **Anlage 1** zu dieser Einladung ergebenden Wortlaut beschlossen und festgestellt.
- (4) Mit der Feststellung der neuen Satzung werden das bisherige Genehmigte Kapital 2016 (§ 5 Abs. 5 der aktuellen Satzung) und die bisherigen bedingten

Kapitalia (§ 5 Abs. 6 und Abs. 7 der aktuellen Satzung) im Hinblick auf den Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA mit dem sich aus § 5 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 der neuen Satzung (**Anlage 1**) ergebenden Wortlaut angepasst.

- (5) Das gesamte Grundkapital der NorCom Information Technology AG in der zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in der Handelsregister bestehenden Höhe (derzeit: EUR 2.125.220,00) wird zum Grundkapital der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA. Die Anzahl der insgesamt ausgegebenen auf den Inhaber lautenden Stückaktien ohne Nennwert (derzeit 2.125.220) bleibt unverändert.
- (6) Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der NorCom Information Technology AG sind, werden Kommanditaktionäre der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der KGaA beteiligt sein, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels am Grundkapital der NorCom Information Technology AG waren. Dies gilt auch für die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien.
- (7) Persönlich haftende Gesellschafterin der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA wird die NorCom Verwaltungs GmbH mit Sitz in München. Die persönlich haftende Gesellschafterin tritt in die Gesellschaft ein und nimmt die Rechtsstellung der Gründerin des Rechtsträgers neuer Rechtsform ein. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält im Zuge des Formwechsels keine über ihre Eigenschaft als Komplementärin hinausgehende Kapitalbeteiligung an der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA; sie ist in ihrer Eigenschaft als Komplementärin weder am Vermögen noch am Gewinn und Verlust der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA beteiligt.
- (8) Besondere Rechte und Vorteile

#### *Sonderrechte aus dem Aktienoptionsprogrammen*

Die Hauptversammlungen vom 18. Juni 2014, 30. Juli 2015 und 14. Juli 2017 haben Aktienoptionsprogramme beschlossen, in dessen Rahmen bis zu 212.500 Bezugsrechte auf bis zu 212.500 Aktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands und Mitarbeiter der Gesellschaft und von mit der Gesellschaft im Sinn von §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen ausgegeben werden können. Jedes Bezugsrecht berechtigt zum Bezug einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie der Gesellschaft. Im Zuge des Formwechsels erhalten die Berechtigten aus diesen Aktienoptionsprogrammen Bezugsrechte auf Aktien der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA statt auf Aktien der Norcom Information Technology AG. Die Anzahl der Bezugsrechte und der zu liefernden Aktien ändert sich durch den Formwechsel nicht. Im Zuge des Formwechsels werden im Hinblick darauf, dass die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA keinen Vorstand haben wird, die Aktienoptionsprogramme dahingehend angepasst, dass ab Wirksamwerden des Formwechsels anstatt der Mitglieder des dann nicht mehr existierenden Vorstands der Gesellschaft die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin berechtigt sind.

Die bedingten Kapitalia, die zur Sicherung der Aktienoptionsprogramme geschaffen wurden, bestehen in entsprechender Form in der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA fort. Im Hinblick auf die abweichende Organstruktur der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA erfolgt im Zuge der Satzungsänderung der Gesellschaft eine Anpassung der Bedingten Kapitalia.

#### *Entsenderechte in den Aufsichtsrat durch Herrn Viggo Nordbakk*

Herr Viggo Nordbakk hat wie bisher so lange, wie er selbst und/oder eine von ihm beherrschte (§ 17 AktG) oder unter seiner Leitung stehende (§ 18 AktG) Gesellschaft mit mindestens 25 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt ist, das nicht übertragbare Recht, ein auf die Anteilseigner entfallendes Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden.

#### *Persönlich haftende Gesellschafterin*

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird darauf hingewiesen, dass die NorCom Verwaltungs GmbH in der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA die alleinige Komplementärstellung erhält und die nach Gesetz und Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten haben wird. Sie erhält für die Übernahme der Geschäftsführung und für die Übernahme ihres persönlichen Haftungsrisikos nach Maßgabe der gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung getroffenen Vereinbarung eine jährliche, angemessene und gewinn- und verlustunabhängige Vergütung. Ihr werden zudem sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Geschäftsführungstätigkeit, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, ersetzt.

Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist, der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Gleiches gilt für die Beschlüsse der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses.

#### *Organmitglieder*

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird weiter darauf hingewiesen, dass unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit der Gesellschafterversammlung der NorCom Verwaltungs GmbH die amtierenden Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft zu Geschäftsführern der NorCom Verwaltungs GmbH werden, soweit sie es nicht bereits sind.

Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft, Frau Liliana Nordbakk, Herr Dr. Johannes Liebl und Herr Dr. Michael Krämer, werden gemäß gesetzlicher Bestimmung zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA, und zwar für die restliche Amtszeit, für die sie von der Hauptversammlung vom 14. Juli 2017 bestellt worden sind, d.h. bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 beschließt.

- (9) Ein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG ist aufgrund der Vorschrift des § 250 UmwG nicht erforderlich.
- (10) Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Durch den Formwechsel erfolgt kein Arbeitgeberwechsel. Die Arbeitsverträge der Arbeitnehmer der Gesellschaft gelten unverändert fort. Die Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach dem Formwechsel von der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin, der NorCom Verwaltungs GmbH, ausgeübt. Änderungen ergeben sich hierdurch für die Arbeitnehmer nicht. Betriebsräte existieren nicht. Tarifrrechtliche Bindungen werden durch den Formwechsel nicht berührt.

Im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung bewirkt der Formwechsel keine Änderung, da bei der Gesellschaft neuer Rechtsform der Aufsichtsrat in gleicher Weise wie bei der Gesellschaft bisheriger Rechtsform gebildet wird; insoweit bleibt die Organstellung der Aufsichtsratsmitglieder unberührt (§ 203 Satz 1 UmwG). Daher sieht die neue Satzung (**Anlage 1**) in § 10 Abs. 1 wie bisher vor, dass der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern besteht, die von der Hauptversammlung (unter Berücksichtigung des Entsenderechts von Herrn Viggo Nordbakk) gewählt werden.

Anderweitige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften hätten, sind im Zusammenhang mit dem Formwechsel nicht vorgesehen oder geplant.

### **Zustimmung und Genehmigung der persönlich haftenden Gesellschafterin**

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass gemäß §§ 240 Abs. 2, 221 UmwG die NorCom Verwaltungs GmbH dem Formwechsel und ihrem Beitritt zustimmen und die Satzung der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA genehmigen muss. Die Zustimmungs- und Genehmigungserklärung bedarf gemäß § 193 Abs. 3 Satz 1 UmwG der notariellen Beurkundung. Es soll daher nach entsprechender Erklärung der NorCom Verwaltungs GmbH Folgendes notariell beurkundet werden:

"Die NorCom Verwaltungs GmbH, die in der Gesellschaft neuer Rechtsform die Stellung als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin übernehmen soll, stimmt dem Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien (NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA) und ihrem Beitritt als persönlich haftende Gesellschafterin ausdrücklich zu.

Die NorCom Verwaltungs GmbH erklärt hiermit ihre Genehmigung der unter diesem Tagesordnungspunkt beschlossenen Satzung der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA mit dem sich aus der **Anlage 1** zu dieser Einladung ergebenden Wortlaut."

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ferner darauf hin, dass gemäß § 197 Satz 1 UmwG i.V.m. § 30 Abs. 1 AktG die NorCom Verwaltungs GmbH, die in ihrer Funktion als persönlich haftende Gesellschafterin der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA bei der Anwendung der Gründungsvorschriften des Aktiengesetzes als Gründerin gilt (§ 245 Abs. 2 Satz 1 UmwG), den Abschlussprüfer für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen hat. Im Zusammenhang mit diesem Umwandlungsbeschluss soll daher nach entsprechender Erklärung der NorCom Verwaltungs GmbH ferner Folgendes notariell beurkundet werden:

"Zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA wird die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft, Georg-Glock-Str.

4, 40474 Düsseldorf, bestellt. Das erste Geschäftsjahr der NorCom Information Technology GmbH & Co. KG ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft, in dem die Umwandlung der NorCom Information Technology AG in die NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen wird."

## TEILNAHMEBEDINGUNGEN

### **1. Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung angemeldet und ihre Berechtigung nachgewiesen haben. Zum Nachweis der Berechtigung bedarf es eines Nachweises des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. auf den Beginn des 13. Juli 2018, 00.00 Uhr (MESZ), („Nachweisstichtag“) zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft in Textform in deutscher oder englischer Sprache spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, d.h. bis zum Ablauf des 27. Juli 2018 bei folgender Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse zugehen:

NorCom Information Technology AG  
c/o Better Orange IR & HV AG  
Haidelweg 48  
81241 München  
Deutschland  
Telefax: +49 (0)89 889 690 633  
E-Mail: [anmeldung@better-orange.de](mailto:anmeldung@better-orange.de)

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer die vorgenannte Berechtigung erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag.

Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der (vollständigen oder teilweisen) Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich; d. h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Wer etwa zum Nachweisstichtag nicht Aktionär ist, aber noch vor der Hauptversammlung Aktien erwirbt, ist nicht teilnahme- und stimmberechtigt, es sei denn, man lässt sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen. Der Nachweisstichtag hat auch keine Bedeutung für eine eventuelle Dividendenberechtigung.

### **2. Stimmrechtsvertretung**

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen. Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind eine form- und fristgerechte Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so ist die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG berechtigt, eine oder mehrere von diesen zurückzuweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

Die Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine der in § 135 AktG gleichgestellte Institution oder Person mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, weisen wir darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigende Institution oder Person möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangt, weil diese gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten muss. Wir bitten daher die Aktionäre, sich in diesem Fall mit dem zu Bevollmächtigten über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugeschiedt wird. Dieses steht auch unter <https://www.norcom.de/hauptversammlung> zum Herunterladen zur Verfügung.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten am Versammlungsort erbracht werden. Ferner kann der Nachweis der Bevollmächtigung der Gesellschaft an die nachstehende Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse übermittelt werden:

NorCom Information Technology AG  
c/o Better Orange IR & HV AG  
Haidelweg 48  
81241 München  
Deutschland  
Telefax: +49 (0)89 889 690 655  
E-Mail: [norcom@better-orange.de](mailto:norcom@better-orange.de)

Aktionäre können sich auch durch den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Auch im Fall einer Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters sind eine fristgerechte Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts erforderlich.

Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Dem Stimmrechtsvertreter steht bei der Ausübung des Stimmrechts kein eigener Ermessensspielraum zu. Der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nimmt keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Rede- und Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen.

Ein Formular, das zur Vollmachten- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft verwendet werden kann, erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte, welche nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugeschiedt wird, und steht auch unter <https://www.norcom.de/hauptversammlung> zum Herunterladen zur Verfügung.

Die Vollmacht mit den Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft und ihr Nachweis gegenüber der Gesellschaft sollen aus organisatorischen Gründen spätestens bis zum Ablauf des 02. August 2018 bei der vorstehenden Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse eingegangen sein.

Darüber hinaus bieten wir form- und fristgerecht angemeldeten und in der Hauptversammlung erschienenen Aktionären, Aktionärsvertretern bzw. deren Bevollmächtigten an, den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auch während der Hauptversammlung mit der weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

**3. Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG**

**a) Ergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (5 %) des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von € 500.000,00 erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Ergänzungsverlangen müssen der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind dabei nicht mitzurechnen. Das Verlangen muss daher dem Vorstand der Gesellschaft spätestens bis zum 03. Juli 2018, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen. Später zugegangene Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt. Das Verlangen ist schriftlich (§ 126 BGB) an den Vorstand der NorCom Information Technology AG unter folgender Adresse zu richten:

Vorstand der NorCom Information Technology AG  
c/o Better Orange IR & HV AG  
Haidelweg 48  
81241 München  
Deutschland

Die Antragsteller haben nach § 122 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 122 Abs. 1 Satz 3 AktG nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden - soweit nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht - unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse <https://www.nor-com.de/hauptversammlung> bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

**b) Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß § 126 Abs. 1, § 127 AktG**

Jeder Aktionär ist gemäß § 126 Abs. 1 AktG berechtigt, Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen zu den Tagesordnungspunkten zu übersenden. Sollen die Gegenanträge von der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, sind sie spätestens 14 Tage vor der Versammlung, d.h. spätestens bis zum 19. Juli 2018, 24:00 Uhr (MESZ), an folgende Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse zu richten:

NorCom Information Technology AG  
c/o Better Orange IR & HV AG  
Haidelweg 48  
81241 München  
Deutschland  
Telefax: +49 (0)89 889 690 666  
E-Mail: [norcom@better-orange.de](mailto:norcom@better-orange.de)

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht zugänglich gemacht.

Vorbehaltlich § 126 Abs. 2 und 3 AktG werden wir zugänglich zu machende Gegenanträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Begründung sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung hierzu im Internet unter <https://www.norcom.de/hauptversammlung> veröffentlichen.

Diese Regelungen gelten gemäß § 127 AktG für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Abschlussprüfern und Aufsichtsräten sinngemäß. Zusätzlich zu den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Gründen braucht der Vorstand einen Wahlvorschlag unter anderem auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält.

Gegenanträge und Wahlvorschläge sind nur dann gestellt, wenn sie während der Hauptversammlung mündlich gestellt werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge und Wahlvorschläge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige und fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

#### **c) Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG**

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und ein gesetzliches Auskunftsverweigerungsrecht nicht besteht. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen. Unter den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern.

Nach § 15 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, bereits zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Frage- und Rederechts für den gesamten Verlauf der Hauptversammlung, für einzelne Punkte der Tagesordnung und/oder einzelne Frage- und Redebeiträge angemessen festzusetzen

Weitergehende Erläuterungen zu den Antragsrechten (§§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 Abs. 1 AktG) und Auskunftsrechten (§ 131 Abs. 1 AktG) der Aktionäre können im Internet unter <https://www.norcom.de/hauptversammlung> eingesehen werden.

#### **4. Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft**

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen und weitere Informationen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung sind ab Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite <https://www.norcom.de/hauptversammlung> abrufbar. Dies betrifft insbesondere die folgenden Unterlagen:

- Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2017 (einschließlich AG-Abschluss, Konzernabschluss, zusammengefasster Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrats),
- Geschäftsberichte für die Geschäftsjahre 2016 und 2015 (einschließlich AG-Abschluss, Konzernabschluss, zusammengefasster Konzernlagebericht, Bericht des Aufsichtsrats),
- Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289a Abs. 1, § 315a Abs. 1 HGB für das Geschäftsjahr 2017
- Umwandlungsbericht des Vorstands über den Formwechsel der NorCom Information Technology AG in die Rechtsform der KGaA,
- Satzung der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA,
- Satzung der NorCom Verwaltungs GmbH, München.

#### **5. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung**

Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 2.125.220 Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten. Es bestehen also 2.125.220 Stimmrechte. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung 128.241 Stück eigene Aktien. Hieraus stehen ihr keine Stimmrechte zu.

#### **6. Hinweis zum Datenschutz**

Europaweit gelten ab dem 25. Mai 2018 neue Regelungen zum Datenschutz. Der Schutz Ihrer Daten und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für uns einen hohen Stellenwert. In unseren Datenschutzhinweisen haben wir alle Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten unserer Aktionäre übersichtlich an einer Stelle zusammengefasst. Die Datenschutzhinweise finden Sie unter <https://www.norcom.de/hauptversammlung>.

München, im Juni 2018

Der Vorstand

## Anlage 2

### Satzung der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA

#### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### § 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

**NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA.**

- (2) Sitz der Gesellschaft ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (4) Organe der Gesellschaft sind die Hauptversammlung, der Aufsichtsrat und die persönlich haftende Gesellschafterin.

##### § 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Konzeption, die Entwicklung und der Vertrieb von Soft- und Hardware-Produkten, die Beratung im Bereich der Informationstechnologie, die Durchführung von Schulungen, die Erbringung von sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere auf dem Gebiet der Entwicklung und des Vertriebes von Softwareprodukten sowie der Beratung bei und Entwicklung von individueller Software tätig sind sowie die strategische Führung, Steuerung und Koordinierung dieser Unternehmen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft im In- und Ausland auch andere Unternehmen oder Zweigniederlassungen errichten, erwerben oder veräußern oder mit anderen Unternehmen Unternehmensverträge abschließen.

##### § 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

#### II. KAPITAL UND AKTIEN

##### § 4 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.125.220,00. Es ist eingeteilt in 2.125.220 Stückaktien ohne Nennwert.

- (2) Die Erhöhung und die Herabsetzung des Grundkapitals sowie die Verwendung der Kapitalrücklage und der Gewinnrücklagen bedürfen der Zustimmung aller persönlich haftenden Gesellschafter.
- (3) Das Grundkapital wird in voller Höhe durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers des Vermögens und der Verbindlichkeiten der Gesellschaft, der NorCom Information Technology AG, München, erbracht.

## **§ 5 Aktien**

- (1) Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 20. Juni 2021 einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 1.062.610,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 1.062.610 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2016).

Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- b) wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts auf Grund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;
- c) wenn im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen die Gewährung der Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung bestehender Beteiligungen) oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft erfolgt;
- d) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Gesellschaft ausgegebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustehen würde.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach jeder Ausübung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

- (3) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 100.000,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 100.000 neue auf den Inhaber lautende Stammstückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I). Das Bedingte Kapital I dient ausschließlich der Sicherung von bis zu 100.000 Bezugsrechten, die nach Maßgabe der Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 18. Juni 2014 und vom 14. Juli 2017 an Organmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin und Mitarbeiter der Gesellschaft und von mit der Gesellschaft im Sinn von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen ausgege-

ben wurden. Die neuen Aktien sind erstmals für das Geschäftsjahr dividendenberechtigt, für das im Zeitpunkt der wirksamen Abgabe der Optionserklärung von der Hauptversammlung der Gesellschaft noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist. Die persönliche haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Optionsrechte an Organmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem bedingten Kapital zu ändern.

- (4) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 112.500,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 112.500 neue auf den Inhaber lautende Stammstückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2015/I). Das Bedingte Kapital 2015/I dient ausschließlich der Sicherung von bis zu 112.500 Bezugsrechten, die nach Maßgabe der Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 30. Juli 2015 und 14. Juli 2017 an Organmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin und Mitarbeiter der Gesellschaft und von mit der Gesellschaft im Sinn von §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen ausgegeben wurden. Die neuen Aktien sind erstmals für das Geschäftsjahr dividendenberechtigt, für das im Zeitpunkt der wirksamen Abgabe der Optionserklärung von der Hauptversammlung der Gesellschaft noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist. Die persönliche haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Optionsrechte an Mitglieder des Organmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem bedingten Kapital zu ändern.
- (5) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG geregelt werden.
- (6) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmen die vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter. Es können Sammelurkunden ausgegeben werden. Der Anspruch der Kommanditaktionäre auf Verbriefung ihres jeweiligen Anteils ist ausgeschlossen.

### **III. PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTER**

#### **§ 6 Persönlich haftende Gesellschafter**

- (1) Persönlich haftender Gesellschafterin ist die NorCom Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in München. Sie verfügt über keinen Kapitalanteil. Die persönliche haftende Gesellschafterin hat keine Sondereinlage erbracht und ist als persönlich haftende Gesellschafterin weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.
- (2) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin werden, soweit sie sich nicht aus dieser Satzung oder dem Gesetz zwingend ergeben, durch gesonderte Vereinbarung zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der insoweit durch den Aufsichtsrat vertretenen Gesellschaft geregelt.

- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für ihre Geschäftsführung und für die Übernahme ihres persönlichen Haftungsrisikos nach Maßgabe der gemäß Absatz (2) getroffenen Vereinbarung eine jährliche, angemessene und gewinn- und verlustunabhängige Vergütung. Ihr werden zudem sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Geschäftsführungstätigkeit, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, ersetzt.
- (4) Alle Bezüge, welche die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß Absatz (3) erhält, gelten – ungeachtet etwa abweichender steuerlicher Vorschriften – im Verhältnis zu den Kommanditaktionären als Aufwand der Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschaft wird zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Haftpflichtversicherung (D&O-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) abschließen, die in angemessener Form die gesetzliche Haftpflicht aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft abdeckt.

#### **§ 7 Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin**

- (1) Die Stellung der NorCom Verwaltungs GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin besteht unabhängig von einer Vermögenseinlage, sei es auf das Grundkapital der Gesellschaft oder durch Sondereinlage. Die zwingenden gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin bleiben unberührt.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat im Fall ihres Ausscheidens keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.
- (3) Scheidet die einzige persönlich haftende Gesellschafterin aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Hauptversammlung einzuberufen, die über die Aufnahme eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters oder die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft entscheidet. Kommt kein entsprechender Beschluss zustande, wird die Gesellschaft aufgelöst.

### **IV. VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT UND GESCHÄFTSFÜHRUNG**

#### **§ 8 Vertretung**

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin. § 112 AktG bleibt unberührt. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, vertritt jeder die Gesellschaft einzeln. Der Aufsichtsrat kann einzelne, mehrere oder alle persönlich haftende Gesellschafter von § 181 Alt. 2 BGB befreien.

#### **§ 9 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen. Das Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre nach § 164 HGB wird ausgeschlossen.

## V. AUFSICHTSRAT

### § 10 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung, Aufgaben

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Herr Viggo Nordbakk hat so lange, wie er selbst und/oder eine von ihm beherrschte (§ 17 AktG) oder unter seiner Leitung stehende (§ 18 AktG) Gesellschaft mit mindestens 25% am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt ist, das nicht übertragbare Recht, ein auf die Anteilseigner entfallendes Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden. Das Entsendungsrecht wird durch eine von dem Berechtigten unterzeichnete Erklärung, aus der sich das zu entsendende Mitglied des Aufsichtsrats ergibt, ausgeübt. Wird das Entsendungsrecht nicht spätestens sechs Monate nach der ordentlichen Hauptversammlung ausgeübt, die der Hauptversammlung vorausgeht, in der die turnusmäßige Wahl des Aufsichtsrats durchgeführt werden soll, so ruht es für die Dauer der anstehenden Wahlperiode.
- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert – soweit die Hauptversammlung nicht ein Anderes bestimmt – bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Gleichzeitig mit den ordentlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats können für ein oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt sind, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an die persönlich haftende Gesellschafterin zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Niederlegung fristlos erfolgen.

### § 11 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter für die in § 10 Abs. 2 bestimmte Amtszeit.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

### § 12 Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Bestimmung des Ortes und der

Zeit der Versammlung einberufen. Die Einberufung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen und soll die Angabe der für die Tagesordnung der Versammlung vorgesehenen Beratungsgegenstände enthalten. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Die Einberufung kann schriftlich, fernschriftlich (Telefax, E-Mail), telegrafisch oder mündlich erfolgen.

- (2) Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Die Art und die Form der Beschlussfassung bestimmt der Vorsitzende der Sitzung.
- (5) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass die durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen.
- (6) Auf Vorschlag des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters ist eine Beschlussfassung im Wege schriftlicher, fernschriftlicher (Telefax, E-Mail) und fernmündlicher Abstimmung auch ohne Einberufung einer Sitzung zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dem Verfahren widerspricht.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Über die im Wege schriftlicher, fernschriftlicher (Telefax, E-Mail) und fernmündlicher Abstimmung gefassten Beschlüsse hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten.
- (8) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Soweit nach dieser Satzung Erklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat abzugeben sind, genügt die Abgabe der Erklärung gegenüber einem der Mitglieder des Aufsichtsrats.

### **§ 13 Vergütung**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00 je Aufsichtsratsmitglied, zahlbar einen Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres. Der Vorsitzende erhält den doppelten Betrag und Stellvertreter erhält für jeden Sitzungstag, an dem er die Rolle des stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieds ausübt, zusätzlich EUR 1.000,00. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine zusätzliche variable Vergütung, die 10 Tage nach der Hauptversammlung zahlbar ist. Die variable Vergütung bemisst sich nach dem jährlich erzielten Betriebsergebnis (EBIT) des NorCom Konzerns.

Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält zusätzlich 0,5%, der stellvertretende Vorsitzende die weiteren Aufsichtsratsmitglieder erhalten zusätzlich je 0,25% vom EBIT des NorCom Konzerns, maximal bis zur Höhe der jeweiligen festen Vergütung.

Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die feste und variable Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratsstätigkeit anteilig.

- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden im Interesse der Gesellschaft in eine von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

#### **§ 14 Geschäftsordnung, Änderung der Satzungsfassung**

- (1) Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung kann sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

### **VI. HAUPTVERSAMMLUNG**

#### **§ 15 Ort und Einberufung**

- (1) Die Hauptversammlung findet jährlich mindestens einmal innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. Im Übrigen ist sie, abgesehen von den durch Gesetz oder Satzung bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.
- (2) Die Hauptversammlung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen von den jeweils dazu berufenen Personen einberufen.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung muss, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung erfolgen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 16 Abs. 1)). Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung werden nicht mitgerechnet.

#### **§ 16 Teilnahme an und Ablauf der Hauptversammlung**

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung angemeldet und ihre Berechtigung nachgewiesen haben. Zum Nachweis der Berechtigung bedarf es des Nachweises des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut. In der Einberufung können weitere Institute, von denen der Nachweis erstellt werden kann, zugelassen werden. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Bei der Berechnung der Frist sind der

Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung und des Nachweises nicht mitzurechnen.

- (2) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ersatzweise das weitere Mitglied des Aufsichtsrats. Im Übrigen wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt. Er bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnung sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung.
- (3) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Kommanditaktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Frage- und Rederechts für den gesamten Verlauf der Hauptversammlung, für einzelne Punkte der Tagesordnung und/oder einzelne Frage- und Redebeiträge angemessen festzusetzen.
- (4) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Macht die persönlich haftende Gesellschafterin hiervon Gebrauch, sind die Einzelheiten in der Bekanntmachung der Einberufung mitzuteilen.

## **§ 17 Stimmrecht**

- (1) Jede Kommanditaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieser Satzung zwingend eine größere Mehrheit erforderlich ist. Schreibt das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor, so genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch wenn sie an der Hauptversammlung nicht teilnehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Sie kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln. Macht die persönlich haftende Gesellschafterin von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die näheren Einzelheiten in der Einberufungsbekanntmachung mitzuteilen.

## **(18) Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin**

Ist zu einem Hauptversammlungsbeschluss die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin erforderlich, so erklärt diese in der Hauptversammlung, ob sie dem Beschluss zustimmt oder ihn ablehnt.

## **VII. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG**

### **§ 19 Jahresabschluss, Lagebericht und Gewinnverwendung**

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb der für den Jahresabschluss festgelegten Frist den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und,

soweit Prüfungspflicht besteht oder eine freiwillige Prüfung beschlossen wurde, dem Abschlussprüfer vorzulegen.

- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung – im Falle einer Prüfung unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichts – zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat berichtet über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung.
- (3) Die Hauptversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

## **VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 20 Ausschluss des Kündigungsrechts, Auflösung, Auseinandersetzung**

- (1) Ein Kündigungsrecht der Gesamtheit der Kommanditaktionäre ist ausgeschlossen.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch die persönlich haftende Gesellschafterin, wenn die Hauptversammlung nicht andere Personen als Abwickler bestellt.
- (3) Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird zwischen den Kommanditaktionären verteilt.

### **§ 21 Teilnichtigkeit**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte in dieser Satzung eine Lücke enthalten sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder Ausfüllung der Lücke ist durch Satzungsänderung diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder Zeit, so ist das der Bestimmung am nächsten kommende, rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren.

### **§ 22 Übernahme von Satzungsbestimmungen, Gründungsaufwand**

- (1) Übernahme von Satzungsbestimmungen:

Die Gesellschaft trägt die Gründungskosten – einschließlich der der Gründungsberatung – bis zum Gesamtbetrag von DM 3.000,- sowie den Aufwand ihrer Umwandlung (Gericht, Notar, Veröffentlichung, Wirtschaftsprüfer, Rechtsberatung) bis zur Höhe von EUR 40.000.

- (2) Die Gesellschaft trägt die Kosten des Formwechsels (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten, Kosten der Rechts- und Steuerberatung) bis zu einem Betrag von EUR 90.000,00.

## Anlage 3

### Satzung der NorCom Verwaltungs GmbH

#### **§ 1** **Firma, Sitz**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma:

**NorCom Verwaltungs GmbH.**

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in

**München.**

#### **§ 2** **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin der NorCom Information Technology GmbH & Co. KGaA, die die Konzeption, die Entwicklung und den Vertrieb von Soft- und Hardware-Produkten, die Beratung im Bereich der Informationstechnologie, die Durchführung von Schulungen, die Erbringung von sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, den Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere auf dem Gebiet der Entwicklung und des Vertriebes von Softwareprodukten sowie der Beratung bei und Entwicklung von individueller Software tätig sind, sowie die strategische Führung, Steuerung und Koordinierung dieser Unternehmen zum Gegenstand hat.
- (2) Die Gesellschaft kann alle mit dem Gegenstand ihres Unternehmens in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehenden Geschäfte betreiben. Sie kann sich im In- und Ausland an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Geschäftsgegenstand beteiligen, solche Unternehmen erwerben oder gründen sowie Zweigniederlassungen errichten.
- (3) Genehmigungspflichtige Tätigkeiten sind nicht Gegenstand des Unternehmens.

#### **§ 3** **Dauer, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

#### **§ 4** **Stammkapital, Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

**€ 25.000,00,**

in Worten Euro fünfundzwanzigtausend.

- (2) Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 im Nennbetrag von jeweils € 1,00, die von Viggo Nordbakk übernommen werden.
- (3) Die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.

## **§ 5** **Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann auch einzelne Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, so dass sie befugt sind, die Gesellschaft bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.
- (4) Absätze (1) - (3) gelten für Liquidatoren entsprechend.

## **§ 6** **Befreiung vom Wettbewerbsverbot**

Jedem Gesellschafter und jedem Geschäftsführer kann durch Beschluss der Gesellschafter Befreiung vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot erteilt werden.

## **§ 7** **Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Kosten der Beurkundung, der Eintragung im Handelsregister, sonstige Rechts- und Steuerberatungskosten) in Höhe von bis zu

**€ 2.500,00.**

**Ende der Satzung**